



SNP | The Transformation Company

**Umwandlung der
SNP Schneider-Neureither & Partner
Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft
(Societas Europaea, SE) zur
SNP Schneider-Neureither & Partner SE**

Umwandlungsdokumentation

INHALT

TEIL A

Umwandlungsplan

TEIL B

Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE (Anlage zum Umwandlungsplan)

TEIL C

Umwandlungsbericht des Vorstands der SNP Schneider-Neureither & Partner Aktiengesellschaft

TEIL D

Bericht einschließlich Bescheinigung des Umwandlungsprüfers gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO

TEIL A

Umwandlungsplan

Umwandlungsplan

I. Allgemeines

Die SNP Schneider-Neureither & Partner AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet Dosenheimer Landstr. 100, 69121 Heidelberg. Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung von Unternehmensberatung und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie die Entwicklung und der Vertrieb von Hard- und Software. Die Gesellschaft ist laut Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich als Holdinggesellschaft an solchen Unternehmen beteiligen, die einen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmensgegenstand haben und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abzuschließen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.976.786,00. Es ist eingeteilt in 4.976.786 Aktien. Die Aktien sind auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennwert. Der auf die anteilige Aktie entfallende Betrag am Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG beträgt EUR 1,00 je Aktie.

Die SNP Schneider-Neureither & Partner AG hat bereits seit Jahren dem Recht anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegende Tochtergesellschaften. Sie hält direkt oder indirekt Beteiligungen an einer Vielzahl von Tochtergesellschaften (zusammen mit der Gesellschaft die „**SNP Gruppe**“), von denen zahlreiche ihren Sitz im Ausland, insbesondere in anderen Vertragsstaaten der Europäischen Union (die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zusammen die „**Mitgliedstaaten**“) haben. Hierzu gehören beispielsweise die SNP Austria GmbH in Pasching, Österreich, seit 2003 – damals noch firmierend als EINS GmbH – und die Schneider-Neureither & Partner Iberica S.L., Madrid, Spanien, seit 2013. Die Gesellschaft erfüllt damit die Voraussetzungen zur Umwandlung nach Art. 37 Abs. 1, Art. 2 Abs. 4 SE-VO.

Der Wechsel der Rechtsform stellt nach der Überzeugung des Vorstands der SNP Schneider-Neureither & Partner AG einen konsequenten Schritt in der Unternehmensentwicklung dar, der dem erfolgreichen Ausbau der internationalen Geschäftstätigkeit der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe von Deutschland aus folgt. Die Rechtsform der SE ist die einzige auf europäisches Recht gründende supranationale Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht. Zudem bringt der Rechtsformwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft das Selbstverständnis der SNP Schneider-Neureither & Partner AG als ein europäisch und weltweit ausgerichtetes Unternehmen auch äußerlich zum Ausdruck. Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft bietet ferner die Möglichkeit, die bisherige Unternehmensstruktur der SNP Schneider-Neureither & Partner AG weiter zu entwickeln.

II. Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in die SNP Schneider-Neureither & Partner SE

Die Gesellschaft wird gemäß Artikel 2 Abs. 4, 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt.

Die Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE hat gemäß Artikel 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Aufgrund der Identität des Rechtsträgers findet auch keine Vermögensübertragung statt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht unverändert fort.

Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

III. Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird gemäß Art. 16 Abs. 1 SE-VO mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim wirksam („**Umwandlungszeitpunkt**“).

IV. Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE

Die Firma der SE lautet SNP Schneider-Neureither & Partner SE.

Der Sitz der SNP Schneider-Neureither & Partner SE ist Heidelberg. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung. Sitz und Hauptverwaltung sollen in Deutschland beibehalten werden.

Das Grundkapital der Gesellschaft in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 4.976.786,00) wird zum Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner SE.

Die SNP Schneider-Neureither & Partner AG wurde von der Hauptversammlung vom 20. Mai 2010 für die kommenden fünf Jahre ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Grundkapitals zu erwerben. Im Rahmen von zwei Aktienrückkaufprogrammen wurden bis zum 21. Februar 2013 insgesamt 7.294 Aktien zu einem Durchschnittskurs von EUR 56,85 über die Börse zurückgekauft. Die Ermächtigung wurde mit Beschluss vom 12. Mai 2016 erneuert. Aktuell hält die SNP Schneider-Neureither & Partner AG einen Bestand an eigenen Aktien in Höhe von 21.882 Stück.

Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Gesellschaft sind, werden kraft Gesetzes Aktionäre der SNP Schneider-Neureither & Partner SE. Sie werden in dem gleichen Umfang und mit der gleichen Zahl von Aktien mit gleicher Beteiligung am Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Jeder Aktionär der Gesellschaft erhält daher für eine Aktie der Gesellschaft mit einer Beteiligung am Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG i.H.v. EUR 1,00 eine Aktie der SNP Schneider-Neureither & Partner SE mit einer Beteiligung am Grundkapital i.H.v. EUR 1,00.

Auf die Dividendenbeteiligung hat die Umwandlung keine Auswirkungen. Die SNP Schneider-Neureither & Partner SE führt die bilanziellen Buchwerte der formwechselnden SNP Schneider-Neureither & Partner AG unverändert fort. Rechte Dritter, die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt an den Aktien der Gesellschaft bestehen, setzen sich an den Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner SE fort.

Die SNP Schneider-Neureither & Partner SE erhält die als **Anlage** beigefügte Satzung („**SE-Satzung**“). Diese ist Bestandteil dieses Umwandlungsplans. Zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen

- die Grundkapitalziffer und die Einteilung des Grundkapitals der SNP Schneider-Neureither & Partner SE gemäß § 4.1 der SE-Satzung der Grundkapitalziffer und der Einteilung des Grundkapitals der SNP Schneider-Neureither & Partner AG gemäß § 3 Abs. 1 der AG-Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG;
- der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4.4 und § 4.6 der SE-Satzung dem Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 3 Abs. 4 (Genehmigtes Kapital 2015) und § 3 Abs. 6 (Genehmigtes Kapital 2017) der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze; und
- der Betrag des bedingten Kapitals gemäß § 4.5 der SE-Satzung dem Betrag des vorhandenen bedingten Kapitals gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG.

Der Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner AG (und hilfsweise der Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE) wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Fassung der SE-Satzung vor dem Umwandlungszeitpunkt vorzunehmen.

Hierzu werden ergänzend folgende Festlegungen getroffen:

Das bestehende genehmigte Kapital der AG (Genehmigtes Kapital 2015) ist in § 3 Abs. 4 der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG geregelt. Es wird inhaltlich unverändert übernommen in § 4.4 der SE-Satzung.

Ferner ist vorgesehen, der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31. Mai 2017 unter Tagesordnungspunkt 7 durch entsprechende Ergänzung der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG um einen neu eingefügten § 3 Abs. 6 die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals zur Beschlussfassung vorzuschlagen (Genehmigtes Kapital 2017).

Sofern das Genehmigte Kapital 2017 von der Hauptversammlung vom 31. Mai 2017 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wird und das Genehmigte Kapital 2017 und die zugehörige Aufnahme von § 3 Abs. 6 der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG zum Umwandlungszeitpunkt durch Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft bereits wirksam geworden sind, entspricht das genehmigte Kapital der SNP Schneider-Neureither & Partner SE gemäß § 4.6 der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE zum Umwandlungszeitpunkt in Umfang und Ausgestaltung dem genehmigten Kapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG gemäß dem neu gefassten § 3 Abs. 6 der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG (Genehmigtes Kapital 2017) und lautet - vorbehaltlich einer noch vor dem Umwandlungszeitpunkt erfolgten Ausnutzung und einer damit verbundenen Umfangreduzierung des genehmigten Kapitals 2017 - wie in der Anlage wiedergegeben.

Wenn das Genehmigte Kapital 2017 und die Aufnahme von § 3 Abs. 6 der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG bis zum Umwandlungszeitpunkt (noch) nicht durch Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam geworden sind, beinhaltet die Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG kein Genehmigtes Kapital 2017 und keinen § 3 Abs. 6, so dass auch die SE-Satzung keinen § 4.6 enthält. Im Übrigen lautet die SE-Satzung

aber auch in diesem Fall wie in der Anlage wiedergegeben. Der Vorstand wird angewiesen, mit der Umwandlung § 4 der SE-Satzung ohne § 4.6 zur Eintragung anzumelden, angemeldet werden dann im Umwandlungszeitpunkt nur § 4 Abs. 1 bis Abs. 5 der SE-Satzung. Das genehmigte Kapital der SNP Schneider-Neureither & Partner SE gemäß § 4.4 der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE entspricht zum Umwandlungszeitpunkt in Umfang und Ausgestaltung dem genehmigten Kapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in seiner derzeit geltenden Fassung (Genehmigtes Kapital 2015).

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe und Einteilung des Grundkapitals der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, die sich vor dem Umwandlungszeitpunkt ergeben, und/oder etwaige Änderungen des genehmigten Kapitals und/oder des bedingten Kapitals der SNP Schneider-Neureither & Partner AG vor dem Umwandlungszeitpunkt aufgrund einer vorherigen Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital oder bedingtem Kapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG gelten auch für die SNP Schneider-Neureither & Partner SE.

Die Veränderung des genehmigten Kapitals aufgrund der vorgesehenen Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 31. Mai 2017 über die Neufassung des Genehmigten Kapitals der SNP Schneider-Neureither & Partner AG gilt auch für die SNP Schneider-Neureither & Partner SE. Letzteres gilt auch, wenn Umfang und/oder Ausgestaltung des neuen Genehmigten Kapitals 2017 im Rahmen der Neufassung des Genehmigten Kapitals durch die Hauptversammlung abweichend von der in der Anlage abgebildeten Fassung von § 4.6 beschlossen werden sollten.

Der Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE (sowie hilfsweise der Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner AG) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, vor der Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Fassungsänderungen der als Anlage beigefügten Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE vorzunehmen.

V. Organe der Gesellschaft, geschäftsführende Direktoren

Die SNP Schneider-Neureither & Partner SE hat gemäß § 5.1 der SE-Satzung eine monistische Unternehmensführungsstruktur. Organe der SNP Schneider-Neureither & Partner SE sind gemäß § 5.2 der SE-Satzung der Verwaltungsrat (Verwaltungsorgan) und die Hauptversammlung.

Gemäß § 6.1 der SE-Satzung besteht der Verwaltungsrat aus mindestens drei (3) Mitgliedern, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden.

Zu Mitgliedern des ersten Verwaltungsrats werden bestellt:

- Herr Gerhard A. Burkhardt, Vorstandsvorsitzender Familienheim Rhein-Neckar eG, wohnhaft in Schriesheim-Altenbach,
- Herr Dr. Michael Drill, Vorstandsvorsitzender / Managing Director Lincoln International AG, wohnhaft in Berg,
- Herr Rainer Zinow, Senior Vice President SAP SE, wohnhaft in Neustadt /Weinstraße,
- Herr Dr. Andreas Schneider-Neureither, Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, wohnhaft in Heidelberg,

Die drei erstgenannten Personen gehören derzeit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an. Herr Dr. Andreas Schneider-Neureither gehört derzeit dem Vorstand der Gesellschaft an. Im Falle

ihrer Bestellung zu Mitgliedern des ersten Verwaltungsrats sollen der jetzige Vorstandsvorsitzende der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, Herr Dr. Andreas Schneider-Neureither, als Kandidat für den Verwaltungsratsvorsitz und der jetzige Aufsichtsratsvorsitzende der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, Herr Dr. Michael Drill, als Kandidat für den stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitz in der SNP Schneider-Neureither & Partner SE vorgeschlagen werden.

Der Verwaltungsrat bestellt gemäß § 12.1 der SE-Satzung einen geschäftsführenden Direktor oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Die geschäftsführenden Direktoren führen gemäß § 12.4 der SE-Satzung die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des geltenden Rechts, der SE-Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrats.

Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00. Der Vorsitzende erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00, sein Stellvertreter eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00. Zudem erhält jedes Verwaltungsratsmitglied – neben dem Ersatz nachgewiesener erforderlicher Auslagen – für jede Sitzung des Verwaltungsrates EUR 1.000,00. Die Gesellschaft bezieht die Mitglieder des Verwaltungsrats hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung in die Deckung einer von ihr abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme mit einer Leistungsobergrenze von EUR 6.000.000,00 in jedem einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen ein; ein Selbstbehalt ist nicht vereinbart.

Sofern und solange ein Mitglied des Verwaltungsrats zugleich geschäftsführender Direktor der SNP Schneider-Neureither & Partner SE ist, ruht seine Vergütung als Mitglied des Verwaltungsrats.

Die Ämter der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats der SNP Schneider-Neureither & Partner AG enden mit dem Umwandlungszeitpunkt.

Beschlüsse der Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert in der SNP Schneider-Neureither & Partner SE fort.

VI. Sonderrechte

Etwaige Sonderrechte bei der SNP Schneider-Neureither & Partner AG setzen sich inhaltsgleich in der Schneider-Neureither & Partner SE fort. Für die Inhaber dieser Rechte sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

Das Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG ist gemäß § 3 Abs. 5 der AG-Satzung um bis zu EUR 1.869.030,00 eingeteilt in bis zu Stück 1.869.030 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015). Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2015 ermächtigt die Kapitalerhöhung durchzuführen.

Hintergrund ist die Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlung vom 21. Mai 2015, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 20. Mai 2020 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/ oder Wandelschuldverschreibungen.

gen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben und Wandlungsrechte oder –pflichten mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 1.869.030,00 zu gewähren oder aufzuerlegen.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bar einlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Mai 2015 bis zum 20. Mai 2020 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien der Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist bisher nicht durchgeführt worden. Bisher wurden keine Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben.

Das „Bedingte Kapital 2015“ der SNP Schneider-Neureither & Partner AG besteht in entsprechender Form in der SNP Schneider-Neureither & Partner SE gemäß § 4.5 der SE-Satzung fort. Die Berechtigten erhalten Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner SE an Stelle von Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner AG. Die Zahl der Bezugsrechte bzw. Aktien und die Bedingungen für die Ausgabe ändern sich durch die Umwandlung nicht.

Der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG hat Ende September 2015 ein Programm in Form einer Aktienhalteprämie beschlossen. Kern dieses Programms war es, sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SNP Gruppe eine sogenannte Aktienhalteprämie in Höhe von EUR 1,40 für jede SNP-Aktie zu zahlen, die ab dem 1. Oktober 2015 erworben und für mindestens zwölf Monate gehalten wurde. Ziel war es, damit einen weiteren Beitrag dazu zu leisten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an das Unternehmen zu binden und sie zugleich in nochmals höherem Umfang am Erfolg des Unternehmens zu beteiligen. Das Prämienprogramm galt für den Erwerb von Aktien bis einschließlich 31. März 2016. Mit Ausnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats waren sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme berechtigt. Die Aktien erwarben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eigene Rechnung am Markt. Die Jahresfrist zum Halten der auf diese Weise bevorzugten Aktien läuft am 31. März 2017 ab. Die formwechselnde Umwandlung hat auf die Aktienhalteprämie keinen Einfluss. Insbesondere bemisst sich die Dauer der Aktieninhaberschaft weiterhin nach dem Zeitraum, in welchem sie zunächst als Aktie der SNP Schneider-Neureither & Partner AG gehalten wurde.

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe und Einteilung des Grundkapitals der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, die sich vor dem Umwandlungszeitpunkt ergeben, und/oder etwaige Änderungen des genehmigten Kapitals und/oder des bedingten Kapitals der SNP Schneider-Neureither & Partner AG vor dem Umwandlungszeitpunkt aufgrund einer vorherigen Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital oder dem bedingten Kapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG gelten auch für die SNP Schneider-Neureither & Partner SE.

Im Februar 2017 hat sich die SNP Schneider-Neureither & Partner AG mit Investoren im Vo-

lumen von insgesamt EUR 40 Mio. über die Begebung eines Schuldscheindarlehens geneigt. Das Volumen verteilt sich auf fixe und variable Tranchen in Laufzeiten von drei bis sieben Jahren. Die durchschnittliche Verzinsung beläuft sich zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldscheindarlehens auf 1,41 % p.a. Aufgrund des starken Investoreninteresses und der günstigen Finanzierungsbedingungen wurde das ursprüngliche Zielvolumen von EUR 30 Mio. auf EUR 40 Mio. ausgeweitet.

Mit Wirkung zum 27. März 2017 wurde die sog. Unternehmensanleihe, eine Inhaberteilschuldverschreibung (ISIN: DE000A14J6N4/WKN A14J6N), vorzeitig gekündigt. Sie ist eingeteilt in 10.000 Teilverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Teilverschreibung. Sie hatte eine Laufzeit von fünf Jahren. Die Inhaberteilschuldverschreibung wurde im Rahmen einer Privatplatzierung qualifizierten Anlegern im In- und Ausland angeboten. Die Unternehmensanleihe war mit einem Zinssatz in Höhe von 6,25% p.a. und einer Laufzeit bis März 2020 (endfällig) ausgestattet. Gemäß den Anleihebedingungen wurde die Kündigung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Die vollständige Rückzahlung der Anleihe mit einem Emissionsvolumen in Höhe von EUR 10 Mio. (Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20 Mio.) erfolgt zu einem Kurs von 103 % zuzüglich der bis zum 27. März 2017 aufgelaufenen Zinsen.

Über die in dieser Ziffer VI. bezeichneten Rechte hinaus werden den in Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO genannten Personen keine Rechte gewährt und es werden für diese Personen keine Maßnahmen vorgesehen.

VII. Keine Sondervorteile

Im Rahmen der Umwandlung werden keine Sondervorteile an Aktionäre der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, Mitglieder des Verwaltungsrats oder geschäftsführende Direktoren der SNP Schneider-Neureither & Partner SE oder die Sachverständigen gewährt, die den Umwandlungsvorgang prüfen.

Höchst vorsorglich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der gesetzlichen Kompetenz des Verwaltungsrats der SNP Schneider-Neureither & Partner SE zur Bestellung der geschäftsführenden Direktoren, davon ausgegangen wird, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der SNP Schneider-Neureither & Partner AG jedenfalls zum Teil zu geschäftsführenden Direktoren der SNP Schneider-Neureither & Partner SE bestellt werden.

Weiterhin wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass die in Ziffer V. genannten derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands der SNP Schneider-Neureither & Partner AG zu Mitgliedern des ersten Verwaltungsrats der SNP Schneider-Neureither & Partner SE bestellt werden sollen.

Ebenfalls wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen wird, dass im Falle ihrer Bestellung zu Mitgliedern des ersten Verwaltungsrats der jetzige Vorstandsvorsitzende der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, Herr Dr. Andreas Schneider-Neureither, als Kandidat für den Verwaltungsratsvorsitz und der jetzige Aufsichtsratsvorsitzende der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, Herr Dr. Michael Drill, als Kandidat für den stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitz in der SNP Schneider-Neureither & Partner SE vorgeschlagen werden sollen.

VIII. Verhandlungen über Arbeitnehmerbeteiligung

Im Rahmen der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE führt der Vorstand ein Verhandlungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz, „**SEBG**“). Gegenstand der Verhandlungen ist die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Dabei bezeichnet Beteiligung der Arbeitnehmer jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können (§ 2 Abs. 8 SEBG).

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE (die „**Beteiligungsvereinbarung**“). Der Vorstand führt die Verhandlungen mit dem sog. besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer.

Die Verhandlungen können alternativ zu folgenden Ergebnissen führen:

- Es wird eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG und dem besonderen Verhandlungsgremium geschlossen.

In diesem Fall richten sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer bei der SNP Schneider-Neureither & Partner SE nach dieser Vereinbarung. Dabei legt § 21 SEBG bestimmte Mindestinhalte für die Beteiligungsvereinbarung fest. Unter anderem sieht § 21 Abs. 1 SEBG vor, dass für den Fall, dass die Parteien die Einrichtung eines SE-Betriebsrats vereinbaren, dessen Zusammensetzung, die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer, die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats, die Häufigkeit seiner Sitzungen und die für ihn bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel festzulegen sind.

Wird kein SE-Betriebsrat gebildet, haben die Parteien die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung in entsprechendem Umfang festzulegen (§ 21 Abs. 2 SEBG). Die Beteiligungsvereinbarung muss gemäß § 21 Abs. 6 SEBG im Hinblick auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten, das in der SNP Schneider-Neureither & Partner AG als formwechselnder Gesellschaft besteht.

- Im Verhandlungsverfahren wird innerhalb der gesetzlichen Verhandlungsfrist, die gemäß § 20 SEBG sechs Monate ab Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums beträgt und einvernehmlich auf zwölf Monate verlängert werden kann, keine Einigung erzielt.

In diesem Fall gilt die gesetzliche Auffangregelung gemäß der §§ 22 ff. SEBG. Danach wäre gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG bei der SNP Schneider-Neureither & Partner SE ein SE-Betriebsrat kraft Gesetzes einzurichten, wenn keine Vereinbarung im genannten Zeitraum zu Stande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach § 16 SEBG gefasst hat. Die Errichtung des SE-Betriebsrats bestimmt sich insbesondere nach § 23 SEBG (siehe auch dort zur Zusammensetzung).

Der Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE bestünde in diesem Fall wie der Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner AG nur aus Vertretern der Aktionäre. Eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE fände gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG nicht statt, weil in der Gesellschaft vor der Umwandlung ebenfalls keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan galten. Insbesondere ist das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

(Drittelbeteiligungsgesetz, „**DrittelbG**“) nicht auf die Gesellschaft anzuwenden. Selbst wenn der Gesellschaft die von ihren inländischen Tochtergesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer zuzurechnen wären – was nach den Bestimmungen des DrittelbG nicht der Fall ist –, würde die Gesellschaft immer noch nicht in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, so dass die Aufgriffsschwelle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG nicht erreicht ist.

Die Leitung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE hätte gemäß § 25 SEBG alle zwei Jahre zu prüfen, ob Änderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften oder Betrieben eingetreten sind und ob diese Änderungen eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Zudem hätte der SE-Betriebsrat vier Jahre nach seiner Einsetzung darüber Beschluss zu fassen, ob über eine Beteiligungsvereinbarung verhandelt oder die bisherige Regelung weiter gelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG).

- Das besondere Verhandlungsgremium beschließt gemäß § 16 Abs. 1 SEBG, keine Verhandlungen aufzunehmen oder begonnene Verhandlungen abzubrechen.

Ein solcher Beschluss würde das Verhandlungsverfahren beenden, ohne dass die gesetzliche Auffangregelung Anwendung findet, so dass bei der SNP Schneider-Neureither & Partner SE kein SE-Betriebsrat einzurichten wäre. Der Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE bestünde auch in diesem Fall wie der Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner AG nur aus Vertretern der Aktionäre. Für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer gelten die nationalen Bestimmungen (§ 16 Abs. 1 S. 3 SEBG).

Gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO kann die SNP Schneider-Neureither & Partner SE erst in das Handelsregister eingetragen und die Umwandlung damit wirksam werden, wenn entweder die Beteiligungsvereinbarung geschlossen ist oder das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss über die Aufnahme oder den Abbruch der Verhandlungen gefasst hat oder die Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass über die Beteiligungsvereinbarung eine Einigung erzielt wurde.

Das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer wird nach den Vorschriften des SEBG eingeleitet. Nach § 4 Abs. 1 und 2 SEBG muss der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums auffordern und, da keine Arbeitnehmervertretungen oder Sprecherausschüsse existieren, die Arbeitnehmer der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe über das Umwandlungsvorhaben informieren. Zu informieren ist insbesondere über die Identität und Struktur der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (sowohl insgesamt als auch unterschieden nach Gesellschaften und Betrieben) sowie die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaft zustehen (§ 4 Abs. 3 SEBG). Einzuleiten ist das Verfahren durch die entsprechende Information unaufgefordert und unverzüglich, nachdem der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG den erstellten Umwandlungsplan offen gelegt hat.

Es ist gesetzlich in § 11 SEBG vorgesehen, dass die Arbeitnehmerseite die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums innerhalb von zehn Wochen nach der vorgeschriebenen Information wählt oder bestellt. Das Verhandlungsverfahren findet auch statt, wenn diese Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Die Einhaltung der Frist liegt daher im Interesse der Arbeitnehmer. Nach Ablauf der Zehn-Wochen-Frist gewählte oder bestellte Mitglieder können sich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen.

Das besondere Verhandlungsgremium setzt sich aus Arbeitnehmervertretern aus allen Mitgliedstaaten zusammen. Die Bildung und Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums richtet sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§§ 4 bis 7 SEBG).

Die Verteilung der Sitze im besonderen Verhandlungsgremium auf die Mitgliedstaaten ist für die Gründung einer SE mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Nach diesen deutschen Vorgaben kann jeder Mitgliedstaat für jeden Anteil der Arbeitnehmer in diesem Land bis zu 10 % an der Gesamtanzahl der Arbeitnehmer (Pro-Kopf-Zählweise) einen Sitz im besonderen Verhandlungsgremium besetzen. Die Zahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Zahl der in diesem Staat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwellen von 10 %, 20 %, 30 %, usw. übersteigt, jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe.

Auf der Grundlage der zuletzt erhobenen Arbeitnehmerzahlen in den Mitgliedstaaten zum 28. Februar 2017 entfallen nach § 5 SEBG auf die Mitgliedstaaten insgesamt 11 Sitze, die sich wie folgt verteilen:

Mitgliedstaat	Zahl der Arbeitnehmer	Prozentualer Anteil der Arbeitnehmer (gerundet) bezogen auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten	Zahl der Sitze im besonderen Verhandlungsgremium
Deutschland	412	88,79 %	9
Österreich	45	9,70%	1
Spanien	7	1,5%	1
Summe	464	100 %	11

Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt jeweils nach den dortigen nationalen Bestimmungen.

Gemäß § 8 SEBG werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe entfallen, von den Arbeitnehmern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Da in den Unternehmen und Betrieben der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe keine Arbeitnehmervertretungen bestehen, wird kein gesondertes Wahlgremium (bestehend aus Mitgliedern einzelner Arbeitnehmervertretungen) zu bilden sein (vgl. § 8 Abs. 7 SEBG).

Zu Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums wählbar sind im Inland Arbeitnehmer der Gesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Jedes dritte Mitglied ist auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in der SNP Schneider-Neureither & Partner AG vertreten ist (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 SEBG). Da dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland angehören werden, ist auf Vorschlag der leitenden Angestellten mindestens jedes siebte Mitglied aus dem Kreis der leitenden Angestellten zu wählen (§ 8 Abs. 1 Sätze 5 und 6 i.V.m. § 6 Abs. 4 SEBG).

Die Wahl des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgt im Rahmen einer sog. Urwahl durch die Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 7 SEBG). Die Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird. Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten, höchstens aber von 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern genügt die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte. Treten während der

Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums solche Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe ein, dass sich die konkrete Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums ändern würde, so ist das besondere Verhandlungsgremium gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 SEBG entsprechend neu zusammenzusetzen.

Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer, ihrer betroffenen Vertretungen bzw. zuständigen Gewerkschaften. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt, der zunächst in einer Versammlung der Arbeitnehmer gewählt wird, zu der die Unternehmens- oder Betriebsleitung einlädt (vgl. § 8 Abs. 7 Satz 2 SEBG).

Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden Kosten trägt die SNP Schneider-Neureither & Partner AG sowie nach dem Umwandlungszeitpunkt die SNP Schneider-Neureither & Partner SE.

IX. Sonstige Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Abgesehen von der unter Ziffer VIII. beschriebenen Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ergeben sich für die Arbeitnehmer der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe durch die Umwandlung keine Änderungen.

Die Arbeitsverhältnisse der von der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer werden von der SNP Schneider-Neureither & Partner SE zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt.

Eine Mitgliedschaft der Gesellschaft in Arbeitgeberverbänden besteht nicht. Die Gesellschaft ist auch nicht tarifgebunden. Die Regelungen und Möglichkeiten zur Wahl von Arbeitnehmervertretungen auf Betriebs- sowie Unternehmensebene sind nicht berührt. Eine Arbeitnehmervertretung auf Betriebs-, Unternehmens- oder Konzernebene oder ein europäischer Betriebsrat bestehen derzeit nicht.

Das Vorstehende gilt gleichermaßen für die Arbeitsverhältnisse der in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

Im Zusammenhang mit oder aufgrund der Umwandlung sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer oder deren Vertretungen haben.

X. Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der SNP Schneider-Neureither & Partner SE wird die Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Friedrichstraße 6, 70174 Stuttgart, bestellt.

XI. Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Beurkundung dieses Umwandlungsplans und seiner Durchführung entstehenden Kosten bis zu dem in § 21.2 der SE-Satzung festgelegten Betrag von EUR 500.000,00.

Anlage zum Umwandlungsplan

SE-Satzung

TEIL B

Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE (Anlage zum Umwandlungsplan)

SATZUNG

der

SNP Schneider-Neureither & Partner SE

mit Sitz in Heidelberg

Stand:

Nach Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Mai 2017

ABSCHNITT I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 FIRMA, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea - SE). Die Firma der Gesellschaft lautet **SNP Schneider-Neureither & Partner SE**.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heidelberg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Unternehmensberatung und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie die Entwicklung und der Vertrieb von Hard- und Software.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Unternehmensgegenstand dienen oder zu dessen Erreichung notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich als Holdinggesellschaft an solchen Unternehmen beteiligen, die einen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmensgegenstand haben und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.
- 2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, abzuschließen.

§ 3 BEKANNTMACHUNGEN

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Informationen an Aktionäre können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden

Abschnitt II.
GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4
GRUNDKAPITAL

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.976.786 (Euro viermillionenneunhundertsechundsiebzigtausendsiebenhundertsechundachtzig) und ist eingeteilt in 4.976.786 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennwert. Das Grundkapital ist im Wege der Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) erbracht.
- 4.2 Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteile und neuen Scheine bestimmt der Verwaltungsrat, soweit solche Urkunden ausgegeben werden.
- 4.3 Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine einheitliche Urkunde ausgegeben werden (Sammelurkunde). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Einziehung von Aktien ist gestattet.
- 4.4 Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Mai 2020 einmalig oder mehrmals, um bis zu insgesamt EUR 630.304,- (in Worten: Euro sechshundertdreißigtausenddreihundertvier) gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stamm-Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015). Die Durchführung der einzelnen Ausnutzung kann auch in einzelnen Tranchen erfolgen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt,
- a) das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - b) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 373.806 (in Worten: Euro dreihundertdreiundsiebzigtausendachthundertsechs) (Zehn-Prozent-Grenze) auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); für die Frage des Ausnutzens der Zehn-Prozent-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der volumengewichtete durchschnittliche Kurs der Stückaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Verwaltungsrat;

- c) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Sachkapitalerhöhungen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder gewerblichen Schutz- oder sonstigen Produktrechten (z.B. Lizenzen, Patente etc.) auszuschließen;
- d) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Barleinlagen auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zusteht bzw. zustehen würde.

Von den vorstehend unter lit. b) erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Verwaltungsrat insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet (Zehn-Prozent-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Zehn-Prozent-Grenze anzurechnen.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2015 festzulegen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2015 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- 4.5 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.869.030,00 eingeteilt in bis zu Stück 1.869.030 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Verwaltungsrates durch Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Mai 2015 bis zum 20. Mai 2020 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien der Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durch-

führung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

4.6 Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Mai 2022 einmalig oder mehrmals, um bis zu insgesamt EUR 995.357,00 (in Worten: Euro neunhundertfünfundneunzigtausenddreihundertsiebenundfünfzig) gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stamm-Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Die Durchführung der einzelnen Ausnutzung kann auch in einzelnen Tranchen erfolgen. Bei Bareinlagen können die neuen Aktien auch von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Verwaltungsrat wird ermächtigt,

- a) das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 497.678,00 (in Worten: Euro vierhundertsiebenundneunzigtausendsechshundertachtundsiebzig) (Zehn-Prozent-Grenze) auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); für die Frage des Ausnutzens der Zehn-Prozent-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der volumengewichtete durchschnittliche Kurs der Stückaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Verwaltungsrat;
- c) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Sachkapitalerhöhungen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder gewerblichen Schutz- oder sonstigen Produktrechten (z.B. Lizenzen, Patente etc.) auszuschließen;
- d) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zusteht bzw. zustehen würde.

Von den vorstehend unter lit. b) erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Verwaltungsrat insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts

ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet (Zehn-Prozent-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Zehn-Prozent-Grenze anzurechnen.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2017 festzulegen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

Abschnitt III. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

§ 5 MONISTISCHES SYSTEM, ORGANE DER GESELLSCHAFT

- 5.1 Die Gesellschaft hat eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur.
- 5.2 Die Organe der Gesellschaft sind
 - a) der Verwaltungsrat und
 - b) die Hauptversammlung.
- 5.3 Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.
- 5.4 Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

ABSCHNITT IV. DER VERWALTUNGSRAT

§ 6 ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSRATES

- 6.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

- 6.2 Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind (die „Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder“), müssen immer die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder stellen.
- 6.3 Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt. Art. 43 Abs. 3 Satz 3 SE-VO bleibt unberührt.
- 6.4 Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtverwaltungsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, wird ein Verwaltungsratsmitglied jeweils bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Bestellung. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wenn ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt vorbehaltlich § 6.7 die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung keine längere Amtszeit beschließt. Die einmalige oder mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 6.5 Die Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag bestellt wurden, können aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- 6.6 Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates können ihr Amt durch schriftliche Erklärung niederlegen; die Niederlegung darf allerdings nicht zur Unzeit erfolgen. Es gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende. Die Erklärung ist durch Einschreiben mit Rückschein oder per Telefax gegenüber dem Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter abzugeben.
- 6.7 Die Hauptversammlung ist berechtigt, für jedes Verwaltungsratsmitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das Verwaltungsratsmitglied wird, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Amt des Ersatzmitglieds endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die einen Nachfolger bestellt, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Verwaltungsratsmitglieds. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern für diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, die aufgrund bindender Wahlvorschläge bestellt werden, erfolgt auch aufgrund bindender Wahlvorschläge.

§ 7

VORSITZENDER UND STELLVERTRETENDER VORSITZENDER

- 7.1 Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7.2 Die Amtszeiten des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden entsprechen, soweit bei der Wahl nicht kürzere Amtszeiten bestimmt werden, ihren jeweiligen Amts-

zeiten als Verwaltungsratsmitglied. Wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit der ausgeschiedenen Person durchzuführen.

§ 8

ZUSTÄNDIGKEITEN DES VERWALTUNGSRATES

- 8.1 Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe geltenden Rechts, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
- 8.2 Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren, kann ihnen Weisungen erteilen und erlässt eine Geschäftsordnung für sie.
- 8.3 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 9

INNERE ORDNUNG DES VERWALTUNGSRATES

- 9.1 Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates bestimmt insbesondere die Formalien der Einberufung und der Durchführung der Sitzungen, Beschlussfassungen und Abstimmungen des Verwaltungsrates.
- 9.2 Erklärungen, die der Verwaltungsrat abgibt oder empfängt, um Beschlüsse des Verwaltungsrates umzusetzen und andere Dokumente, Ankündigungen und Maßnahmen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden, oder, wenn er tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

§ 10

AUSSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATES

- 10.1 Der Verwaltungsrat ist soweit gesetzlich zulässig berechtigt, die auf ihn entfallenden Aufgaben und Pflichten an aus seiner Mitte bestellte Ausschüsse zu übertragen.
- 10.2 Die Aufgaben und Pflichten sowie die Verfahrensordnung für die Ausschüsse bestimmt der Verwaltungsrat, z.B. durch Erlass der Geschäftsordnungen der Ausschüsse. Soweit gesetzlich zulässig kann der Verwaltungsrat auch Befugnisse zur Beschlussfassung auf Ausschüsse übertragen.
- 10.3 Bei Stimmgleichheit bei einer Abstimmung im Ausschuss, dem der Vorsitzende des Verwaltungsrates angehört, zählt die Stimme des Vorsitzenden – aber nicht die des stellvertretenden Vorsitzenden – doppelt.

§ 11

VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- 11.1 Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung bewilligt wird. Im Falle einer unterjährigen Beendigung des Amtes wird die jährliche Vergütung zeitanteilig gewährt. Die von der Hauptversammlung bewilligte Vergütung hat so lange Bestand, bis die Hauptversammlung durch Beschluss, der der einfachen Stimmenmehrheit bedarf, die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates ändert.
- 11.2 Ein Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf Ersatz sämtlicher angemessener Spesen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied anfallen (einschließlich darauf entfallender Steuern).
- 11.3 Die Gesellschaft kann eine D&O-Versicherung zugunsten von Verwaltungsratsmitgliedern schließen.
- 11.4 Sofern und solange ein Mitglied des Verwaltungsrates zugleich geschäftsführender Direktor der Gesellschaft ist, ruht seine Vergütung als Mitglied des Verwaltungsrates.

ABSCHNITT V. DIE GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN

§ 12

BESTELLUNG, ZUSTÄNDIGKEITEN, ABBERUFUNG

- 12.1 Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrates können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrates weiterhin aus Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern besteht.
- 12.2 Der Verwaltungsrat kann einen geschäftsführenden Direktor zum Vorsitzenden der geschäftsführenden Direktoren (Chief Executive Officer) und einen oder zwei zu stellvertretenden Vorsitzenden der geschäftsführenden Direktoren ernennen.
- 12.3 Der Verwaltungsrat kann auch stellvertretende geschäftsführende Direktoren bestellen.
- 12.4 Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrates.
- 12.5 Geschäftsführende Direktoren können durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Geschäftsführende Direktoren, die Mitglieder des Verwaltungsrates sind, können nur aus wichtigem Grund

im Sinne von § 84 Abs. 3 AktG oder im Falle der Beendigung des Anstellungsvertrags abberufen werden.

§ 13

ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

Die geschäftsführenden Direktoren dürfen die folgenden Arten von Geschäften nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates ausführen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte;
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs-, Unternehmenspacht-, Betriebsüberlassungs-, Gewinnabführungs- oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne des § 292 AktG;
- c) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG;
- d) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- e) Emission von Anleihen und Kreditaufnahmen von mehr als EUR 10,0 Mio.

§ 14

VERTRETUNG

- 14.1 Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wenn nur ein geschäftsführender Direktor bestellt ist, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Der Verwaltungsrat kann einzelnen geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsmacht einräumen und einzelne geschäftsführende Direktoren von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreien. § 41 Abs. 5 SEAG bleibt unberührt.
- 14.2 Bei der Vertretung haben stellvertretende geschäftsführende Direktoren die gleichen Rechte wie geschäftsführende Direktoren.

ABSCHNITT VI. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 15 EINBERUFUNG

- 15.1 Die Hauptversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.
- 15.2 Die Hauptversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 100 km um den Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer Tochtergesellschaft in der Europäischen Union.
- 15.3 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- 15.4 Die Einberufung der Hauptversammlung und die Bekanntmachung der Einberufung erfolgen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME UND AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN

- 16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft in Textform unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse nach Maßgabe der gesetzlichen Fristvorschriften rechtzeitig in deutscher oder englischer Sprache zugehen.
- 16.2 Der Nachweis ist durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu führen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.
- 16.3 Der Verwaltungsrat kann Aktionären in der Einberufung der Hauptversammlung gestatten, an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilzunehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (Online-Teilnahme). Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Online-Teilnahme in der Einberufung der Hauptversammlung fest.

§ 17 VERLAUF DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 17.1 Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden der Hauptversammlung. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der Hauptversammlung wählt der Verwaltungsrat einen

Stellvertreter. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leiten die Hauptversammlung (der „**Versammlungsleiter**“).

- 17.2 Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder für Frage- und Redebeiträge einzelner Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken.
- 17.3 Auf Anordnung des Versammlungsleiters kann die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und Ton und auch über das Internet übertragen werden.

§ 18 ABSTIMMUNGEN

- 18.1 Je eine Stammaktie als Stückaktie gewährt eine Stimme. Stimmrechtslose Vorzugsaktien gewähren vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften kein Stimmrecht. Soweit den Vorzugsaktien nach dem Gesetz ein Stimmrecht zusteht, gewährt eine Vorzugsaktie eine Stimme.
- 18.2 Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- 18.3 Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können. § 135 AktG bleibt unberührt.
- 18.4 Der Verwaltungsrat kann Aktionären in der Einberufung der Hauptversammlung gestatten, ihre Stimmen auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abzugeben. Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Stimmabgabe nach § 18.4 Satz 1 in der Einberufung der Hauptversammlung fest.
- 18.5 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Soweit das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- 18.6 Bei Stimmgleichheit gilt ausgenommen bei Wahlen ein Antrag als abgelehnt.
- 18.7 Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, werden die beiden Bewerber mit den erreichten höchsten Stimmzahlen zur Stichwahl gestellt. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 18.8 Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzge-

winns, die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates, über die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

ABSCHNITT VII. JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG

§ 19 JAHRESABSCHLUSS

- 19.1 Die geschäftsführenden Direktoren haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Verwaltungsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen. Zugleich haben die geschäftsführenden Direktoren dem Verwaltungsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- 19.2 Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen den geschäftsführenden Direktoren zuzuleiten. Billigt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht der Verwaltungsrat beschließt, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

§ 20 VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

Stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest, so kann er von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge oder eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, bis zu 100 % in eine andere Gewinnrücklage einstellen. Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen und als Gewinn vortragen.

ABSCHNITT VIII. GRÜNDUNGS-AUFWAND

§ 21 GRÜNDUNGS-AUFWAND

- 21.1 Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Aufwand (Beratungskosten,

Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Betrag von DM 10.000,00. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gründer.

21.2 Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in die SNP Schneider-Neureither & Partner SE in Höhe von bis zu EUR 500.000,00 wird von der Gesellschaft getragen.

TEIL C

Umwandlungsbericht des Vorstands der SNP Schneider-Neureither & Partner
Aktiengesellschaft

UMWANDLUNGSBERICHT

**des Vorstands
der SNP Schneider-Neureither & Partner AG,
Heidelberg, Deutschland,**

**betreffend die Umwandlung
der SNP Schneider-Neureither & Partner AG
in eine
Europäische Gesellschaft
(Societas Europaea, SE)**

**mit der Firma
SNP Schneider-Neureither & Partner SE**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	5
2.	Die SNP Schneider-Neureither & Partner AG	7
2.1.	Sitz/Hauptverwaltung, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr	7
2.2.	Struktur der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe.....	8
2.3.	Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung.....	8
2.4.	Kapital und Aktionäre	13
2.4.1.	Kapital	13
2.4.1.1	Grundkapital	13
2.4.1.2	Genehmigtes Kapital 2015.....	13
2.4.1.3	Genehmigtes Kapital 2017.....	15
2.4.1.4	Bedingtes Kapital 2015.....	17
2.4.1.5	Aktienhalteprogramm	17
2.4.1.6	Schuldscheindarlehen	18
2.4.1.7	Unternehmensanleihe	18
2.4.2.	Aktionäre.....	19
2.5.	Verfassung der Gesellschaft.....	21
2.5.1.	Organe	21
2.5.1.1.	Vorstand	21
2.5.1.2.	Aufsichtsrat	22
2.5.2.	Deutscher Corporate Governance Kodex	23
2.5.3.	Mitarbeiter und Mitbestimmung	24
3.	Wesentliche Aspekte der Umwandlung	25
3.1.	Wesentliche Gründe für die Umwandlung	25
3.2.	Alternativen zur Umwandlung	26
3.3.	Kosten der Umwandlung	26
4.	Vergleich der SNP Schneider-Neureither & Partner AG und der SNP Schneider-Neureither & Partner SE.....	26
4.1.	Einführung.....	27
4.2.	Allgemeine Vorschriften	27
4.2.1.	Rechtspersönlichkeit.....	27
4.2.2.	Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien.....	28
4.2.3.	Sitz.....	28
4.2.4.	Deutscher Corporate Governance Kodex	29
4.2.5.	Mitteilungspflichten.....	29
4.2.6.	Eintragung im Handelsregister	29
4.3.	Gründung der Gesellschaft	30
4.4.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter	30
4.5.	Verfassung der Gesellschaft	30
4.5.1.	Verwaltungsrat	31
4.5.1.1.	Zusammensetzung	31
4.5.1.2.	Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, Amtszeit.....	32
4.5.1.3.	Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrats.....	33
4.5.1.4.	Weisungsrecht.....	34
4.5.1.5.	Sitzungen und Beschlussfassung des Verwaltungsrats	34
4.5.1.6.	Vergütung von Mitgliedern des Verwaltungsrats.....	36
4.5.1.7.	Sorgfaltspflichten und Haftung.....	36
4.5.1.8.	Ausschüsse.....	37
4.5.2.	Geschäftsführende Direktoren	37
4.5.2.1.	Bestellung und Abberufung von geschäftsführenden Direktoren, Amtszeit.....	37
4.5.2.2.	Aufgaben und Rechte der geschäftsführenden Direktoren	38
4.5.2.3.	Berichte an den Verwaltungsrat.....	39

4.5.2.4. Verpflichtungen im Fall von Verlusten, Überschuldung oder Insolvenz	39
4.5.2.5. Vergütung von geschäftsführenden Direktoren	39
4.5.2.6. Sorgfaltspflichten und Haftung	39
4.5.3. Hauptversammlung	39
4.5.3.1. Rechte und Zuständigkeiten der Hauptversammlung	40
4.5.3.2. Einberufung der Hauptversammlung	40
4.5.3.3. Minderheitsrechte	41
4.5.3.4. Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre	41
4.5.3.5. Beschlüsse der Hauptversammlung	41
4.5.3.6. Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane / Aktionärsklagen	42
4.6. Rechnungslegung	42
4.7. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	43
4.8. Konzernrecht	43
4.9. Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft	43
4.10. Sitzverlegung ins Ausland	43
5. Verfahrensschritte der Umwandlung	44
5.1. Umwandlungsplan	44
5.2. Umwandlungsbericht	45
5.3. Umwandlungsprüfung	45
5.4. Offenlegung	46
5.5. Ordentliche Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG	47
5.6. Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren	47
5.7. Eintragung im Handelsregister	48
5.8. Konstituierung des ersten Verwaltungsrates der SNP Schneider-Neureither & Partner SE und Bestellung der geschäftsführenden Direktoren	49
5.8.1. Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE	49
5.8.2. Geschäftsführende Direktoren der SNP Schneider-Neureither & Partner SE	50
6. Erläuterung des Umwandlungsplans und der SE-Satzung	50
6.1. Erläuterung des Umwandlungsplans	50
6.1.1. Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE (Ziffern I. und II.) 50	
6.1.2. Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer III.)	51
6.1.3. Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung (Ziffer IV.)	51
6.1.4. Organe der Gesellschaft (Ziffer V.)	54
6.1.5. Sonderrechte (Ziffer VI.)	56
6.1.6. Keine Sondervorteile (Ziffer VII.)	58
6.1.7. Verhandlungen über Arbeitnehmerbeteiligung (Ziffer VIII.)	59
6.1.7.1. Grundsätze und Begriffe des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens	60
6.1.7.2. Gegenwärtige Situation und Folgen der Umwandlung	61
6.1.7.3. Einleitung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens	62
6.1.7.4. Bildung, Zusammensetzung und Konstituierung des BVG	63
6.1.7.5. Verhandlung der Beteiligungsvereinbarung	65
6.1.7.6. Inhalt der Beteiligungsvereinbarung	67
6.1.7.7. Gesetzliche Auffangregelung	68
6.1.7.8. Regelmäßige Überprüfung	69
6.1.7.9. Kosten	69
6.1.8. Sonstige Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer IX.)	70
6.1.9. Abschlussprüfer (Ziffer X.)	70
6.1.10. Kosten (Ziffer XI.)	71
6.2. Erläuterung der SE-Satzung	71
6.2.1. Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-3 SE-Satzung)	71
6.2.1.1. Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 SE-Satzung)	72
6.2.1.2. Gegenstand des Unternehmens (§ 2 SE-Satzung)	72
6.2.1.3. Bekanntmachungen (§ 3 SE-Satzung)	72
6.2.2. Abschnitt II - Grundkapital und Aktien (§ 4 SE-Satzung)	73

6.2.3.	Abschnitt III - Monistisches System, Organe der Gesellschaft (§ 5 SE-Satzung)	74
6.2.4.	Abschnitt IV – Der Verwaltungsrat (§§ 6-11 SE-Satzung)	74
6.2.4.1.	Zusammensetzung des Verwaltungsrates (§ 6 SE-Satzung)	75
6.2.4.2.	Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender (§ 7 SE-Satzung).....	76
6.2.4.3.	Zuständigkeit des Verwaltungsrates (§ 8 SE-Satzung).....	76
6.2.4.4.	Innere Ordnung des Verwaltungsrates (§ 9 SE-Satzung)	77
6.2.4.5.	Ausschüsse des Verwaltungsrates (§ 10 SE-Satzung).....	77
6.2.4.6.	Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (§ 11 SE-Satzung)	77
6.2.5.	Abschnitt V - Geschäftsführende Direktoren (§§ 12-14 SE-Satzung)	78
6.2.5.1.	Bestellung, Zuständigkeiten, Abberufung (§ 12 SE-Satzung).....	78
6.2.5.2.	Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 13 SE-Satzung).....	79
6.2.5.3.	Vertretung (§ 14 SE-Satzung).....	79
6.2.6.	Abschnitt VI - Hauptversammlung (§§ 15-18 SE-Satzung).....	80
6.2.6.1.	Einberufung (§ 15 SE-Satzung).....	80
6.2.6.2.	Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 16 SE-Satzung).....	81
6.2.6.3.	Verlauf der Hauptversammlung (§ 17 SE-Satzung)	81
6.2.6.4.	Abstimmungen (§ 18 SE-Satzung).....	82
6.2.7.	Abschnitt VII - Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns (§§ 19-20 SE-Satzung)	83
6.2.7.1.	Jahresabschluss (§ 19 SE-Satzung).....	83
6.2.7.2.	Verwendung des Bilanzgewinns (§ 20 SE-Satzung).....	84
6.2.8.	Abschnitt VIII - Gründungsaufwand (§ 21 SE-Satzung)	84
6.2.8.1.	Gründungsaufwand (§ 21 SE-Satzung).....	84
7.	Auswirkungen der Umwandlung	85
7.1.	Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre.....	85
7.1.1.	Anteilsverhältnisse, Dividendenberechtigung	85
7.1.2.	Aktionärsrechte in der Hauptversammlung	86
7.1.3.	Neuverbriefung der Aktien	86
7.1.4.	Fortbestand der Börsennotierung	86
7.1.5.	Fortbestand von Mitteilungspflichten nach WpHG und der MAR.....	87
7.1.6.	Steuerliche Auswirkungen	87
7.2.	Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer.....	87

1. Einleitung

Die SNP Schneider-Neureither & Partner AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 335155 (im Folgenden auch die „**Gesellschaft**“).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG vor, die Gesellschaft gemäß Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 (SE-Ausführungsgesetz, „**SEAG**“) und in Verbindung mit dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (SE-Beteiligungsgesetz, „**SEBG**“) im Wege des Formwechsels in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, „**SE**“) umzuwandeln.

Grundlage der Umwandlung ist der durch den Vorstand gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO aufgestellte und am 30. März 2017 notariell beurkundete Umwandlungsplan (UR-Nr. B1 UR 273/2017 der Notarin Ihrig, Heidelberg) („**Umwandlungsplan**“). Der Entwurf der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE wurde als Anlage zum Umwandlungsplan notariell beurkundet („**SE-Satzung**“). Umwandlungsplan und Satzung sind diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 1** beigefügt.

Der Umwandlungsplan bedarf der Zustimmung und die SE-Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG (Art. 37 Abs. 7 SE-VO) („**Umwandlungsbeschluss**“). Vorstand und Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner AG legen den Umwandlungsplan nebst der SE-Satzung der Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, die am 31. Mai 2017 stattfinden wird, zur Beschlussfassung über die Zustimmung und Genehmigung vor.

Vor der Entscheidung der Hauptversammlung ist von einem oder mehreren gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen („**Umwandlungsprüfer**“) gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. § 10 UmwG zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das Landgericht Mannheim hat mit Beschluss vom 24. Februar 2017 (Az. 23 O 12/17 AktG) die Falk GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Im Breitenspiel 21, 69126 Heidelberg, zum Umwandlungsprüfer bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat seine Prüfung durchgeführt und am 10. April 2017 bescheinigt, dass die nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO notwendige Kapitaldeckung vorliegt („**Kapitaldeckungsbescheinigung**“). Diese ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 2** beigefügt.

Die Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in die SNP Schneider-Neureither & Partner SE hat gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher aufgrund der Identität des Rechtsträgers an der SNP Schneider-Neureither & Partner SE unverändert fort.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer, d.h. jedes Verfahren einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können, richtet sich in einer SE mit Sitz in Deutschland nach dem SEBG, das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Beteiligungsrichtlinie**“) in deutsches Recht umsetzt.

Ferner finden die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (zusammen die „**Mitgliedstaaten**“) auf die Arbeitnehmerbeteiligung in der SNP Schneider-Neureither & Partner SE Anwendung, in denen Tochtergesellschaften und Betriebe der SNP Schneider-Neureither & Partner AG Arbeitnehmer beschäftigen.

Im Rahmen der Umwandlung findet ein vom SEBG geregeltes Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer statt („**Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren**“), in dem Vertreter der Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten und der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG über eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SNP Schneider-Neureither & Partner SE („**Beteiligungsvereinbarung**“) verhandeln. Die Arbeitnehmer werden dabei von einem sog. besonderen Verhandlungsgremium vertreten. Sollten sich das besondere Verhandlungsgremium und der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG nicht auf eine Beteiligungsvereinbarung verständigen, findet eine gesetzlich vorgesehene Auffangregelung Anwendung.

Der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG erstattet zur Information der Aktionäre den nachfolgenden Umwandlungsbericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO, um die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung zu erläutern und zu begründen sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der deutschen Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer hat, darzulegen („**Bericht**“).

Der Bericht enthält Informationen über die SNP Schneider-Neureither & Partner AG, die wesentlichen Aspekte der Umwandlung, einen Vergleich zwischen der SNP Schneider-Neureither & Partner AG und der SNP Schneider-Neureither & Partner SE unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung der Aktionäre, die Durchführung der Umwandlung, Erläuterungen des Umwandlungsplans und der SE-Satzung sowie die Auswirkungen der Umwandlung einschließlich sonstiger gesellschaftsrechtlicher Folgen, bilanzieller und steuerlicher Auswirkungen und die Folgen der Umwandlung auf die Börsennotierung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG. Der Bericht beschränkt sich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der SNP Schneider-Neureither & Partner AG auf eine zusammenfassende Darstel-

lung, da diese wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in die SNP Schneider-Neureither & Partner SE unberührt bleibt.

2. Die SNP Schneider-Neureither & Partner AG

2.1. Sitz/Hauptverwaltung, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die SNP Schneider-Neureither & Partner AG hat ihren Sitz in Heidelberg, Deutschland. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 335155 eingetragen. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet Dossenheimer Landstr. 100, 69121 Heidelberg, Deutschland.

Satzungsmäßiger Gegenstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG ist die Durchführung von Unternehmensberatung und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie die Entwicklung und der Vertrieb von Hard- und Software (§ 2 Abs. 1 der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, „**AG-Satzung**“). Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich als Holdinggesellschaft an solchen Unternehmen beteiligen, die einen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmensgegenstand haben und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten (§ 2 Abs. 2 der AG-Satzung). Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, abzuschließen (§ 2 Abs. 3 der AG-Satzung).

Die SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe (siehe sogleich unter [Abschnitt 2.2](#)) versetzt Unternehmen in die Lage, mit einer veränderungsfreudigen IT den digitalen Wandel erfolgreich zu gestalten und damit Chancen im Markt zu nutzen. Lösungen und Software der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe ermöglichen Zusammenführungen von bisher getrennten IT-Landschaften, stützen M&A-Projekte und Carve-Outs und fördern die Erschließung neuer Märkte jenseits des Heimatmarktes. Mit SNP Transformation Backbone® bietet die SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe die weltweit erste Standardsoftware, die Änderungen in IT-Systemen automatisiert analysiert und umsetzt. Für die Kunden bieten sich dadurch klare Qualitätsvorteile, gleichzeitig können Zeitaufwand und Kosten bei Transformationsprojekten signifikant reduziert werden.

Im Juli 2016 hat die SNP Schneider-Neureither & Partner AG ihr Leistungsspektrum bei standardisierter Transformationssoftware weiter ausgebaut. Mit dem SNP Interface Scanner steht den Kunden eine neue Software zur Verfügung, mit der Schnittstellen zwischen SAP Systemen bzw. den umliegenden Landschaften analysiert werden können.

Kunden der SNP Schneider-Neureither & Partner AG sind global agierende Konzerne aus der Industrie, dem Finanzsektor und dem Dienstleistungsumfeld. Die SNP Schneider-Neureither & Partner AG wurde 1994 gegründet, ist seit dem Jahr 2000 börsennotiert und seit August 2014 im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse (ISIN DE0007203705) gelistet.

Das Geschäftsjahr der SNP Schneider-Neureither & Partner AG ist das Kalenderjahr (§ 8 Abs. 1 der AG-Satzung).

2.2. Struktur der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe

Die SNP Schneider-Neureither & Partner AG ist die Muttergesellschaft der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe und hält direkt oder indirekt Mehrheitsbeteiligungen an zahlreichen Tochtergesellschaften, Enkelgesellschaften und einer Urenkelin im In- und Ausland (die SNP Schneider-Neureither & Partner AG zusammen mit den Tochter-, Enkel- und Urenkelgesellschaften im Folgenden auch die „**SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe**“). Das gesamte operative Geschäft der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe wird von der SNP Schneider-Neureither & Partner AG geführt.

Eine Übersicht über die aktuell rechtswirksam gehaltenen Gruppengesellschaften ergibt sich aus dem anliegenden Gruppendiagramm (**Anlage 3**).

2.3. Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung

Der vorliegende Bericht beschränkt sich auf eine zusammenfassende Darstellung der Geschäftstätigkeit der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, da diese wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unberührt bleibt.

Die SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe ist eine softwarebezogene Unternehmensberatungsgesellschaft, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung spezialisiert hat, wobei eigene Softwareentwicklungen insbesondere auf dem Gebiet des digitalen Transformationsmanagements eingesetzt werden.

Die SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe versetzt Unternehmen in die Lage, mit einer veränderungsfreudigen IT den digitalen Wandel erfolgreich zu gestalten und Chancen im Markt zu nutzen. Lösungen und Software der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe ermöglichen Zusammenführungen von bisher getrennten IT-Landschaften, unterstützen M&A-Projekte und Carve Outs und fördern die Erschließung neuer Märkte jenseits des Heimatmarktes. Mit SNP Transformation Backbone bietet SNP die weltweit erste Standardsoft-

ware, die Änderungen in IT-Systemen automatisiert analysiert und umgesetzt. Für die Kunden bieten sich dadurch klare Qualitätsvorteile, gleichzeitig können Zeitaufwand und Kosten bei Transformationsprojekten signifikant reduziert werden.

Im Jahr 2016 beschäftigte die SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe weltweit durchschnittlich (gewichtet nach IFRS) ca. 605 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, diese erwirtschafteten im Geschäftsjahr 2016 ein Umsatzvolumen von EUR 80,7 Millionen. Zum 31. Dezember 2016 beschäftigte die SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe insgesamt wirtschaftlich betrachtet (Geschäftsbericht) 712 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Stand 31. März 2017 waren es insgesamt rund 722 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weltweit (gewichtet nach IFRS).

Die SNP Schneider-Neureither & Partner AG ist für die strategische Führung des Konzerns verantwortlich und beschäftigt zum 31. März 2017 135 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer i.S.d. SEBG (ohne Organvertreter). In den betroffenen Tochtergesellschaften, welche ihren Sitz in Mitgliedstaaten haben, sind zum 31. März 2017 46 (Österreich) und 7 (Spanien) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer i.S.d. SEBG (ohne Organvertreter) beschäftigt.

Die Geschäftsentwicklung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG und der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe der letzten Jahre ist von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geprägt. Umsatz und Ertrag der SNP Schneider-Neureither & Partner AG entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:

SNP Schneider-Neureither & Partner AG, Heidelberg
Gewinn-und-Verlust-Rechnung (HGB) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	€	2016 €	2015 T€
1. Umsatzerlöse		26.063.354,49	21.884
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		1.135.922,86	2.021
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		46.670,93	0
4. Sonstige betriebliche Erträge			
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung 427.846,21 € (210 T€)		942.746,14	3.072
5. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		14.000.151,38	12.171
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	9.312.603,75		8.612
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, - davon für Altersversorgung 111.617,06 € (119 T€)	1.339.487,03	10.652.090,78	1.210
7. Abschreibungen			
a) Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		599.292,57	404
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung 85.858,91 € (167 T€)		7.121.805,64	7.601
9. Erträge aus Beteiligungen			
- davon aus verbundenen Unternehmen 1.382.862,43 € (600 T€)		1.382.863,43	600
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
- davon aus verbundenen Unternehmen 235.472,51 € (173 T€)		235.472,51	173
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
- davon aus verbundenen Unternehmen 321.911,00 € (165 T€)		392.126,50	172
12. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags erhaltene Gewinne		6.709.280,88	3.613
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
- davon aus verbundenen Unternehmen 1.000,00 € (7 T€)		1.043.004,39	763
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		168.715,02	15
15. Ergebnis nach Steuern		3.323.377,96	758
16. Sonstige Steuern		26.074,00	23
17. Jahresüberschuss		3.297.303,96	735
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		1.026.041,20	1.555
19. Bilanzgewinn		4.323.345,16	2.290

Die Bilanzen der SNP Schneider-Neureither & Partner AG als Teil der mit einem hinsichtlich der im uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 sowie zum 31. Dezember 2015 stellen sich in zusammengefasster Form wie folgt dar:

	31.12.2016		Zum Vergleich 31.12.2015	
	T-EUR	%	T-EUR	%
A K T I V A				
A. Langfristig gebundenes Vermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände	890	1,1	508	1,4
Sachanlagen	1.126	1,4	700	1,9
Finanzanlagen	35.553	45,3	21.026	56,4
	<u>37.569</u>	<u>47,8</u>	<u>22.234</u>	<u>59,7</u>
B. Kurz- und mittelfristig gebundenes Vermögen				
Vorräte	4.270	5,4	3.134	8,4
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.527	8,3	2.979	8,0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	13.957	17,8	6.590	17,7
Sonstige Vermögensgegenstände inkl. Rechnungsabgrenzungsposten	609	0,9	484	1,2
	<u>25.363</u>	<u>32,4</u>	<u>13.187</u>	<u>35,3</u>
C. Flüssige Mittel				
	<u>15.545</u>	<u>19,8</u>	<u>1.863</u>	<u>5,0</u>
Gesamtvermögen	<u>78.477</u>	<u>100,0</u>	<u>37.284</u>	<u>100,0</u>
P A S S I V A				
A. Eigenkapital				
	46.532	59,3	13.529	36,3
B. Langfristige Verbindlichkeiten				
Pensionsrückstellungen	96	0,1	99	0,3
Steuerrückstellungen	82	0,1	0	0,0
Sonstige Rückstellungen	2.872	3,7	2.456	6,6
Anleihen	10.802	13,8	10.502	28,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.550	3,2	4.650	12,5
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.863	3,6	1.916	5,1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.130	1,4	682	1,8
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	711	0,9	421	1,1
Sonstige Verbindlichkeiten inkl. Rechnungsabgrenzungsposten	10.839	13,9	3.029	8,1
Fremdkapital gesamt	<u>31.945</u>	<u>40,7</u>	<u>23.755</u>	<u>63,7</u>
Gesamtkapital	<u>78.477</u>	<u>100,0</u>	<u>37.284</u>	<u>100,0</u>

Die Konzernbilanz entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:

Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

In €	Anhang	2016	2015
Umsatzerlöse		90.685.261,23	56.236.203,16
	Professional Services	28. 66.640.120,09	46.968.314,34
	Lizenzen	11.982.350,05	7.437.286,62
	Wartung	2.062.791,09	1.930.602,20
Sonstige betriebliche Erträge	29.	1.227.905,89	1.224.807,58
Materialaufwand	30.	-8.276.195,63	-6.792.586,22
Personalaufwand	31.	-47.207.185,63	-31.208.100,60
Sonstige betriebliche Aufwendungen	32.	-17.810.886,84	-13.567.583,95
Sonstige Steuern		-94.944,70	-52.876,56
EBITDA		8.523.954,32	5.839.863,41
Abschreibungen und Wertminderungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen		-1.667.105,49	-1.262.147,07
EBIT		6.856.848,83	4.577.716,34
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen		8.180,38	-2.645,86
Sonstige finanzielle Erträge		158.715,31	22.032,41
Sonstige finanzielle Aufwendungen		-1.295.317,64	-950.168,39
Finanzerfolg		-1.128.421,95	-830.781,84
EBT		5.728.426,88	3.746.934,50
Steuern vom Einkommen und Ertrag	34.	-1.517.436,27	-1.195.421,77
Konzernjahresüberschuss		4.210.990,61	2.551.512,73
Davon:			
Ergebnisanteil nicht beherrschender Anteilsinhaber		146.707,17	0,00
Ergebnisanteil der Aktionäre der SNP Schneider-Neureither & Partner AG		4.064.283,44	2.551.512,73
Ergebnis je Aktie	9.	€	€
- Unverwässert		0,95	0,69
- Verwässert		0,95	0,69
Gewichtete durchschnittliche Aktienzahl			
- Unverwässert		4.297.691	3.716.000
- Verwässert		4.297.691	3.716.000

Konzern-Gesamtergebnisrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

In €	2016	2015
Periodenergebnis	4.210.990,61	2.551.512,73
Posten, die möglicherweise zukünftig in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgliedert werden		
Unterschiede aus der Währungsumrechnung	-172.351,13	150.641,13
Latente Steuern auf Unterschiede aus der Währungsumrechnung	-	0,00
	-172.351,13	150.641,13
Posten, die nicht in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgliedert werden		
Veränderung aus der Neubewertung von leistungsorientierten Verpflichtungen	-233.791,00	-121.552,00
Latente Steuern auf die Veränderung aus der Neubewertung von leistungsorientierten Verpflichtungen	63.711,25	36.184,50
	-170.079,75	-85.367,50
Direkt im Eigenkapital erfasste Erträge und Aufwendungen	-342.430,88	65.273,63
Gesamtergebnis	3.868.559,73	2.616.786,36
Ergebnisanteil nicht beherrschender Anteilsinhaber	114.441,38	0,00
Ergebnisanteil der Aktionäre der SNP Schneider-Neureither & Partner AG am Gesamtergebnis	3.754.118,35	2.616.786,36

Die Ergebnisse aus den Einzel- und Konzernabschlüssen der SNP AG für die Jahre 2014 und 2016 zeigen folgendes Bild:

	- Jahresabschlüsse -		- Konzernabschlüsse -	
	EBIT ¹⁾ T-EUR	Jahres- überschuss ¹⁾ T-EUR	Konzern- ergebnis ²⁾ vor Steuern, Zinsergebnis (EBIT) T-EUR	Konzern- ergebnis T-EUR
2016	4.143	3.297	6.857	4.211
2015	1.364	735	4.578	2.552
2014	2.048	2.008	1.439	1.028

¹⁾ Jahresüberschuss vor Steuern und vor Zinsergebnis

²⁾ Konzernergebnis aus fortgeführten Geschäftsbereichen, ermittelt nach IFRS

Zwischen den Gesellschaften der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe bestehen umfangreiche Lieferungs- und Leistungsbeziehungen. Die Tochtergesellschaften treten eigenständig am Markt auf und erzielen eigenständige Umsatzerlöse. Dem negativen operativen Ergebnis auf der Ebene der SNP Schneider-Neureither & Partner AG stehen hohe Erträge aus dem Beteiligungsportfolio gegenüber, so dass ein deutlich positiver Jahresüberschuss erwirtschaftet wird. Bei der Beurteilung der Ertragskraft ist auf das Konzernergebnis abzustellen.

Dieses zeigt in den vergangenen Jahren folgende Entwicklung:

	Konzern- ergebnis vor Steuern, Zinsergebnis und Abschreibungen (EBITDA) T-EUR	Konzern- ergebnis vor Steuern, Zinsergebnis (EBIT) T-EUR	Konzern- ergebnis T-EUR
2017 (Erwartet)	12.470	10.527	6.993
2016	8.524	6.857	4.211
2015	5.840	4.578	2.552
2014	2.367	1.439	1.028

Die Ergebnisentwicklung für den Zeitraum 2014 bis 2016 bzw. dem voraussichtlichen Ergebnis 2017 zeigt einen positiven Verlauf mit deutlichen Steigerungsraten sowohl im operativen Ergebnis als auch im Konzernergebnis. Diese Ergebnisentwicklung des Konzerns liegt deutlich über den Wachstumsraten der IT-Branche. Teilweise ist dieses Wachstum allerdings auch durch externe Faktoren bedingt. Hintergrund der positiven Entwicklung ist ein in den letzten Jahren deutlich gestiegenes Umsatzvolumen bei gleichbleibend hoher Profitabilität in den Projekten.

Weitere Angaben zum Geschäftsverlauf sowie der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der SNP Schneider-Neureither & Partner AG sowie der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe können dem Lagebericht der SNP Schneider-Neureither & Partner AG und dem Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2016 entnommen werden. Diese Dokumente sind auf der Internetseite des Konzerns unter https://www.snp-ag.com/fileadmin/user_upload/content/pdf/Investor_Relations/finanzberichte/2017/SNP_GB-2016_dt.pdf abrufbar.

2.4. Kapital und Aktionäre

2.4.1. Kapital

2.4.1.1 Grundkapital

Das Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG beträgt EUR 4.976.786,00. Es ist eingeteilt in 4.976.786 Aktien. Die Aktien sind auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennwert. Der auf die anteilige Aktie entfallende Betrag am Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG beträgt EUR 1,00 je Aktie.

Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils an der Gesellschaft ist ausgeschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 2 der AG-Satzung). Die Einziehung von Aktien ist gestattet (§ 3 Abs. 3 S. 3 AG-Satzung).

2.4.1.2 Genehmigtes Kapital 2015

Der Vorstand ist gemäß § 3 Abs. 4 der AG-Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Mai 2020 einmalig oder mehrmals,

um bis zu insgesamt EUR 630.304,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015). Die Durchführung der einzelnen Ausnutzung kann auch in einzelnen Tranchen erfolgen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- aa) das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- bb) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 373.806,00 (in Worten: Euro dreihundertdreundsiebzigttausendachthundertsechs) (Zehn-Prozent-Grenze) auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); für die Frage des Ausnutzens der Zehn-Prozent-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der volumengewichtete durchschnittliche Kurs der Stückaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand;
- cc) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Sachkapitalerhöhungen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder gewerblichen Schutz- oder sonstigen Produktrechten (z.B. Lizenzen, Patente etc.) auszuschließen;
- dd) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zusteht bzw. zustehen würde.

Von den vorstehend unter lit. bb) erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet (Zehn-Prozent-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Zehn-Prozent-Grenze anzurechnen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2015 festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2015 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

Das Genehmigte Kapital 2015 soll es der SNP Schneider-Neureither & Partner AG ermöglichen, schnell und flexibel auf Möglichkeiten am Kapitalmarkt zu reagieren und sich bei Bedarf Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen.

Das Genehmigte Kapital 2015 hatte eine ursprüngliche Höhe von bis zu EUR 1.869.030,00 und wurde im Geschäftsjahr 2016 teilweise ausgenutzt. In der Folge stieg das Grundkapital um EUR 1.238.726,00 bzw. um 1.238.726 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie auf insgesamt EUR 4.976.786,00 eingeteilt in 4.976.786 Aktien an. Es verblieb der genannte Restbetrag i.H.v. EUR 630.304,00.

2.4.1.3 Genehmigtes Kapital 2017

Der Hauptversammlung am 31. Mai 2017 wird die Schaffung weiteren genehmigten Kapitals zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Es ist vorgesehen, der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31. Mai 2017 unter Tagesordnungspunkt 7 durch entsprechende Ergänzung der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG um einen neu eingefügten § 3 Abs. 6 die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals zur Beschlussfassung vorzuschlagen (Genehmigtes Kapital 2017). § 3 Abs. 6 der AG-Satzung soll lauten:

„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Mai 2022 einmalig oder mehrmals, um bis zu insgesamt EUR 995.357,00 (in Worten: Euro neunhundertfünfundneunzigtausenddreihundert-siebenundfünfzig) gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stamm-Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Die Durchführung der einzelnen Ausnutzung kann auch in einzelnen Tranchen erfolgen. Bei Bareinlagen können die neuen Aktien auch von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates,

- aa) das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;

- bb) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 497.678,00 (in Worten: Euro vierhundertsevenundneunzigtausendsechshundertachtundsiebzig) (Zehn-Prozent-Grenze) auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); für die Frage des Ausnutzens der Zehn-Prozent-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der volumengewichtete durchschnittliche Kurs der Stückaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand;
- cc) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Sachkapitalerhöhungen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder gewerblichen Schutz- oder sonstigen Produktrechten (z.B. Lizenzen, Patente etc.) auszuschließen;
- dd) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zusteht bzw. zustehen würde.

Von den vorstehend unter lit. bb) erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet (Zehn-Prozent-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Zehn-Prozent-Grenze anzurechnen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“

Zur Auswirkung der Umwandlung auf die Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2017 wird im Umwandlungsplan unter Ziff. IV und hier im Umwandlungsbericht unter Abschnitt 6.1.3 Stellung genommen.

2.4.1.4 Bedingtes Kapital 2015

Das Grundkapital ist ferner gemäß § 3 Abs. 5 der AG-Satzung um bis zu EUR 1.869.030,00 eingeteilt in bis zu Stück 1.869.030 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015). Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2015 zur Kapitalerhöhung ermächtigt.

Hintergrund ist die Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlung vom 21. Mai 2015, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 20. Mai 2020 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/ oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben und Wandlungsrechte oder –pflichten mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 1.869.030,00 zu gewähren oder aufzuerlegen.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- und Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bar-einlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Mai 2015 bis zum 20. Mai 2020 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- und Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien der Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses zu dem jeweils bestimmenden Options- und Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Bisher wurden keine Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben und die bedingte Kapitalerhöhung ist nicht erfolgt.

2.4.1.5 Aktienhalteprogramm

Der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG hat Ende September 2015 ein Programm in Form einer Aktienhalteprämie beschlossen. Kern dieses Programms war es,

sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe eine sogenannte Aktienhalteprämie in Höhe von EUR 1,40 für jede Aktie der Gesellschaft zu zahlen, die ab dem 1. Oktober 2015 erworben und für mindestens zwölf Monate gehalten wird. Ziel war es, damit einen weiteren Beitrag dazu zu leisten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an das Unternehmen zu binden und sie zugleich in nochmals höherem Umfang am Erfolg des Unternehmens zu beteiligen. Das Prämienprogramm galt für den Erwerb von Aktien bis einschließlich 31. März 2016. Mit Ausnahme des Vorstands und des Aufsichtsrates waren sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme berechtigt. Die Aktien erwarben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eigene Rechnung am Markt. Die Jahresfrist zum Halten der auf diese Weise bevorzugten Aktien ist am 31. März 2017 abgelaufen. Die formwechselnde Umwandlung hat auf die Aktienhalteprämie keinen Einfluss. Insbesondere bemisst sich die Dauer der Aktieninhaberschaft weiterhin nach dem Zeitraum, in welchem sie zunächst als Aktie der SNP Schneider-Neureither & Partner AG gehalten wurde.

2.4.1.6 Schuldscheindarlehen

Im Februar 2017 hat sich die SNP Schneider-Neureither & Partner AG mit Investoren im Volumen von insgesamt EUR 40,0 Mio. über die Begebung eines Schuldscheindarlehens geeinigt. Das Volumen verteilt sich auf fixe und variable Tranchen in Laufzeiten von drei bis sieben Jahren. Die durchschnittliche Verzinsung beläuft sich zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldscheindarlehens auf 1,41 % p.a. Aufgrund des starken Investoreninteresses und der günstigen Finanzierungsbedingungen wurde das ursprüngliche Zielvolumen von EUR 30,0 Mio. auf EUR 40,0 Mio. ausgeweitet.

2.4.1.7 Unternehmensanleihe

Mit Wirkung zum 27. März 2017 wurde die sog. Unternehmensanleihe, eine Inhaberteilschuldverschreibung (ISIN: DE000A14J6N4/WKN A14J6N), vorzeitig gekündigt. Sie war im März 2015 platziert worden und eingeteilt in 10.000 Teilverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung. Sie hatte eine Laufzeit von fünf Jahren. Die Inhaberteilschuldverschreibung wurde im Rahmen einer Privatplatzierung qualifizierten Anlegern im In- und Ausland angeboten. Die Unternehmensanleihe war mit einem Zinssatz in Höhe von 6,25% p.a. und einer Laufzeit bis März 2020 (endfällig) ausgestattet. Gemäß den Anleihebedingungen wurde die Kündigung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Die vollständige Rückzahlung der Anleihe mit einem Emissionsvolumen in Höhe von EUR 10,0 Mio. (Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20,0 Mio.) erfolgte zu einem Kurs von 103 % des Nennbetrags zuzüglich der bis zum 27. März 2017 aufgelaufenen Zinsen.

2.4.2. Aktionäre

Das Aktienkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG besteht in Form von als Inhaberaktien ausgegebenen Stückaktien. Da die Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner AG auf den Inhaber lauten, ist der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, soweit gesetzlichen Meldepflichten nicht entsprochen wird, grundsätzlich nicht bekannt, wer ihre Aktionäre sind und wie viele Aktien ein bestimmter Aktionär hält.

Der Gesellschaft sind Beteiligungen an der SNP Schneider-Neureither & Partner AG nur bekannt, soweit diese aus dem Aktienregister der Gesellschaft ersichtlich sind oder ihr durch Stimmrechtsmitteilung nach dem Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz, „**WpHG**“) mitgeteilt werden. Nach Kenntnis der Gesellschaft lässt sich die Aktionärsstruktur zum 10. April 2017 wie folgt zusammenfassen:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital
Dr. Andreas Schneider-Neureither (CEO)	996.781	20,03 %
Ingrid Weispfenning	452.389 *	9,09 %
Christiane Weispfenning	246.848 *	4,96 %
Kabouter	382.217*	7,68 %
Allianz Global Investors	247.843*	4,98 %
Invesco Ltd	242.212	4,97 %
Oswin Hartung	178.571	3,59 %
Restlicher Free Float	2.229.925	44,81 %

* Die absoluten Zahlen wurden auf Basis der prozentualen Angaben errechnet, da sich der jeweilige prozentuale Anteil durch die Kapitalerhöhung 2016 nach Kenntnisstand der Gesellschaft nicht verändert hat.

Herr Dr. Andreas Schneider-Neureither hält 0,88 % der Stimmrechte direkt, 19,15 % der Stimmrechte sind ihm indirekt gem. § 22 WpHG zuzurechnen, sie werden über von ihm kontrollierte Unternehmen (Schneider-Neureither GmbH, SN Verwaltungs GmbH & Co. KG, SN Holding GmbH und SN Assets GmbH) gehalten.

Die SNP Schneider-Neureither & Partner AG wurde von der Hauptversammlung vom 20. Mai 2010 für die kommenden fünf Jahre ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Grundkapitals zu erwerben. Im Rahmen von zwei Aktienrückkaufprogrammen wurden bis zum 21. Februar 2013 insgesamt 7.294 Aktien zu einem Durchschnittskurs von EUR 56,85 über die Börse zurückgekauft. Die Ermächtigung wurde mit Beschluss vom 12. Mai 2016 erneuert (§§ 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4, Abs. 4 S. 2 AktG), da sie mit Zeitablauf am 19. Mai 2015 ausgelaufen war. Die Gesellschaft soll dadurch auch weiterhin die Möglichkeit haben, eigene Aktien zu erwerben. Die Gesellschaft soll eigene Aktien insbesondere verwenden können, um sie mit Zustimmung des Aufsichtsrates als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten und übertragen zu können. Die neue Ermächtigung hat wiederum eine Laufzeit von fünf Jahren. Die Gesellschaft ist ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen ausgenutzt werden. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum Ablauf des 11. Mai 2021. Aktuell hält die SNP Schneider-Neureither & Partner AG einen Bestand an eigenen Aktien in Höhe von 21.882 Stück.

Die Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner AG sind zum Handel im regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Zudem werden die Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner AG an den deutschen Börsen in Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, Hamburg und München, über die elektronische Handelsplattformen XETRA der Deutschen Börse AG, Frankfurt am Main, an der ausländischen Börse Bats und außerbörslich bei Baader Bank, Chi-X, Lang und Schwarz und Tradegate gehandelt.

Die Wertpapierkennnummer (WKN) für die Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner AG lautet 720 370 und die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner AG lautet (ISIN) DE0007203705.

2.5. Verfassung der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die jeweiligen Kompetenzen sind im Aktiengesetz, in der AG-Satzung und in den Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrates geregelt.

Als dualistisches Leitungs- und Überwachungssystem arbeiten die Organe Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander.

2.5.1. Organe

2.5.1.1. Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eigener Verantwortung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Sein Handeln und seine Entscheidungen richtet er dabei am Unternehmensinteresse aus. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei alle Vorstandsmitglieder – einschließlich des Vorstandsvorsitzenden – gleiche Stimmrechte haben, § 5 Abs. 4 der AG-Satzung. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat gem. § 6 Abs. 9 der AG-Satzung laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten, darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Bericht verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Gesellschaft wird dabei gemäß § 5 Abs. 5 der AG-Satzung dann, wenn nur ein Vorstand bestellt ist, durch diesen allein, bei mehreren Vorstandsmitgliedern durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann gemäß § 5 Abs. 6 der AG-Satzung alle oder einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung ermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) befreien, sie also ermächtigen, dass sie Rechtsgeschäfte in Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten vornehmen können, soweit dies gesetzlich zulässig ist, insbesondere die Bestimmungen des § 112 AktG nicht entgegenstehen.

Die Mitglieder des Vorstands der SNP Schneider-Neureither & Partner AG sowie deren Zahl werden satzungsgemäß durch den Aufsichtsrat bestimmt. Gemäß § 5 Abs. 1 der AG-Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen, die Bestimmung der Anzahl und die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder obliegt dem Aufsichtsrat gemäß § 5 Abs. 2 der AG-Satzung. Gegenwärtig verfügt der Vorstand der Gesellschaft über zwei Mitglieder.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands sind:

Mitglieder des Vorstands der SNP AG 2017	Bestellt von/bis	Zuständigkeiten und Ressorts	Weitere Mandate
Dr. Andreas Schneider-Neureither Dipl.-Physiker geboren am 05. Oktober 1964	01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020	CEO <u>Bis zum 31. Dezember 2016 verantwortlich für:</u> - Unternehmensstrategie - Portfolio- & Produktstrategie - Vertrieb & Partnermanagement - Marketing - Investor Relations & Corporate Governance - Strategie- und Prozessberatung <u>Ab dem 01. Januar 2017 verantwortlich für:</u> - Unternehmensstrategie - Product Management - Marketing - Vertrieb - Investor Relations	Aufsichtsrat Casadomus AG, Stuttgart Aufsichtsrat VHV insurance services GmbH, Hannover Verwaltungsrat VHV-Gruppe, Hannover
Henry Götler MA geboren am 03. Dezember 1965	01. Juli 2014 bis 31. Dezember 2019	COO <u>Bis zum 31. Dezember 2016 verantwortlich für:</u> - Produktmanagement - Produktmarketing - Pre-Sales - Entwicklung - Support - Quality Assurance - Professional Services <u>Ab dem 01. Januar 2017 verantwortlich für:</u> - Organisationsentwicklung - Produktentwicklung - Projektumsetzung - Quality Assurance - Shared Services	Aufsichtsrat Smart Commerce SE

Der Vorstand Dr. Andreas Schneider-Neureither ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Dossenheimer Landstr. 100, 69121 Heidelberg, Deutschland, erreichbar.

2.5.1.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner AG bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Die Geschäftsordnung des Vorstands sieht vor, dass der Vorstand bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen darf.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 6 Abs.1 der AG-Satzung aus drei Mitgliedern. Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

Mitglieder des Aufsichtsrats der SNP AG 2017	Bestellt/gewählt seit/bis	Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und anderen vergleichbaren Kontrollgremien
Dr. Michael R. Drill Vorstandsvorsitzender Lincoln International AG	Vorsitzender seit: 06.Juni 2014 Stellvertretender Vorsitzender von 24. Mai 2012 bis 06. Juni 2014 Erste Bestellung: 04.April 2011 Gewählt bis: HV, die über Entlastung GJ 2018 beschließt	Shareholder Value Beteiligungen AG Aufsichtsrat, Deutschland Lincoln International SAS Aufsichtsrat, Frankreich Lincoln International LLP Aufsichtsrat, England
Gerhard A. Burkhardt Vorstandsvorsitzender Familienheim Rhein-Neckar eG	Stellvertretender Vorsitzender seit: 06.Juni 2014 Erste Bestellung: 01. Mai 2013 Gewählt bis: HV, die über Entlastung GJ 2018 beschließt	casadomus AG Vorsitzender, Deutschland Haufe-Lexware Real Estate AG Deutschland GdW Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Deutschland GWE Gesellschaft für Wohnen im Eigentum AG Deutschland
Rainer Zinow Senior Vice President SAP SE	Mitglied des Aufsichtsrats Erstmals gewählt: 06.Juni 2014 Gewählt bis: HV, die über Entlastung GJ 2018 beschließt	Keine weiteren Mandate

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Dosenheimer Landstr. 100, 69121 Heidelberg, Deutschland, erreichbar.

Ausschüsse des Aufsichtsrates gibt es nicht. Da der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht und Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsratsplenums Beschlüsse fassen sollen, ebenfalls mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein müssten, hat der Aufsichtsrat davon abgesehen, Ausschüsse zu bilden.

2.5.2. Deutscher Corporate Governance Kodex

Die SNP Schneider-Neureither & Partner AG unterliegt als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft der Erklärungspflicht nach § 161 AktG zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („**DCGK**“). Mit Entsprechenserklärung vom 13. März 2017 haben Vorstand und Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner Software AG erklärt, dass den Empfehlungen des DCGK mit einzelnen, in der Entsprechenserklärung näher bezeichneten und begründeten Ausnahmen entsprochen wurde und wird. Die Entsprechenserklärung vom 13. März 2017 ist gemäß den gesetzlichen Anforderungen im Internet dauerhaft abrufbar unter <https://www.snp-ag.com/de/investor-relations/corporate-governance/>.

Der Abschlussprüfer hat das Risikofrüherkennungssystem für den Jahresabschluss 2016 anhand der Prüfungsstandards des IDW (IDW PS 340) geprüft, eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der eingeleiteten oder durchgeführten Handlungen zur

Risikobewältigung bzw. der Verzicht auf solche war nicht Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung hat ergeben, dass der Vorstand die nach § 91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen insbesondere zur Einrichtung eines Überwachungssystems in geeigneter Weise getroffen hat, und dass das Überwachungssystem geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig zu erkennen.

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium für Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (**„Entsprechenserklärung“**). Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Der DCGK enthält Vorschriften zur Leitung und Überwachung (Unternehmensführung); zum Teil gibt er wesentliche Normen des geltenden Rechts wieder, zum Teil enthält er Empfehlungen und Anregungen. Die Entsprechenserklärung bezieht sich nur auf die im DCGK enthaltenen Empfehlungen.

2.5.3. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Schneider-Neureither & Partner AG und der betroffenen Tochtergesellschaften in den europäischen Mitgliedstaaten werden am 10. April 2017 gem. § 4 SEBG über die geplante Umwandlung der Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE informiert. Die SNP Schneider-Neureither & Partner AG und ihre betroffenen Tochtergesellschaften in den europäischen Mitgliedstaaten beschäftigten am 31. März 2017 insgesamt 464 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer i.S.d. SEBG, davon 411 in Deutschland und 53 in den übrigen Mitgliedstaaten. Die genaue Verteilung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Mitgliedstaaten ist unter [Abschnitt 6.1.7](#) wiedergegeben.

In der Gesellschaft gelten keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Aufsichts- oder Verwaltungsorganen. Insbesondere ist das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz, „DrittelbG“) nicht auf die Gesellschaft anzuwenden. Selbst wenn der Gesellschaft die von ihren inländischen Tochtergesellschaften beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuzurechnen wären – was nach den Bestimmungen des DrittelbG nicht der Fall ist –, würde die Gesellschaft immer noch nicht in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, so dass die Aufgriffsschwelle des § 1 Abs. 1 Nr.1 DrittelbG nicht erreicht ist.

Bei der SNP Schneider-Neureither & Partner AG und in der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe ist in Deutschland keine Arbeitnehmervertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz eingerichtet. Gleiches gilt für die Gesellschaften in den europäischen Mitgliedstaaten. Auf europäischer Ebene wurden weder ein Europäischer Betriebsrat noch ein an-

deres Vertretungsorgan gebildet.

3. Wesentliche Aspekte der Umwandlung

3.1. Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*) ist äußerer Ausdruck eines unternehmerisch gelebten Europas. Die Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in die supranationale Rechtsform der SE soll der länderübergreifenden Geschäftstätigkeit und Ausrichtung der Gesellschaft Rechnung tragen. Die Gesellschaft hält aktuell Beteiligungen an insgesamt 14 Tochtergesellschaften, 2 Enkelgesellschaften und 1 Urenkelin im In- und Ausland. Von diesen haben 7 Tochtergesellschaften ihren Sitz – ebenso wie die AG – in Deutschland, die übrigen Gesellschaften haben ihren Sitz außerhalb Deutschlands. 2 Tochtergesellschaften haben ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten. Insgesamt beschäftigt die SNP zum 31. März 2017 in Europa, Asien, Südafrika und den USA rund 722 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 411 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer i.S.d. SEBG in Deutschland.

Das Geschäftsmodell der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe besteht in Lösungen und Software, die insbesondere internationale Zusammenführungen von bisher getrennten IT-Landschaften ermöglichen und damit die Erschließung neuer Märkte jenseits des Heimatmarktes. Geschäftsumfeld und Kunden der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe sind global ausgerichtet. Mit der Umwandlung in eine SE fördert und unterstützt die SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe den europäischen Gedanken und leistet einen Beitrag zur fortgesetzten Integration Europas.

Vor diesem Hintergrund erscheint die SE als angemessene Rechtsform für die SNP Schneider-Neureither & Partner AG als der operativen Konzernholding:

- Mit ihrem internationalen, modernen Image verankert die SE die SNP Schneider-Neureither & Partner AG als europäisches Unternehmen mit Sitz in Deutschland;
- die supranationale Rechtsform der SE erleichtert den Auftritt der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in den anderen Mitgliedstaaten;
- das derzeitige dualistische System der Unternehmensführung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat kann in das international gebräuchliche monistische Leitungssystem überführt werden, in dem die Leitungs- und Überwachungsverantwortung in einem Verwaltungsrat gebündelt wird.

3.2. Alternativen zur Umwandlung

Der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG hat sich im Vorfeld der formwechselnden Umwandlung eingehend mit etwaigen Alternativen zur Umwandlung befasst.

Derzeit steht als supranationale Rechtsform, die als Kapitalgesellschaft mit einer Aktiengesellschaft vergleichbar ist, eine monistische Leitungsstruktur erlaubt und eine Börsennotierung zulässt, nur die SE zur Verfügung. Sie unterstreicht die Bedeutung des internationalen Geschäfts und bietet einen den Aktivitäten der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe entsprechenden Auftritt.

Der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG ist daher unter Zustimmung des Aufsichtsrates zu dem Ergebnis gekommen, dass es zur Umsetzung der mit der formwechselnden Umwandlung verfolgten Ziele keine Alternative gibt und allein die Umwandlung in eine SE den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft Rechnung trägt.

3.3. Kosten der Umwandlung

Der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG geht nach derzeitiger Schätzung davon aus, dass die Kosten der Umwandlung EUR 500.000,00 nicht übersteigen. Diese Schätzung beinhaltet insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Umwandlungsprüfer, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der Registereintragung, die Kosten externer Berater und Übersetzer, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen, die Kosten für die Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von Aktien an der SNP Schneider-Neureither & Partner AG auf Aktien an der SNP Schneider-Neureither & Partner SE. Ausgenommen sind die Kosten für die Durchführung der Hauptversammlung, da diese im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung sowieso entstehen.

4. Vergleich der SNP Schneider-Neureither & Partner AG und der SNP Schneider-Neureither & Partner SE

Nachfolgend werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die SNP Schneider-Neureither & Partner AG gelten, den für die künftige SNP Schneider-Neureither & Partner SE geltenden Regelungen vergleichend gegenübergestellt.

4.1. Einführung

Bei der SE handelt es sich um eine Handelsgesellschaft in der Form einer europäischen Aktiengesellschaft (Art. 1 Abs. 1 SE-VO). Die SE stellt eine auf europäisches Recht gründende supranationale Rechtsform dar. Die folgenden Vorschriften bestimmen die Rechtsverhältnisse der SNP Schneider-Neureither & Partner SE und die Rechte ihrer Aktionäre:

- die SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt;
- das SEAG;
- das SEBG;
- die Satzung der zukünftigen SNP Schneider-Neureither & Partner SE;
- die Beteiligungsvereinbarung, sofern eine solche erzielt werden kann;
- ergänzend die für deutsche Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften, insbesondere die des Aktiengesetzes.

Eine SE mit Sitz in Deutschland ist in vielen Aspekten einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland gleichgestellt. So werden für die SNP Schneider-Neureither & Partner SE unter anderem die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften gelten, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die SNP Schneider-Neureither & Partner AG anzuwenden sind.

4.2. Allgemeine Vorschriften

4.2.1. Rechtspersönlichkeit

Die SNP Schneider-Neureither & Partner SE wird gemäß Art. 1 Abs. 3 SE-VO Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie ist eine juristische Person und als solche Trägerin eigener Rechte und Pflichten. Da die Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat, werden die für die SNP Schneider-Neureither & Partner AG zum Zeitpunkt des Formwechsels bestehenden Rechte und Pflichten fortbestehen und vom Formwechsel unberührt bleiben. Insofern bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Eine Vermögensübertragung findet nicht statt.

4.2.2. Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Während bei einer Aktiengesellschaft der Mindestbetrag des Grundkapitals gemäß § 7 AktG EUR 50.000,00 beträgt, muss das gezeichnete Grundkapital der SE gemäß Art. 4 Abs. 2 SE-VO mindestens EUR 120.000,00 betragen. Im Übrigen gelten gemäß Art. 5 SE-VO für das Kapital der SE, dessen Erhaltung und dessen Änderungen sowie für die Aktien der SE grundsätzlich die nationalen aktienrechtlichen Vorschriften am Sitz der SE.

Bei der SNP Schneider-Neureither & Partner SE richtet sich Kapitalaufbringung und -erhaltung wie bisher bei der SNP Schneider-Neureither & Partner AG nach den Vorschriften des AktG. Insbesondere dürfen daher auch bei der SNP Schneider-Neureither & Partner SE die Aktionäre nach § 66 Abs. 1 AktG nicht von ihren Einlagepflichten gemäß §§ 54, 65 AktG befreit werden, das Verbot der Einlagerückgewährung gemäß § 57 Abs. 1 AktG gilt unverändert, gemäß § 57 Abs. 3 AktG darf vor Auflösung der Gesellschaft nur der Bilanzgewinn unter die Aktionäre verteilt werden und ein Erwerb eigener Aktien ist gemäß § 71 AktG nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner AG ändert sich durch die formwechselnde Umwandlung in eine SE nichts. Das Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner SE wird weiterhin EUR 4.976.786,00 betragen und in 4.976.786 Aktien mit einem anteilig auf jede Aktie entfallenden Betrag am Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner SE in Höhe von je EUR 1,00 eingeteilt sein. Damit wird das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital deutlich überschritten. Die Aktien werden weiterhin auf den Inhaber lautende Stückaktien sein.

Die SE-Satzung wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der formwechselnden Umwandlung genehmigtes Kapital und bedingtes Kapital vorsehen (siehe unten [Abschnitt 6.2.2](#)).

4.2.3. Sitz

Wie bei einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht wird der Sitz der SE durch die Satzung bestimmt, wobei der Sitz gemäß Art. 7 Abs. 1 SE-VO in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen muss, in dem sich die Hauptverwaltung befindet.

Satzungsmäßiger Sitz der SNP Schneider-Neureither & Partner SE wird gemäß § 1.2 der SE-Satzung – wie bisher – Heidelberg sein. Hier wird sich auch – wie bisher – die Hauptverwaltung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE befinden.

Zwar kann eine SE gemäß Art. 7 Satz 1, 8 Abs. 1 SE-VO durch Satzungsänderung ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen. In der Aktiengesellschaft ist der Beschluss über eine solche Sitzverlegung nach herrschender Auffassung ein Auflösungsbeschluss (§ 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG), die SE kann ihren Sitz hingegen auch ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen. Für einen solchen Fall verlangt § 12 SEAG, dass den Aktionären einer SE mit

Sitz in Deutschland bei Verlegung des Sitzes in das Ausland eine angemessene Barabfindung anzubieten ist (Vorbild dieser Regelung sind die Bestimmungen in §§ 29, 207 UmwG). Für die SNP Schneider-Neureither & Partner SE ist indes gegenwärtig nicht geplant, dass sie ihren Sitz in das Ausland verlegt.

4.2.4. Deutscher Corporate Governance Kodex

Die SE-VO enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Anwendbarkeit des DCGK. Über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 161 AktG jedoch Anwendung, so dass die SNP Schneider-Neureither & Partner SE – wie bereits die SNP Schneider-Neureither & Partner AG – jährlich erklären wird, ob und inwieweit sie den Empfehlungen des DCGK folgt.

4.2.5. Mitteilungspflichten

Die SNP Schneider-Neureither & Partner AG hat die Pflichten nach dem WpHG und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission Text von Bedeutung für den EWR („**MAR**“) zu beachten, unter anderem Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten über Stimmrechtsanteile nach §§ 21 ff. WpHG sowie über Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie von Personen, die mit solchen Personen in einer engen Beziehung stehen, und ad-hoc Publizitätspflichten nach MAR. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt dies ebenso für die künftige SNP Schneider-Neureither & Partner SE als börsennotierte Gesellschaft.

4.2.6. Eintragung im Handelsregister

Nach § 3 SEAG wird die SE nach den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften in das Handelsregister eingetragen. Da der Sitz der Gesellschaft unverändert bleibt, wird für die SNP Schneider-Neureither & Partner SE weiterhin das Amtsgericht Mannheim als Registergericht zuständig sein. Mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung wird die SNP Schneider-Neureither & Partner SE aber eine neue Registernummer erhalten. Nach Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung erfolgen Eintragungen und Einreichungen betreffend die Gesellschaft ausschließlich zum Handelsregister der SNP Schneider-Neureither & Partner SE und damit unter der neuen Registernummer.

4.3. Gründung der Gesellschaft

Für die Gründung einer SE findet, vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO, das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staates Anwendung, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Dies gilt auch im Falle der Gründung der SE durch einen Formwechsel gemäß Art. 37 SE-VO. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Gründung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE werden in Abschnitt 5 dieses Berichts erläutert.

4.4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Da die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhaltung (§§ 56 ff. AktG) infolge der Verweisung des Art. 5 SE-VO auch auf die SE Anwendung finden, darf die SE insbesondere gemäß § 56 Abs. 1 AktG keine eigenen Aktien zeichnen (zum Erwerb eigener Aktien: §§ 71ff. AktG) und gemäß § 57 Abs. 1 AktG den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (siehe hierzu auch Abschnitt 4.2.2). Außerdem finden die aktienrechtlichen Vorschriften zur Verwendung des Jahresüberschusses und zur Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1 bis 3 AktG) sowie zur Verteilung des Gewinns (§ 58 Abs. 4 AktG) Anwendung. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind wie bei der Aktiengesellschaft nur unter den Voraussetzungen des § 59 AktG möglich. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der SE bestimmen sich gemäß § 60 Abs. 1 AktG nach ihren Anteilen am Grundkapital, sofern die Satzung keine andere Verteilung bestimmt. Auch der aktienrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre gemäß § 53a AktG ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE und ihre Aktionäre anzuwenden. Insgesamt ergeben sich daher aus dem Formwechsel der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE in Bezug auf das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Aktionären keine Änderungen.

4.5. Verfassung der Gesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist mit einem Vorstand (§§ 76 ff. AktG) und einem Aufsichtsrat (§§ 95 ff. AktG) zwingend dualistisch aufgebaut. Niemand kann zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft sein. Der Vorstand leitet gemäß § 76 Abs. 1 AktG die Aktiengesellschaft unter eigener Verantwortung, während der Aufsichtsrat für die Überwachung des Vorstands zuständig und dafür insbesondere von diesem regelmäßig nach Maßgabe des § 90 AktG sowie in wichtigen Fällen zu informieren ist. Der Aufsichtsrat überwacht gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Geschäftsführung. Er ist nicht berechtigt, Aufgaben des Vorstandes zu übernehmen oder ihn zu Handlungen anzuweisen. Bestimmte Arten von Geschäften dürfen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Der Katalog solcher zustimmungsbedürftiger Geschäfte ist in der Satzung festzulegen oder vom Aufsichtsrat zu bestimmen.

Neben dem dualistischen steht der SE auch das sog. monistische Leitungssystem zur Verfügung. Die Wahl zwischen beiden Systemen erfolgt in der Satzung. Die Gesellschaft hat sich in § 5 der SE-Satzung für das monistische Leitungssystem entschieden, bei dem ein Verwaltungsrat an die Stelle von Vorstand und Aufsichtsrat tritt. Der Verwaltungsrat als Leitungsorgan und die Hauptversammlung bilden die Gesellschaftsorgane der SNP Schneider-Neureither & Partner SE. Dabei leitet der Verwaltungsrat die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung (§ 22 SEAG). Die vom Verwaltungsrat aufgestellten Vorgaben werden durch die geschäftsführenden Direktoren, die die laufenden Geschäfte der SNP Schneider-Neureither & Partner SE führen, umgesetzt. Mitglieder des Verwaltungsrates können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrates weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Anders als die Mitglieder des Vorstandes der SNP Schneider-Neureither & Partner AG sind die geschäftsführenden Direktoren der SNP Schneider-Neureither & Partner an die Weisungen des Verwaltungsrates gebunden.

4.5.1. Verwaltungsrat

4.5.1.1. Zusammensetzung

Die Größe und Zusammensetzung des Verwaltungsrates richtet sich nach den Vorschriften der §§ 23 ff. SEAG in Verbindung mit Art. 43 ff. SE-VO.

Gemäß § 23 Abs. 1 SEAG besteht der Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern. Die Satzung der SE kann von dieser Regelzahl nach unten und nach oben abweichen, soweit die Mindest- bzw. Höchstzahlen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 SEAG eingehalten werden. Mit einem Grundkapital von mehr als EUR 1.500.000,00 muss der Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE mindestens aus drei und kann maximal aus 15 Mitgliedern bestehen. Die vorstehenden Bestimmungen entsprechen den aktienrechtlichen Regelungen zum Aufsichtsrat. Anders als beim Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft muss die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht durch drei teilbar sein, so dass der Verwaltungsrat z.B. auch aus 4, 5 oder 7 Mitgliedern bestehen kann. Der Verwaltungsrat setzt sich gemäß § 24 Abs. 1 SEAG aus Vertretern der Anteilseigner und, soweit die Beteiligungsvereinbarung oder, bei Fehlen einer solchen, die Regelungen der §§ 34 ff. SEBG dies vorsehen, aus Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammen. Der Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE soll aus 4 Mitgliedern bestehen. Der Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner AG besteht aus 3 Mitgliedern, die sämtlich Anteilseignervertreter sind.

Ist nach Ansicht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates dieser nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt, hat er gemäß § 25 SEAG das sog. außergerichtliche Statusverfahren einzuleiten; in der Aktiengesellschaft trifft die entsprechende Verpflichtung den Vorstand. Ist streitig oder ungewiss, nach welchen Vorschriften der Verwaltungsrat zusammenzusetzen ist, kann eine gerichtliche Überprüfung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates von einem Verwaltungsratsmitglied, einem Aktionär, den nach § 98 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 10 AktG Berechtigten oder dem SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 26 SEAG beantragt werden. Das gerichtliche Statusverfahren lehnt sich dabei eng an das aktienrechtliche Regelungsvorbild der §§ 98 ff. AktG an. Wird das Gericht nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger angerufen, ist der neue Verwaltungsrat nach den in der Bekanntmachung angegebenen Vorschriften zusammenzusetzen.

Die Personen, die zu Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt werden sollen, müssen bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen, die denen für die Mitglieder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft weitestgehend entsprechen. Wie in einer börsennotierten Aktiengesellschaft ein Mitglied des Aufsichtsrates muss mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates einer börsennotierten SE über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (§ 27 Abs. 1 Satz 4 SEAG in Verbindung mit § 100 Abs. 5 AktG).

4.5.1.2. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, Amtszeit

Die Hauptversammlung bestellt gemäß Art. 43 Abs. 3 Satz 1 SE-VO die Mitglieder des Verwaltungsrats, ebenso wie die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats. Gemäß Art. 43 Abs. 3 Satz 2 SE-VO können die Mitglieder des ersten Verwaltungsrates durch die Satzung bestellt werden, wobei nach Art. 6 SE-VO der Umwandlungsplan als Gründungsurkunde der Satzung gleichgestellt ist. Gemäß Art. 43 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art 47 Abs. 4 SE-VO gelten für die Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat einer SE mit Sitz in Deutschland die Beteiligungsvereinbarung oder bei deren Fehlen die §§ 34 ff. SEBG.

Soweit die Satzung der SE dies vorsieht, können Aktionäre Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden. Die Anforderungen für die Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft gemäß § 101 Abs. 2 AktG finden hierauf über § 28 Abs. 2 SEAG Anwendung.

In Anlehnung an § 101 Abs. 3 AktG kann für Mitglieder des Verwaltungsrates kein Stellvertreter bestellt werden, aber ein Ersatzmitglied für jedes Mitglied (§ 28 Abs. 3 SEAG). Das Ersatzmitglied ersetzt das Verwaltungsratsmitglied, das vor Ende seiner Amtszeit – gleich aus welchem Grund – aus dem Verwaltungsrat ausscheidet.

§ 30 SEAG, der der gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern nachgebildet ist, regelt die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates durch das Gericht. Danach hat das Gericht auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats, eines Aktionärs, eines nach § 104 Abs. 1 Satz 3 AktG Antragsberechtigten oder des SE-Betriebsrates den Verwaltungsrat zu ergänzen, wenn diesem nicht die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern angehört (§ 30 Abs. 1 SEAG). Darüber hinaus hat das Gericht auf einen entsprechenden Antrag hin den Verwaltungsrat gemäß § 30 Abs. 2 SEAG zu ergänzen, wenn der Verwaltungsrat zwar beschlussfähig ist, diesem jedoch länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch die Beteiligungsvereinbarung, Gesetz oder Satzung festgelegte Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht den Verwaltungsrat auf Antrag auch vor Ablauf der Frist zu ergänzen.

§ 29 SEAG regelt die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Vorschrift ist in weiten Teilen vergleichbar mit § 103 AktG über die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft. Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können nach § 29 Abs. 1 SEAG von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, wenn nicht die Satzung der SE eine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Ein Mitglied des Verwaltungsrats, das in einer SE auf Grund der Satzung in den Verwaltungsrat entsandt ist, kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SEAG). Sind die in der Satzung bestimmten Voraussetzungen des Entsenderechts weggefallen, so kann die Hauptversammlung das entsandte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen (§ 29 Abs. 2 Satz 2 SEAG). Gemäß § 29 Abs. 3 SEAG hat das Gericht auf Antrag des Verwaltungsrates ein Mitglied abzurufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO wird die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates in der Satzung der SE festgelegt und darf einen Zeitraum von sechs Jahren nicht überschreiten. Eine einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung ist nach Art. 46 Abs. 2 SE-VO vorbehaltlich der in der Satzung der SE festgelegten Einschränkungen zulässig.

4.5.1.3. Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrats

Die Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrates sind in § 22 SEAG geregelt.

Als zentrales Organ im monistischen Leitungssystem führt der Verwaltungsrat die Geschäfte der SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert, ebenso wie der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung der Aktiengesellschaft.

Dem Verwaltungsrat obliegt – wie dem Vorstand einer Aktiengesellschaft – die Führung der Handelsbücher sowie die Einrichtung eines geeigneten Überwachungssystems zur frühzeitigen Erkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (§ 22 Abs. 3 SEGB). Gemäß § 22 Abs. 4 SEAG kann der Verwaltungsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss gemäß § 290 HGB; in der Aktiengesellschaft ist dies Aufgabe des Aufsichtsrats.

Der Verwaltungsrat hat gemäß § 22 Abs. 5 SEAG unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen, wenn sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt oder bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen ist, dass ein Verlust in der Hälfte des Grundkapitals besteht. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der SE hat der Verwaltungsrat den Insolvenzantrag nach § 15a Abs. 1 Insolvenzordnung zu stellen. Die Pflichten, denen in einem solchen Fall der Vorstand einer Aktiengesellschaft gemäß § 92 Abs. 2 AktG unterliegt, finden auf den Verwaltungsrat entsprechend Anwendung.

§ 22 Abs. 6 SEAG sieht schließlich eine Generalzuweisung vor, nach der alle Bestimmungen außerhalb des SEAG, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat Rechte und Pflichten zuweisen, sinngemäß für den Verwaltungsrat gelten, sofern das SEAG keine abweichenden Regelungen enthält.

4.5.1.4. Weisungsrecht

Der Verwaltungsrat ist befugt, den geschäftsführenden Direktoren Weisungen zu erteilen, § 44 Abs. 2 SEAG. Weisungen können entweder in einer Geschäftsordnung enthalten sein oder individuell erteilt werden. Diese Weisungsgebundenheit unterscheidet die geschäftsführenden Direktoren einer SE maßgeblich von dem Vorstand einer Aktiengesellschaft.

4.5.1.5. Sitzungen und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

Für Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates gelten im Grundsatz ähnliche Bestimmungen wie für solche des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft.

Der Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE konstituiert sich nach der Hauptversammlung am 31. Mai 2017 und ernennt einen Vorsitzenden sowie mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SEAG nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden inne hat, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Im Hinblick auf seine innere Ordnung kann sich der Verwaltungsrat gemäß § 34 Abs. 2 SEAG eine Geschäftsordnung geben. Die Satzung kann Einzelfragen der Geschäftsordnung bindend regeln.

Gemäß § 37 Abs. 1 SEAG kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich den Verwaltungsrat einberuft. Damit ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates grundsätzlich für die Einberufung zuständig. Wird dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, so kann das jeweilige Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 37 Abs. 2 SEAG unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Verwaltungsrat einberufen.

An den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sollen Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, nicht teilnehmen (§ 36 Abs. 1 SEAG). Zur Beratung über einzelne Gegenstände können Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden. Gemäß § 36 Abs. 3 SEAG kann die Satzung der SE zulassen, dass an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Mitgliedern teilnehmen können, wenn diese sie in Textform ermächtigt haben.

Gemäß Art. 50 Abs. 1 SE-VO ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist und die Satzung der SE nichts anderes bestimmt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat gemäß § 35 Abs. 3 SEAG eine zusätzliche Stimme für jeden geschäftsführenden Direktor, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrates ist und aus rechtlichen Gründen gehindert ist, an der Beschlussfassung teilzunehmen.

Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Regel in persönlichen Sitzungen der Mitglieder gefasst. Dies ergibt sich aus § 35 Abs. 1 SEAG, der als Ausnahme unter bestimmten Voraussetzungen eine schriftliche Stimmabgabe zulässt. Abwesende Mitglieder des Verwaltungsrates können schriftliche Stimmabgaben durch andere Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch Personen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, wenn diese nach § 109 Abs. 3 AktG zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind, überreichen lassen. Wie bei dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nach § 108 Abs. 4 AktG sind schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen (z.B. per Telefax, E-Mail) der Beschlussfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ohne Sitzung vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Verwaltungsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht (§ 35 Abs. 2 SEAG).

Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates erfolgt gemäß Art. 50 Abs. 1 SE-VO und vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung der SE mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates den Ausschlag, sofern die Satzung der SE keine einschlägige Bestimmung enthält (Art. 50 Abs. 2 SE-VO). Eine vergleichbare Bestimmung gilt in Deutschland nur für Aufsichtsräte, die nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Verwaltungsrates zu unterzeichnen hat. Die Niederschrift hat Ort, Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der

Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates wiederzugeben. Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 3 SEAG macht ein Verstoß gegen die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Sätze die Beschlüsse nicht unwirksam.

4.5.1.6. Vergütung von Mitgliedern des Verwaltungsrats

Hinsichtlich der Vergütung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Gewährung von Krediten an Mitgliedern des Verwaltungsrates und für sonstige Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates finden die aktienrechtlichen Regelungen des §§ 113 ff. AktG entsprechende Anwendung.

Danach muss die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates in der Satzung der SE festgesetzt oder durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt werden. Die Vergütung soll im angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Verwaltungsrates und zur Lage der SE stehen. Ist die Vergütung in der Satzung festgesetzt, so kann die Hauptversammlung eine Satzungsänderung, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

4.5.1.7. Sorgfaltspflichten und Haftung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften für Schäden, die der SE durch eine Verletzung der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entstehen. Der Haftungsmaßstab des § 93 AktG gilt über § 39 SEAG auch für die Mitglieder des Verwaltungsrats. Danach haben die Mitglieder des Verwaltungsrates bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden, sog. Business Judgement Rule. Die zu beachtenden Sorgfaltspflichten orientieren sich an den Kompetenzen und Aufgabe der Mitglieder des Verwaltungsrats. Bei der Konkretisierung der Pflichten, für deren Erfüllung die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates einstehen müssen, ist daher zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsrat zwar die Leitungsverantwortung trägt, im Wesentlichen aber eine mit einem Aufsichtsrat vergleichbare Überwachungsfunktion hat. Demgegenüber sind die Mitglieder des Verwaltungsrats, die gleichzeitig auch geschäftsführende Direktoren sind, darüber hinaus auch für die Geschäftsführung der Gesellschaft zuständig und müssen daher weitergehende Sorgfaltspflichten beachten, die mit denen eines Vorstands vergleichbar sind.

Zudem sind die Mitglieder des Verwaltungsrates ebenso wie die Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft verpflichtet, Informationen über die Gesellschaft, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, nicht weiterzugeben. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt. Diese Pflicht der Mitglieder des Verwaltungsrates ergibt sich aus Art. 49 SE-VO.

4.5.1.8. Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführungen seiner Beschlüsse zu überwachen. Die dafür maßgeblichen Regelungen in § 34 Abs. 4 SEAG sind vergleichbar mit den Bestimmungen betreffend Ausschüsse des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft. Macht der Verwaltungsrat von der Möglichkeit Gebrauch, einen Prüfungsausschuss einzurichten, muss dieser von Gesetzes wegen die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen und über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (§ 34 Abs. 4 Satz 5 SEAG).

Gemäß § 36 Abs. 2 SEAG können Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Ausschuss nicht angehören, an Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrates nichts anderes bestimmt hat; dies entspricht der aktienrechtlichen Regelung für den Aufsichtsrat.

4.5.2. Geschäftsführende Direktoren

4.5.2.1. Bestellung und Abberufung von geschäftsführenden Direktoren, Amtszeit

Der Verwaltungsrat bestellt gemäß § 40 Abs. 1 SEAG einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Die Personalverantwortung des Verwaltungsrates für die geschäftsführenden Direktoren ist vergleichbar mit derjenigen des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft für deren Vorstand, abgesehen allerdings von dem Weisungsrecht des Verwaltungsrates gegenüber den geschäftsführenden Direktoren, für das es im Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand der Aktiengesellschaft keine Entsprechung gibt. Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG können Verwaltungsratsmitglieder zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrates weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Im Übrigen sind das Bestellungsverfahren und die Voraussetzungen vergleichbar mit der Bestellung eines Vorstandsmitglieds für eine Aktiengesellschaft.

Ebenso wie Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft können auch geschäftsführende Direktoren in dringenden Fällen durch das Gericht bestellt werden (§ 45 SEAG mit Verweis auf § 85 AktG).

Geschäftsführende Direktoren können nach § 40 Abs. 5 SEAG jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates abberufen werden, sofern die Satzung der SE nichts anderes regelt.

Für die Ansprüche aus den Anstellungsverträgen der geschäftsführenden Direktoren gelten gemäß § 40 Abs. 5 Satz 2 SEAG die allgemeinen Vorschriften. Für die geschäftsführenden Direktoren der SNP Schneider-Neureither & Partner SE sieht § 12.5 der SE-Satzung vor, dass diese durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden können. Geschäftsführende Direktoren, die Mitglieder des Verwaltungsrates sind, können gemäß § 12.5 der SE-Satzung nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 84 Abs. 3 AktG oder im Fall der Beendigung ihres Anstellungsvertrages abberufen werden.

Die Vorschriften über die geschäftsführenden Direktoren finden über § 40 Abs. 9 SEAG auch für die stellvertretenden geschäftsführenden Direktoren Anwendung.

4.5.2.2. Aufgaben und Rechte der geschäftsführenden Direktoren

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 SEAG führen die geschäftsführenden Direktoren die Geschäfte der SNP Schneider-Neureither & Partner SE. Anders als der Vorstand einer Aktiengesellschaft nach § 76 AktG leiten die geschäftsführenden Direktoren die Gesellschaft aber nicht „unter eigener Verantwortung“, weil die Leitungskompetenz beim Verwaltungsrat liegt, wie sich insbesondere aus den §§ 22 Abs. 1 und 44 Abs. 2 SEAG ergibt. Gemäß § 44 Abs. 2 SEAG sind die geschäftsführenden Direktoren im Verhältnis zur Gesellschaft verpflichtet, die Anweisungen und Beschränkungen zu beachten, die im Rahmen der für die SE geltenden Vorschriften die Satzung, der Verwaltungsrat, die Hauptversammlung und die Geschäftsordnungen des Verwaltungsrates und der geschäftsführenden Direktoren für die Geschäftsführungsbefugnis getroffen haben.

Soweit das SEAG nichts anderes bestimmt, haben die geschäftsführenden Direktoren Anmeldungen und Einreichungen von Unterlagen zum Handelsregister vorzunehmen, wenn nach den für Aktiengesellschaften geltenden Rechtsvorschriften für den Vorstand einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Pflicht besteht (§ 40 Abs. 2 Satz 4 SEAG).

Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, können sie sich gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 SEAG eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht die Satzung der SE den Erlass einer Geschäftsordnung dem Verwaltungsrat übertragen hat – wie dies in § 8.2 der SE-Satzung vorgesehen ist – oder der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren erlässt.

Die Vertretungsmacht der geschäftsführenden Direktoren zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE nach § 41 SEAG umfasst die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vertretungsmacht des Vorstands einer Aktiengesellschaft nach § 78 AktG.

4.5.2.3. Berichte an den Verwaltungsrat

Nach § 40 Abs. 6 SEAG entsprechen die Berichtspflichten der geschäftsführenden Direktoren gegenüber dem Verwaltungsrat denen des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat aus § 90 AktG. Satzung und Geschäftsordnung der SE können etwas anderes vorsehen.

4.5.2.4. Verpflichtungen im Fall von Verlusten, Überschuldung oder Insolvenz

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in der Hälfte des Grundkapitals besteht, so haben die geschäftsführenden Direktoren dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich darüber zu berichten. Dasselbe gilt, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig wird oder sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt (§ 40 Abs. 3 SEAG). Der Verwaltungsrat ist dann zur Einberufung einer Hauptversammlung bzw. zu einem Insolvenzantrag verpflichtet, siehe oben [Abschnitt 4.5.1.3.](#)

4.5.2.5. Vergütung von geschäftsführenden Direktoren

Für die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren, für das für sie geltende Wettbewerbsverbot sowie für die Beschränkungen einer Kreditgewährung an geschäftsführende Direktoren verweist § 40 Abs. 7 SEAG auf die entsprechenden Regelungen für den Vorstand einer Aktiengesellschaft nach §§ 87 bis 89 AktG.

4.5.2.6. Sorgfaltspflichten und Haftung

Die geschäftsführenden Direktoren haften nach § 40 Abs. 8 SEAG in Verbindung mit § 93 AktG wie Vorstandsmitglieder ihrer Aktiengesellschaft für Schäden, die der SE infolge einer Verletzung ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entstehen.

4.5.3. Hauptversammlung

Die Bestimmungen des Aktiengesetzes für die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft gelten aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO grundsätzlich ebenso für die Hauptversammlung der SE. Einzelne Regelungsfelder sind nachfolgend hervorgehoben:

4.5.3.1. Rechte und Zuständigkeiten der Hauptversammlung

Aufgrund der Verweisung des Art. 52 SE-VO verfügt die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland über die Rechte und Zuständigkeiten, die ihr durch die SE-VO oder das SEBG zugewiesen sind. Aus der SE-VO ergeben sich Zuständigkeiten der Hauptversammlung für die grenzüberschreitende Sitzverlegung (Art. 8 Abs. 6 SE-VO), die Gründung durch Verschmelzung (Art. 23 Abs. 1 SE-VO), die Gründung einer Holding-SE (Art. 32 Abs. 6 S. 1 SE-VO), die Auflösung (Art. 63 SE-VO) sowie die Rückumwandlung der SE in eine Aktiengesellschaft (vgl. Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Zudem beschließt die Hauptversammlung der SE in Angelegenheiten, die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft durch oder aufgrund aktienrechtlicher Vorschriften übertragen worden sind. Dies sind insbesondere die in § 119 Abs. 1 AktG aufgeführten Zuständigkeiten, die sich zum Teil mit den in der SE-VO geregelten Zuständigkeiten der Hauptversammlung überschneiden:

- Bestellung der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats, Verwendung des Bilanzgewinns,
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, Bestellung des Abschlussprüfers,
- Satzungsänderungen,
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung,
- Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung,
- Auflösung der Gesellschaft.

Aufgrund der monistischen Leitungsstruktur der SNP Schneider-Neureither & Partner SE bestellt die Gesellschaft nach der Umwandlung die Anteilseignervertreter im Verwaltungsrat anstelle von Aufsichtsratsmitgliedern. Ebenso bezieht sich dann die Entlastung auf die Mitglieder des Verwaltungsrates und die geschäftsführenden Direktoren anstatt auf diejenigen von Vorstand und Aufsichtsrat.

4.5.3.2. Einberufung der Hauptversammlung

Hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung bei der Aktiengesellschaft und bei der SE gelten aufgrund der Verweisung in Art. 54 Abs. 2 SE-VO dieselben aktienrechtlichen Vorschriften. Auch für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung sowie für das Abstimmungsverfahren gelten grundsätzlich die aktienrechtlichen Vorschriften gemäß

Art. 53 SE-VO. Unterschiede bestehen lediglich insofern, als die Hauptversammlung bei der SNP Schneider-Neureither & Partner SE so einberufen werden muss, dass sie gemäß Art. 54 Abs. 1 SE-VO in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden kann, während es bei der SNP Schneider-Neureither & Partner AG gemäß § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG acht Monate sind, und die Hauptversammlung vom Verwaltungsrat und nicht von Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen wird. Da die Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in den vergangenen Jahren meist vor dem Pfingstwochenende abgehalten worden ist ändert sich durch die Umwandlung faktisch nichts.

4.5.3.3. Minderheitsrechte

Bei einer Aktiengesellschaft ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekanntzumachen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Für die SE ist gemäß Art. 55 SE-VO und § 50 SEAG eine inhaltlich vergleichbare Regelung vorgesehen, so dass sich infolge der Umwandlung keine wesentliche Änderung diesbezüglich ergibt.

4.5.3.4. Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre

In der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ist jedem Aktionär gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheit der Gesellschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Gleiches gilt aufgrund der Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Hauptversammlung der SE.

4.5.3.5. Beschlüsse der Hauptversammlung

Betreffend Organisation und Ablauf der Hauptversammlung einer SE verweist die SE-VO über die Sachnormenverweisungen in Art. 53, 54 Abs. 2 SE-VO bzw. die Gesamtverweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes. Insoweit ergeben sich keine Änderungen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft beziehungsweise einer SE bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG, Art. 57 SE-VO). Betreffen die Beschlüsse Satzungsänderungen, bedürfen sie bei einer Aktiengesellschaft gemäß § 179 Abs. 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit vorsehen. Bei der SE bestimmt Art. 59 Abs. 1 SE-VO, dass die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden muss. Allerdings sollen größere Mehrheiten, die im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften vorgesehen oder zugelassen sind, vorgehen. Ob die von § 179 Abs. 2 AktG vorgesehene Kapitalmehrheit als eine größere Mehrheit im Sinne von Art. 59 Abs. 1 SE-VO zu interpretieren ist oder ein zusätzliches Beschlusserfordernis neben der von Art. 59 Abs. 1 SE-VO geforderten Zweidrittelstimmengmehrheit (sodass die Kapitalmehrheit zusätzlich zur Stimmenmehrheit gegeben sein muss) darstellt, ist bislang nicht abschließend geklärt. Nach wohl herrschender Ansicht bedürfen diejenigen Satzungsänderungen, die nach dem Aktiengesetz bereits zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln erfordern, in der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der (gültig) abgegebenen Stimmen. Da das Stimmgewicht der Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner SE (wie auch das der Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner AG) ihrem Nennbetrag entspricht, hat dieser in der juristischen Literatur geführte Streit allerdings keine Auswirkungen auf die Beschlussfassung bei der SNP Schneider-Neureither & Partner SE. Art. 59 Abs. 2 SE-VO lässt aber zu, dass die Mitgliedstaaten die einfache Mehrheit für Satzungsänderungen ausreichen lassen, sofern zumindest die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist. Von dieser Ermächtigung hat der deutsche Gesetzgeber in § 51 SEAG Gebrauch gemacht. Die SE-Satzung greift diese Möglichkeit wie die Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG nicht auf.

4.5.3.6. Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane / Aktionärsklagen

Die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und zu Aktionärsklagen (§§ 147 ff. AktG) gelten aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gleichermaßen für die Aktiengesellschaft wie für die SE.

4.6. Rechnungslegung

Hinsichtlich Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie sonstiger Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, gelten bei der SNP Schneider-Neureither & Partner SE gemäß Art. 61 SE-VO die für eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts maßgeblichen Vorschriften. Aufgrund

der monistischen Struktur der SNP Schneider-Neureither & Partner SE werden Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht von den geschäftsführenden Direktoren (und nicht vom Vorstand) aufgestellt und sind vom Verwaltungsrat (statt vom Aufsichtsrat) zu prüfen.

4.7. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO finden auf die SE in Bezug auf Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung die aktienrechtlichen Regelungen Anwendung. Insofern wird der Formwechsel der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE also keine Änderungen zur Folge haben.

4.8. Konzernrecht

Die konzernrechtlichen Regelungen des Aktiengesetzes finden nach ganz herrschender und vom Vorstand geteilter Auffassung auf eine SE mit Sitz in Deutschland in gleicher Weise wie auf eine Aktiengesellschaft Anwendung. Dies gilt sowohl für eine SE als herrschendes Unternehmen als auch für eine SE als abhängiges Unternehmen, und insbesondere für Unternehmensverträge, faktische Konzernierung und den Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen Barabfindung.

4.9. Auflösung und Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft

Gemäß Art. 63 SE-VO finden auf die SE hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründet worden ist, Anwendung. Insofern werden sich durch den Formwechsel der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE keine Änderungen ergeben.

4.10. Sitzverlegung ins Ausland

Wenn eine Aktiengesellschaft beschließt, ihren satzungsmäßigen Sitz (und nicht nur ihre Hauptverwaltung) ins Ausland zu verlegen, wird dieser Beschluss von der herrschenden Meinung als Auflösungsbeschluss gewertet. Für die SE gilt ein Sitzverlegungsbeschluss in einen anderen Mitgliedstaat dagegen nicht als Auflösungsbeschluss, da Art. 8 Abs. 1 SE-VO eine solche Sitzverlegung ausdrücklich erlaubt. Die Sitzverlegung bedarf eines Versammlungsbeschlusses, der eine satzungändernde Mehrheit erfordert. Jedem Aktionär, der ge-

gen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs.1 Satz 1 SE-AG).

5. Verfahrensschritte der Umwandlung

5.1. Umwandlungsplan

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellt der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG einen Umwandlungsplan. Der Inhalt der Umwandlungsplan ist nicht gesetzlich bestimmt. Der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG hat sich an den Vorgaben in Art. 20 SE-VO für den Verschmelzungsplan orientiert, soweit sich diese Vorgaben nicht speziell auf die Verschmelzung beziehen, sondern auch im Rahmen einer Umwandlungsgründung sinnvoll sind. Zudem hat der Vorstand die Vorgaben für einen Umwandlungsbeschluss gemäß § 197 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“) berücksichtigt. Dementsprechend enthält der Umwandlungsplan des Vorstands der SNP Schneider-Neureither & Partner AG Angaben zu den folgenden Aspekten der SNP Schneider-Neureither & Partner SE:

- Umwandlung und Zeitpunkt von deren Wirksamwerden;
Firma und Sitz;
- Grundkapital und Aktien;
- Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE;
- Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE;
- geschäftsführende Direktoren der SNP Schneider-Neureither & Partner SE;
- Sonderrechte;
- Sondervorteile;
- Verhandlungen über Arbeitnehmerbeteiligung;
- sonstige Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Vertretungen; Abschlussprüfer;
- Kosten.

Der Vorstand hat den Umwandlungsplan einschließlich des Satzungsentwurfs für die SNP Schneider-Neureither & Partner SE am 30. März 2017 in notariell beurkundeter Form aufgestellt (UR-Nr. B1 UR 273/2017 der Notarin Ihrig, Heidelberg). Der Umwandlungsplan und die ihm als Anlage beigefügte SE-Satzung werden neben anderen Unterlagen ab der Einberufung der Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, die über die Umwandlung beschließen soll, im Internet unter <https://www.snp-ag.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/2017/> zugänglich sein.

5.2. Umwandlungsbericht

Der Vorstand der Aktiengesellschaft, die in eine SE umgewandelt werden soll, hat gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO einen Bericht zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen dargelegt werden, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat.

In Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG den vorliegenden Bericht erstellt. Er dient insbesondere der Information der Aktionäre der SNP Schneider-Neureither & Partner AG bei der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG am 31. Mai 2017 über die Umwandlung. Wie der Umwandlungsplan wird der Umwandlungsbericht ab der Einberufung der Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, die über die Umwandlung beschließen soll, im Internet unter <https://www.snp-ag.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/2017/> zugänglich sein.

5.3. Umwandlungsprüfung

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist vor der Hauptversammlung, die über die Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG beschließt, von einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Dieser in dem vorliegenden Umwandlungsbericht als Umwandlungsprüfer bezeichnete Sachverständige ist nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO in Verbindung mit § 10 UmwG durch ein deutsches Gericht zu bestellen. Zum Umwandlungsprüfer der Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE wurde durch Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 24. Februar 2017 (Az. 23 O 12/17 AktG) die Falk GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Im Breitenspiel 21, 69126 Heidelberg, bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat seine Prüfung durchgeführt und am 10. April 2017 die Kapitaldeckungsbescheinigung mit folgendem Inhalt ausgestellt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die SNP Schneider-Neureither & Partner AG, Heidelberg, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

Die Kapitaldeckungsbescheinigung wird ab der Einberufung der Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, die über die Umwandlung beschließen soll, in den Geschäftsräumen der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, Dossenheimer Landstr. 100, 69121 Heidelberg, Deutschland, ausliegen und im Internet unter <https://www.snp-ag.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/2017/> zugänglich sein.

Auf der Grundlage der herrschenden Auffassung, der sich der Vorstand der Gesellschaft anschließt, ist neben der Umwandlungsprüfung durch den Umwandlungsprüfer eine zusätzliche Gründungsprüfung durch einen externen Gründungsprüfer nach aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (§ 33 Abs. 2 AktG) nicht erforderlich. Neben der vom Umwandlungsprüfer erteilten Kapitaldeckungsbescheinigung besteht weder ein Bedürfnis noch eine rechtliche Grundlage für eine solche Prüfung. Auch ein Gründungsbericht nach § 32 AktG ist nach herrschender Auffassung, welcher sich der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG anschließt, ebenfalls nicht erforderlich. Dieses Ergebnis lässt sich aus den in § 75 Abs. 2 UmwG und § 245 Abs. 4 UmwG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken ableiten. Der Vorstand teilt ferner die verbreitete Ansicht, dass eine interne Gründungsprüfung über den Hergang der Gründung durch Umwandlung und ein entsprechender Prüfungsbericht gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 33 Abs. 1 AktG nicht geboten ist. Sollte das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister allerdings anderer Auffassung sein, ist beabsichtigt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates der SNP Schneider-Neureither & Partner SE – nach ihrer Bestellung durch die Hauptversammlung am 31. Mai 2017, aber vor Anmeldung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE zur Eintragung in das Handelsregister – eine solche interne Gründungsprüfung durchführen und ihren Prüfungsbericht dem Handelsregister vorlegen.

5.4. Offenlegung

Der Umwandlungsplan ist gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, offen zu legen. Die Offenlegung erfolgt durch Einreichung zum zuständigen Handelsregister zum Zwecke der Offenlegung und eine entsprechende Bekanntmachung durch das Registergericht. Nach Auffassung von Teilen der Literatur gilt diese Offenlegungsverpflichtung in erweiternder Auslegung des Art. 37 Abs. 5 SE-VO auch für den Umwandlungsbericht.

Der Vorstand wird den Umwandlungsplan und vorsorglich auch den Umwandlungsbericht rechtzeitig zur Einhaltung der vorstehenden Monatsfrist zum Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim zum Zwecke der Offenlegung einreichen.

5.5. Ordentliche Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG

Die Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG ist dafür zuständig, gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und die Genehmigung der SE-Satzung zu beschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner AG legen daher der ordentlichen Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG am 31. Mai 2017 den Umwandlungsplan mit der SE-Satzung einschließlich der Bestellung der Mitglieder des ersten Verwaltungsrates der SNP Schneider-Neureither & Partner SE unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vor. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Die Hauptversammlung bestellt zudem analog §§ 197 Abs. 1 UmwG, 30 Abs. 1 Satz 1 AktG im Rahmen der Beschlussfassung über den Umwandlungsplan auch den Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der SNP Schneider-Neureither & Partner SE. Der Aufsichtsrat schlägt hierzu die Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Friedrichstraße 6, 70174 Stuttgart, vor.

5.6. Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren

Im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE ist ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der zukünftigen SNP Schneider-Neureither & Partner SE nach den Bestimmungen des SEBG durchzuführen. Ziel dieses Verfahrens ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Die Beteiligungsvereinbarung soll insbesondere das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Bildung eines SE-Betriebsrates oder durch ein sonstiges Verfahren oder sonstige Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 SEBG regeln; für den Fall, dass die Parteien eine Vereinbarung über die Mitbestimmung treffen, ist gemäß § 21 Abs. 3 SEBG deren Inhalt festzulegen. Da es sich um eine Umwandlung handelt, muss eine Beteiligungsvereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 SEBG in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten, welches in der SNP Schneider-Neureither & Partner AG besteht.

Die SE-Satzung darf zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu der Beteiligungsvereinbarung stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Sollte sich ein solcher Widerspruch ergeben, wäre die SE-Satzung durch Hauptversammlungsbeschluss anzupassen. Das Verfahren zur Verhandlung über den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung beginnt nach der gesetzlichen Vorgabe mit der Information der Arbeitnehmervvertretungen und Sprecherausschüsse bzw. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der umzuwandelnden Gesellschaft, den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben in den Mitgliedstaaten über das Umwandlungsvorhaben sowie der schriftlichen Aufforderung, ein besonderes Verhandlungsgremium („**BVG**“) zu bilden (§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 SEBG). Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 SEBG muss die Information unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans erfolgen. Der Vorstand wird entsprechend verfahren.

Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren in der SE ist zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts noch nicht abgeschlossen. Vor Abschluss des Verfahrens können daher in diesem Bericht nur das Verhandlungsverfahren und die möglichen Ergebnisse des Verfahrens dargestellt werden. Diese Beschreibung findet sich in Abschnitt 6.1.7 dieses Berichts bei der Erläuterung des Umwandlungsplans.

5.7. Eintragung im Handelsregister

Wenn die Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG dem Umwandlungsplan zustimmt und die SE-Satzung genehmigt, meldet der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG die Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister der SNP Schneider-Neureither & Partner AG an. Zuständig ist das Handelsregister des Amtsgericht Mannheim. Mit der Eintragung im Handelsregister wird der Formwechsel der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE wirksam.

Bestandteil der Anmeldung ist eine Erklärung gemäß § 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. Liegt eine solche Negativerklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nicht in das Handelsregister eingetragen werden (sog. Registersperre).

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG kann ein Freigabeverfahren nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO, §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. In einem solchen Verfahren kann die Registersperre auf Antrag der Gesellschaft überwunden werden, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwand-

lung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, dass ein besonders schwerer Rechtsverstoß vorliegt (§ 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Die SNP Schneider-Neureither & Partner SE darf erst dann in das Register eingetragen werden, wenn das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren abgeschlossen ist (vgl. Ziffer VIII. des Umwandlungsplans und die Erläuterung hierzu in Abschnitt 6.1.7 dieses Berichts). Dies ist der Fall, wenn die Beteiligungsvereinbarung geschlossen oder die Verhandlungsfrist für die Beteiligungsvereinbarung abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Sofern alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das Registergericht die Umwandlung in das Handelsregister eintragen. Mit der Eintragung erwirbt die SE ihre Rechtspersönlichkeit (Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Die SNP Schneider-Neureither & Partner AG erlischt nicht als Gesellschaft, sondern ändert lediglich ihre Rechtsform.

Nach Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 SE-VO wird die Eintragung der Umwandlung bekannt gemacht. Zudem wird die Eintragung nach Art. 14 SE-VO zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

5.8. Konstituierung des ersten Verwaltungsrates der SNP Schneider-Neureither & Partner SE und Bestellung der geschäftsführenden Direktoren

Mit Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der SNP Schneider-Neureither & Partner AG.

Die SNP Schneider-Neureither & Partner SE soll anders als die SNP Schneider-Neureither & Partner AG nach dem monistischen Leitungssystem organisiert sein und über einen Verwaltungsrat als Leitungsorgan und über für die Geschäftsführung zuständige geschäftsführende Direktoren verfügen.

5.8.1. Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE

Der erste Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE besteht aus vier Mitgliedern. Es ist beabsichtigt, dass die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates der SNP Schneider-Neureither & Partner AG sowie eines der derzeitigen Mitglieder des Vorstands der SNP Schneider-Neureither & Partner AG zu Mitgliedern des ersten Verwaltungsrates der SNP Schneider-Neureither & Partner SE bestellt werden.

Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrates werden in Ziffer V. des Umwandlungsplans und damit im Falle der Zustimmung zum Umwandlungsplan durch die Hauptversammlung am 31. Mai 2017 bestellt.

5.8.2. Geschäftsführende Direktoren der SNP Schneider-Neureither & Partner SE

Der erste Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE wird die geschäftsführenden Direktoren (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 SE-VO in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG) in seiner konstituierenden Sitzung bestellen. Dies muss vor dem Wirksamwerden der Umwandlung erfolgen, da die geschäftsführenden Direktoren bei der Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister anzugeben sind und die Anmeldung zu unterzeichnen haben (§ 21 SEAG). Es ist beabsichtigt, dass Herr Dr. Andreas Schneider-Neureither, wohnhaft in Heidelberg, und Herr Heinrich Karl Wolfgang Henry Göttler, wohnhaft in Herrenberg, die bisherigen Vorstandsmitglieder der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, zu geschäftsführenden Direktoren der SNP Schneider-Neureither & Partner SE bestellt werden.

6. Erläuterung des Umwandlungsplans und der SE-Satzung

6.1. Erläuterung des Umwandlungsplans

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO hat der Vorstand der Gesellschaft einen Umwandlungsplan aufgestellt, der am 30. März 2017 notariell beurkundet worden ist (UR-Nr. B1 UR 273/2017 der Notarin Ihrig, Heidelberg).

Da die SE-VO an den Umwandlungsplan keine ausdrücklichen inhaltlichen Anforderungen stellt, hat sich der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG für den Inhalt des Umwandlungsplans an den Vorgaben in Art. 20 SE-VO für den Verschmelzungsplan orientiert, soweit sich diese Vorgaben nicht speziell auf die Verschmelzung beziehen, sondern auch im Rahmen einer Umwandlungsgründung sinnvoll sind. Zudem hat der Vorstand die Vorgaben für einen Umwandlungsbeschluss gemäß § 194 UmwG berücksichtigt. Der Inhalt des Umwandlungsplans wird nachfolgend erläutert.

6.1.1. Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE (Ziffern I. und II.)

Nach dem Umwandlungsplan der Gesellschaft wird die SNP Schneider-Neureither & Partner AG gemäß Art. 2 Abs. 4, 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Euro-

paea, SE) umgewandelt. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an insgesamt 14 Tochtergesellschaften, 2 Enkelgesellschaften und 1 Urenkelin. 7 Gesellschaften haben neben der AG ihren Sitz in Deutschland und 2 weitere haben ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten. Dies sind die SNP Austria GmbH in Pasching, Österreich, seit 2003 – damals noch firmierend als EINS GmbH – und die Schneider-Neureither & Partner Iberica S.L., Madrid, Spanien, seit 2013. Diese Beteiligungen hält die Gesellschaft seit mehr als zwei Jahren. Sie erfüllt damit die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 SE-VO für eine Umwandlung in eine SE gemäß Art. 37 SE-VO.

Der Umwandlungsplan stellt außerdem klar, dass die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft aufgrund der Identität des Rechtsträgers nach dem Wirksamwerden der Umwandlung unverändert fortbesteht. Jeder Aktionär der Gesellschaft erhält für eine Aktie der Gesellschaft mit einer Beteiligung am Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG i.H.v. EUR 1,00 eine Aktie der SNP Schneider-Neureither & Partner SE mit einer Beteiligung am Grundkapital i.H.v. EUR 1,00.

In Ziffer II. des Umwandlungsplans wird schließlich bestimmt, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird, da eine Barabfindung für den Fall der Umwandlung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

6.1.2. Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer III.)

Ziffer III. des Umwandlungsplans verweist für das Wirksamwerden der Umwandlung auf Art. 16 Abs. 1 SE-VO, wonach die Umwandlung mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister wirksam wird, und definiert diesen Zeitpunkt als Umwandlungszeitpunkt. Vorliegend ist das zuständige Handelsregister das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim.

Die SNP Schneider-Neureither & Partner SE darf erst dann in das Register eingetragen werden, wenn das Arbeitnehmer-beteiligungsverfahren abgeschlossen ist (vgl. Ziffer VIII. des Umwandlungsplans und die Erläuterung hierzu in Abschnitt 6.1.7 dieses Berichts).

6.1.3. Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung (Ziffer IV.)

Ziffer IV. des Umwandlungsplans regelt Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE.

Die Gesellschaft firmiert künftig als „SNP Schneider-Neureither & Partner SE“. Diese Firmenänderung ist notwendig, da gemäß Art. 11 Abs. 1 SE-VO eine SE ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen muss.

Sitz der Gesellschaft wird unverändert in Heidelberg sein (Ziffer IV. des Umwandlungsplans). Dort wird sich auch weiterhin ihre Hauptverwaltung befinden.

Ziffer IV. des Umwandlungsplans enthält Bestimmungen über das Grundkapital und die Aktien der Gesellschaft. Das Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 4.976.786,00) wird zum Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner SE. Die Einteilung in Aktien bleibt unverändert. Demgemäß ist auch das Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner SE in 4.976.786 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennwert eingeteilt. Der auf die anteilige Aktie entfallende Betrag am Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG beträgt weiterhin EUR 1,00.

Die Aktionäre der SNP Schneider-Neureither & Partner AG werden im gleichen Umfang und mit der gleichen Zahl von Aktien mit der gleichen Beteiligung am Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Jeder Aktionär der Gesellschaft erhält daher für eine Aktie der Gesellschaft mit einer Beteiligung am Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG i.H.v. EUR 1,00 eine Aktie der SNP Schneider-Neureither & Partner SE mit einer Beteiligung am Grundkapital i.H.v. EUR 1,00. Auf Dividendenansprüche hat die Umwandlung keine Auswirkungen. Rechte Dritter, die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt an den Aktien der Gesellschaft bestehen, setzen sich an den Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner SE fort.

Um sicherzustellen, dass die Kapitalverhältnisse der Gesellschaft durch die Umwandlung nicht verändert werden, legt Ziffer IV. des Umwandlungsplans fest, dass im Umwandlungszeitpunkt

- die Grundkapitalziffer und die Einteilung des Grundkapitals der SNP Schneider-Neureither & Partner SE gemäß § 4.1 der SE-Satzung der Grundkapitalziffer und der Einteilung des Grundkapitals der SNP Schneider-Neureither & Partner AG gemäß § 3 Abs. 1 der AG-Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG;
- der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4.4 und § 4.6 der SE-Satzung dem Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 3 Abs. 4 (Genehmigtes Kapital 2015) und § 3 Abs. 6 (Genehmigtes Kapital 2017) der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze; und
- der Betrag des bedingten Kapitals gemäß § 4.5 der SE-Satzung dem Betrag des vorhandenen bedingten Kapitals gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG.

entspricht.

Hierzu werden ergänzend folgende Festlegungen – insbesondere mit Blick auf das neue genehmigte Kapital 2017, über welches von der Hauptversammlung am 31. Mai 2017 beschlossen werden soll, getroffen wie folgt:

Das bestehende genehmigte Kapital der AG (Genehmigtes Kapital 2015) ist in § 3 Abs. 4 der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG geregelt. Es wird inhaltlich unverändert übernommen in § 4.4 der SE-Satzung.

Ferner ist vorgesehen, der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31. Mai 2017 unter Tagesordnungspunkt 7 durch entsprechende Ergänzung der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG um einen neu eingefügten § 3 Abs. 6 die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals zur Beschlussfassung vorzuschlagen (Genehmigtes Kapital 2017).

Sofern das Genehmigte Kapital 2017 von der Hauptversammlung vom 31. Mai 2017 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wird und das Genehmigte Kapital 2017 und die zugehörige Aufnahme von § 3 Abs. 6 der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG zum Umwandlungszeitpunkt durch Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft bereits wirksam geworden sind, entspricht das genehmigte Kapital der SNP Schneider-Neureither & Partner SE gemäß § 4.6 der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE zum Umwandlungszeitpunkt in Umfang und Ausgestaltung dem genehmigten Kapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG gemäß dem neu gefassten § 3 Abs. 6 der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG (Genehmigtes Kapital 2017) und lautet - vorbehaltlich einer noch vor dem Umwandlungszeitpunkt erfolgten Ausnutzung und einer damit verbundenen Umfangreduzierung des genehmigten Kapitals 2017 - wie in der Anlage zum Umwandlungsplan wiedergegeben.

Wenn das Genehmigte Kapital 2017 und die Aufnahme von § 3 Abs. 6 der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG bis zum Umwandlungszeitpunkt (noch) nicht durch Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam geworden sind, beinhaltet die Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG kein Genehmigtes Kapital 2017 und keinen § 3 Abs. 6, so dass auch die SE-Satzung keinen § 4.6 enthält. Im Übrigen lautet die SE-Satzung aber auch in diesem Fall wie in der Anlage zum Umwandlungsplan wiedergegeben. Der Vorstand wird angewiesen, mit der Umwandlung § 4 der SE-Satzung ohne § 4.6 zur Eintragung anzumelden, angemeldet werden dann im Umwandlungszeitpunkt nur § 4 Abs. 1 bis Abs. 5 der SE-Satzung. Das genehmigte Kapital der SNP Schneider-Neureither & Partner SE gemäß § 4.4 der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE entspricht zum Umwandlungszeitpunkt in Umfang und Ausgestaltung dem genehmigten Kapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in seiner derzeit geltenden Fassung (Genehmigtes Kapital 2015).

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe und Einteilung des Grundkapitals der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, die sich vor dem Umwandlungszeitpunkt ergeben, und/oder etwaige Änderungen des genehmigten Kapitals und/oder des bedingten Kapitals der SNP Schneider-Neureither & Partner AG vor dem Umwandlungszeitpunkt aufgrund einer vorherigen Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital oder bedingtem Kapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG gelten auch für die SNP Schneider-Neureither & Partner SE.

Die Veränderung des genehmigten Kapitals aufgrund der vorgesehenen Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 31. Mai 2017 über die Neufassung des Genehmigten Kapitals der SNP Schneider-Neureither & Partner AG gilt auch für die SNP Schneider-Neureither & Partner SE. Letzteres gilt auch, wenn Umfang und Ausgestaltung des neuen Genehmigten Kapitals 2017 im Rahmen der Neufassung des Genehmigten Kapitals durch die Hauptversammlung abweichend von der in der Anlage zum Umwandlungsplan abgebildeten Fassung von § 4.6 beschlossen werden sollten.

Ferner wird der Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner AG und hilfsweise der Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE in Ziffer IV. des Umwandlungsplans ermächtigt, etwaige Änderungen der Fassung der SE-Satzung vor dem Umwandlungszeitpunkt vorzunehmen, um bis zum Umwandlungszeitpunkt entstehende Änderungen des Grundkapitals, des genehmigten Kapitals und des bedingten Kapitals in der SE-Satzung zu erfassen. Diese Ermächtigung erfolgt auf Grundlage des § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG, wonach die Hauptversammlung dem Aufsichtsrat die Befugnis übertragen kann, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Diese Bestimmung gilt über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE und bei einer monistischen SE für den Verwaltungsrat (vgl. § 22 Abs. 6 SEAG).

Ziffer IV. des Umwandlungsplans sieht schließlich vor, dass die SNP Schneider-Neureither & Partner SE die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung erhält. Diese ist Bestandteil des Umwandlungsplans und wird im Einzelnen in Abschnitt 6.2 dieses Berichts erläutert.

6.1.4. Organe der Gesellschaft (Ziffer V.)

Eine SE kann gemäß Art. 38 lit. b) SE-VO entweder über ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder über ein Verwaltungsorgan (monistisches System) verfügen. Die Festlegung erfolgt in der Satzung. Unter Verweis auf § 5 der SE-Satzung bestimmt Ziffer V. des Umwandlungsplans, dass das bei der SNP Schneider-Neureither & Partner AG bestehende dualistische Leitungs- und Aufsichtssystem mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan in der SNP Schneider-Neureither & Partner SE nicht länger beibehalten wird, sondern stattdessen das monistische System mit einem Verwaltungsrat als Verwaltungsorgan gelten soll. Demnach sind die Organe der SNP Schneider-Neureither & Partner SE der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

Ziffer V. des Umwandlungsplans legt fest, dass der Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE aus vier Mitgliedern besteht. Im Folgenden werden seine Zusammensetzung und die ersten Verwaltungsratsmitglieder der SNP Schneider-Neureither & Partner SE beschrieben.

Da die Ämter der Vorstands-und Aufsichtsratsmitglieder der sich umwandelnden SNP Schneider-Neureither & Partner AG mit dem Umwandlungszeitpunkt enden, sind die Mitglieder des Verwaltungsrates der SNP Schneider-Neureither & Partner SE neu zu bestellen. Grundsätzlich werden die Mitglieder des Verwaltungsrates von der Hauptversammlung bestellt (Art. 43 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). Art. 43 Abs. 3 Satz 2 SE-VO sieht für die Mitglieder des ersten Verwaltungsrates eine Bestellung in der Satzung der SE vor. Gemäß Art. 6 SE-VO ist der Umwandlungsplan als Gründungsurkunde der Satzung gleichgestellt. Entsprechend soll bei der SNP Schneider-Neureither & Partner SE die Wahl der Mitglieder des ersten Verwaltungsrates durch Zustimmung der Hauptversammlung zum Umwandlungsplan erfolgen. Ziffer V. des Umwandlungsplans sieht die folgenden Personen für die Wahl zu den Mitgliedern des ersten Verwaltungsrates der SNP Schneider-Neureither & Partner SE vor:

- Herr Gerhard A. Burkhardt, Vorstandsvorsitzender Familienheim Rhein-Neckar eG, wohnhaft in Schriesheim-Altenbach,
- Herr Dr. Michael Drill, Vorstandsvorsitzender / Managing Director Lincoln International AG, wohnhaft in Starnberg,
- Herr Rainer Zinow, Senior Vice President SAP SE, wohnhaft in Neustadt /Weinstraße,
- Herr Dr. Andreas Schneider-Neureither, Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, wohnhaft in Heidelberg

Die drei erstgenannten Personen gehören derzeit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an. Herr Dr. Andreas Schneider-Neureither gehört derzeit dem Vorstand der Gesellschaft an (siehe hierzu auch Abschnitt 6.1.6 dieses Berichts).

Die Ämter der Mitglieder des ersten Verwaltungsrates sollen mit der Beendigung der Hauptversammlung enden, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet), spätestens sechs Jahre nach dem Umwandlungszeitpunkt. Die Amtsperiode soll daher dem regulären Amtsturnus gemäß § 6 Abs. 4 der SE-Satzung (siehe hierzu auch Abschnitt 6.2.4.1 dieses Berichts) entsprechen. Der Vorstand schließt sich damit der breit vertretenen Auffassung an, dass es nicht geboten ist, die Amtsdauer der Mitglieder des ersten Verwaltungsrates abzukürzen.

Ziffer V. des Umwandlungsplans greift die gesetzliche Regelung des § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG auf, nach der der Verwaltungsrat einen geschäftsführenden Direktor oder mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt. Diese führen gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 SEAG die Geschäfte der Gesellschaft (vgl. auch § 12.4 der SE-Satzung).

Ferner ist eine Regelung zur Vergütung getroffen. Der Umwandlungsplan bestimmt in Ziffer V. insoweit, dass jedes Verwaltungsratsmitglied eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00 erhält. Der Vorsitzende erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00, sein Stellvertreter eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00. Zudem erhält jedes Verwaltungsratsmitglied – neben dem Ersatz nachgewiesener erforderlicher Auslagen – für jede Sitzung des Verwaltungsrates EUR 1.000,00. Die Gesell-

schaft bezieht die Mitglieder des Verwaltungsrates hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung in die Deckung einer von ihr abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme mit einer Leistungsobergrenze von EUR 6.000.000,00 in jedem einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen ein; ein Selbstbehalt ist nicht vereinbart.

Sofern und solange ein Mitglied des Verwaltungsrates zugleich geschäftsführender Direktor der SNP Schneider-Neureither & Partner SE ist, ruht seine Vergütung als Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Umwandlungsplan stellt in Ziffer V. klar, dass Beschlüsse der Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG unverändert in der SNP Schneider-Neureither & Partner SE fortgelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind. Dies gilt insbesondere für die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2016 erteilte Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 S. 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4, Abs. 4 S. 2 AktG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner AG. Diese bezieht sich ab dem Umwandlungszeitpunkt auf die Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner SE.

6.1.5. Sonderrechte (Ziffer VI.)

In entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über den Verschmelzungsplan (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO) enthält der Umwandlungsplan Angaben zu den Rechten, die die SNP Schneider-Neureither & Partner SE den mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionären und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt oder die für diese Person vorgesehenen Maßnahmen. Der Begriff des Sonderrechts ist in der SE-VO nicht festgeschrieben. Er setzt voraus, dass Rechte gewährt werden, die nicht durch gewöhnliche Aktien der sich umwandelnden Gesellschaft vermittelt werden. Erfasst sind insbesondere stimmrechtslose Vorzugsaktien, Aktien mit Mehrfachstimmrechten oder Höchststimmrechten sowie Schuldverschreibungen und Genussrechte. Nicht erfasst sind hingegen zwischen einzelnen Anteilshabern vereinbarte schuldrechtliche Sonderstellungen wie bspw. Stimmrechtsvereinbarungen.

Etwaige Sonderrechte bei der SNP Schneider-Neureither & Partner AG setzen sich inhaltsgleich in der Schneider-Neureither & Partner SE fort. Für die Inhaber dieser Rechte sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

Rechte, die potentiell Sonderrechte sein könnten, werden in Ziff. VI. im einzelnen genannt.

Wie in Ziffer VI. des Umwandlungsplans beschrieben, ist das Grundkapital gemäß § 3 Abs. 5 der AG-Satzung um bis zu EUR 1.869.030,00 eingeteilt in bis zu Stück 1.869.030 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015). Der Vorstand ist

durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2015 ermächtigt die Kapitalerhöhung durchzuführen.

Hintergrund ist die Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlung vom 21. Mai 2015, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 20. Mai 2020 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/ oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben und Wandlungsrechte oder -pflichten mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 1.869.030,00 zu gewähren oder aufzuerlegen.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- und Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Mai 2015 bis zum 20. Mai 2020 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- und Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils in Barausgleich gewährt oder eigene Aktien der Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses zu den jeweils bestimmten Options- und Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Die bedingte Kapitalerhöhung hat bisher nicht stattgefunden.

Das „Bedingte Kapital 2015“ der SNP Schneider-Neureither & Partner AG besteht in entsprechender Form in der SNP Schneider-Neureither & Partner SE gemäß § 4.5 der SE-Satzung fort. Die Berechtigten erhalten Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner SE an Stelle von Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner AG. Die Zahl der Bezugsrechte bzw. Aktien und die Bedingungen für die Ausübung ändern sich durch die Umwandlung nicht.

Der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG hat Ende September 2015 ein Programm in Form einer Aktienhalteprämie beschlossen. Kern dieses Programms war es, sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SNP Gruppe eine sogenannte Aktienhalteprämie in Höhe von EUR 1,40 für jede SNP-Aktie zu zahlen, die ab dem 1. Oktober 2015 erworben und für mindestens zwölf Monate gehalten wird. Ziel war es, damit einen weiteren Beitrag dazu zu leisten, die Mitarbeiter an das Unternehmen zu binden und sie zugleich in nochmals höherem Umfang am Erfolg des Unternehmens zu beteiligen. Das Prämienprogramm galt für den Erwerb von Aktien bis einschließlich 31. März 2016. Mit Ausnahme des Vorstands und des Aufsichtsrates waren sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teil-

nahme berechtigt. Die Aktien erwerben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eigene Rechnung am Markt. Die Jahresfrist zum Halten der auf diese Weise bevorzugten Aktien ist am 31. März 2017 abgelaufen. Die formwechselnde Umwandlung hat auf die Aktienhalteprämie keinen Einfluss. Insbesondere bemisst sich die Dauer der Aktieninhaberschaft weiterhin nach dem Zeitraum, in welchem sie zunächst als Aktie der SNP Schneider-Neureither & Partner AG gehalten wurde.

Klargestellt wird weiterhin, dass etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe und Einteilung des Grundkapitals der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, die sich vor dem Umwandlungszeitpunkt ergeben, und/oder etwaige Änderungen des genehmigten Kapitals und/oder des bedingten Kapitals der SNP Schneider-Neureither & Partner AG vor dem Umwandlungszeitpunkt aufgrund einer vorherigen Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital oder dem bedingten Kapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG auch für die SNP Schneider-Neureither & Partner SE gelten.

Im Februar 2017 hat sich die SNP Schneider-Neureither & Partner AG mit Investoren im Volumen von insgesamt EUR 40 Mio. über die Begebung eines Schuldscheindarlehens geeinigt. Das Volumen verteilt sich auf fixe und variable Tranchen in Laufzeiten von drei bis sieben Jahren. Die durchschnittliche Verzinsung beläuft sich zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldscheindarlehens auf 1,41 % p.a. Aufgrund des starken Investoreninteresses und der günstigen Finanzierungsbedingungen wurde das ursprüngliche Zielvolumen von EUR 30 Mio. auf EUR 40 Mio. ausgeweitet.

Mit Wirkung zum 27. März 2017 wurde die sog. Unternehmensanleihe, eine Inhaberteilschuldverschreibung (ISIN: DE000A14J6N4/WKN A14J6N), vorzeitig gekündigt. Sie war eingeteilt in 10.000 Teilverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung. Sie hatte eine Laufzeit von fünf Jahren. Die Inhaberteilschuldverschreibung wurde im Rahmen einer Privatplatzierung qualifizierten Anlegern im In- und Ausland angeboten. Die Unternehmensanleihe war mit einem Zinssatz in Höhe von 6,25% p.a. und einer Laufzeit bis März 2020 (endfällig) ausgestattet. Gemäß den Anleihebedingungen wurde die Kündigung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Die vollständige Rückzahlung der Anleihe mit einem Emissionsvolumen in Höhe von EUR 10 Mio. (Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20 Mio.) erfolgte zu einem Kurs von 103 % des Nennbetrags zuzüglich der bis zum 27. März 2017 aufgelaufenen Zinsen.

Der Umwandlungsplan klar, dass über die in Ziffer VI. des Umwandlungsplans beschriebenen Rechte hinaus den in Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO genannten Personen keine Rechte gewährt und für diese Personen keine Maßnahmen vorgesehen werden.

6.1.6. Keine Sondervorteile (Ziffer VII.)

In entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über den Verschmelzungsplan

(vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO) wurde in Ziffer VII. des Umwandlungsplans eine Regelung zu etwaigen Sondervorteilen aufgenommen. Sondervorteile sind solche Vorteile, die im Rahmen der Umwandlung dem die Kapitalbescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO erteilenden Umwandlungsprüfer oder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorganen der sich umwandelnden Gesellschaft, d.h. der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, gewährt werden.

Im Rahmen der Umwandlung werden keine Sondervorteile an Aktionäre der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrates der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, Mitglieder des Verwaltungsrates oder geschäftsführende Direktoren der SNP Schneider-Neureither & Partner SE oder die Sachverständigen gewährt, die den Umwandlungsvorgang prüfen.

Höchst vorsorglich wird in Ziffer VII. des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der gesetzlichen Kompetenz des Verwaltungsrates der SNP Schneider-Neureither & Partner SE zur Bestellung von geschäftsführenden Direktoren, davon ausgegangen wird, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der SNP Schneider-Neureither & Partner AG zu geschäftsführenden Direktoren der SNP Schneider-Neureither & Partner SE bestellt werden.

Weiterhin wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass die in Ziffer V. des Umwandlungsplans (siehe hierzu auch Abschnitt 6.1.4 dieses Berichts) genannten derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. des Vorstands der SNP Schneider-Neureither & Partner AG zu Mitgliedern des ersten Verwaltungsrates der SNP Schneider-Neureither & Partner SE bestellt werden sollen. Ebenfalls wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen wird, dass im Falle ihrer Bestellung zu Mitgliedern des ersten Verwaltungsrates der jetzige Vorstandsvorsitzende der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, Herr Dr. Andreas Schneider-Neureither, als Kandidat für den Verwaltungsratsvorsitz und der jetzige Aufsichtsratsvorsitzende der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, Herr Dr. Michael Drill, als Kandidat für den stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitz in der SNP Schneider-Neureither & Partner SE vorgeschlagen werden sollen.

6.1.7. Verhandlungen über Arbeitnehmerbeteiligung (Ziffer VIII.)

Ziffer VIII. des Umwandlungsplans enthält Angaben zu dem Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren. Dieses Verfahren zielt auf den Abschluss einer zwischen Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG und dem BVG verhandelten Beteiligungsvereinbarung gemäß den Bestimmungen des SEBG und den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen Mitgliedstaaten, in denen die SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt.

Die im Umwandlungsplan enthaltenen Aussagen und die dazugehörigen Anmerkungen in diesem Bericht müssen das Ergebnis der Verhandlungen und damit die konkrete Ausgestaltung der Beteiligung der Arbeitnehmer, d.h. die Formen der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch die die Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können, offen lassen. Grund hierfür ist, dass das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts noch nicht abgeschlossen ist.

6.1.7.1. Grundsätze und Begriffe des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens

Zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der SNP Schneider-Neureither & Partner AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit dem BVG über den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung zu verhandeln. Die Einzelheiten des Verhandlungsverfahrens richten sich nach dem SEBG. Wird – wie im Fall der SNP Schneider-Neureither & Partner AG – eine SE durch Umwandlung gegründet, bestimmt § 21 Abs. 6 SEBG, dass die Beteiligungsvereinbarung in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten muss, das in der sich umwandelnden Gesellschaft besteht. Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren ist daher geprägt von dem Ziel, die erworbenen Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der SNP Schneider-Neureither & Partner AG zu sichern. Eine Beteiligungsvereinbarung kann bestehende Beteiligungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht vermindern (§ 15 Abs. 5 SEBG). Der genaue Gegenstand der Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist in § 2 SEBG definiert:

„Beteiligung der Arbeitnehmer“ bezeichnet gemäß § 2 Abs. 8 SEBG jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung–, durch das die Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.

„Unterrichtung“ wiederum bezeichnet gemäß § 2 Abs. 10 Satz 1 SEBG die Unterrichtung des SE-Betriebsrates oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE, d.h. den Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE, über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Dabei sind gemäß § 2 Abs. 10 Satz 2 SEBG Zeitpunkt und Form sowie Inhalt der Unterrichtung so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen einzeln zu prüfen und gegebenenfalls einer Anhörung mit der Leitung der SE (dem Verwaltungsrat) vorzubereiten.

„Anhörung“ bedeutet gemäß § 2 Abs. 11 Satz 1 SEBG die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderen Arbeitnehmervertretern und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene, wobei die Leitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt. Auch hier gilt, dass Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung es dem SE-Betriebsrat auf Grundlage der erfolgten Unterrichtung ermöglichen sollen, eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen abzugeben, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann (§ 2 Abs. 11 Satz 2 SEBG).

Die weitestgehende Einflussnahme gewährt die „Mitbestimmung“ den Arbeitnehmern; sie erstreckt sich gemäß § 2 Abs. 12 SEBG auf das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu bestellen oder zu wählen oder darauf, die Bestellung dieser Mitglieder der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

6.1.7.2. Gegenwärtige Situation und Folgen der Umwandlung

Bei der SNP Schneider-Neureither & Partner AG als Muttergesellschaft der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe gelten derzeit keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Aufsichts- oder Verwaltungsorganen. Insbesondere ist das DrittelbG nicht auf die Gesellschaft anzuwenden. Selbst wenn der Gesellschaft die von ihren Tochtergesellschaften beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuzurechnen wären – was nach den Bestimmungen des DrittelbG nicht der Fall ist –, würde die Gesellschaft immer noch nicht in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, so dass die Aufgriffsschwelle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG nicht erreicht ist.

Bei der SNP Schneider-Neureither & Partner AG ist kein Betriebsrat errichtet worden. Auch auf Konzernebene und auf europäischer Ebene bestehen keine Arbeitnehmervertretungen.

Sofern eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen wird, gilt das darin ausgestaltete Verfahren zur Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung. Bestimmte Mindestinhalte für die Vereinbarung sind in § 21 SEBG definiert. Unter anderem sieht § 21 Abs. 1 SEBG vor, dass für den Fall, dass die Parteien die Einrichtung eines SE-Betriebsrates vereinbaren, dessen Zusammensetzung, die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer, die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats, die Häufigkeit seiner Sitzungen und die für ihn bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel festzulegen sind. Wird kein SE-Betriebsrat gebildet, haben die Parteien die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung in entsprechendem Umfang festzulegen (§ 21 Abs. 2 SEBG). Die Beteiligungsvereinbarung

muss gemäß § 21 Abs. 6 SEBG im Hinblick auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten, das in der SNP Schneider-Neureither & Partner AG als formwechselnder Gesellschaft besteht.

Kommt es zu keiner Einigung über eine Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG und dem BVG, greift die gesetzliche Auffangregelung gemäß der §§ 22 ff. SEBG. Alternativ kann die Anwendung auch zwischen dem Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG und dem BVG vereinbart werden.

Danach wäre gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG bei der SNP Schneider-Neureither & Partner SE ein SE-Betriebsrat einzurichten, der in Abschnitt 6.1.7.6 dieses Berichts näher beschrieben wird. Hinsichtlich der Mitbestimmung in der SNP Schneider-Neureither & Partner SE bestünde deren Verwaltungsrat in diesem Fall wie der Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner AG nur aus Vertretern der Aktionäre. Eine Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE fände gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG nicht statt, weil in der Gesellschaft vor der Umwandlung ebenfalls keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan galten.

Sollten auf Unternehmens- bzw. Betriebsebene gebildeten Arbeitnehmervertretungen existieren, was derzeit nicht der Fall ist, würden diese durch die Umwandlung in eine SE in ihrem Bestand, ihrer Zusammensetzung und ihren Rechten unberührt bleiben.

6.1.7.3. Einleitung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens

Ziffer VIII. des Umwandlungsplans beschreibt die Einleitung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens durch Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über das Umwandlungsvorhaben und die Aufforderung zur Bildung des BVG. Information und Aufforderung sind durch § 4 Abs. 1 und 2 SEBG vorgeschrieben. In § 4 Abs. 3 SEBG werden die Gegenstände, über die informiert werden muss, beispielhaft aufgeführt, § 4 Abs. 4 SEBG nennt den maßgeblichen Zeitpunkt der Information.

Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren wird nach den Vorschriften des SEBG eingeleitet. Danach hat die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, zur Bildung des BVG aufzufordern und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über das Umwandlungsvorhaben zu informieren. Die Einleitung des Verfahrens durch die Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat unaufgefordert und unverzüglich spätestens nach der Offenlegung des Umwandlungsplans durch den Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG zu erfolgen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SEBG). Der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG wird entsprechend verfahren und gemäß den gesetzlichen Anforderungen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zur Bildung

des BVG auffordern und sie gleichzeitig über das Umwandelungsvorhaben informieren.

Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in den Mitgliedstaaten und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten; (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen; (iii) die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (sowohl insgesamt als auch unterschieden nach Gesellschaften und Betrieben) sowie (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

6.1.7.4. Bildung, Zusammensetzung und Konstituierung des BVG

Ziffer VIII. des Umwandelungsplans schildert die gesetzliche Vorgabe, dass die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorbeschriebene Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (siehe Abschnitt 6.1.7.3 dieses Berichts) die Mitglieder des BVG wählen oder bestellen sollen. Das BVG setzt sich aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aller Mitgliedstaaten zusammen, in denen die SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt.

Aufgabe des BVG ist es, mit der Unternehmensleitung die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Arbeitnehmerbeteiligung und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln. Die Bildung und Zusammensetzung des BVG wird in Ziffer VIII. des Umwandelungsplans beschrieben. Sie richtet sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§§ 4 bis 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im BVG auf die einzelnen Mitgliedstaaten, in denen die SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt: Für die Verteilung der Sitze beschreibt der Umwandelungsplan die gesetzliche Grundregel, wonach jeder Mitgliedstaat, in dem die SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, mindestens einen Sitz erhält. Die Zahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Zahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. übersteigt, jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe.

Auf der Grundlage der Arbeitnehmerzahlen in den Mitgliedstaaten zum 31. März 2017 entfallen nach § 5 SEBG auf die Mitgliedstaaten insgesamt 11 Sitze, die sich wie folgt verteilen:

Mitgliedstaat	Zahl der Arbeitnehmer	Prozentualer Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (gerundet) bezogen auf die Gesamtzahl der	Zahl der Sitze im BVG
Deutschland	411	88,58 %	9
Österreich	46	9,92 %	1
Spanien	7	1,5 %	1
Summe	464	100 %	11

Im Vergleich zum Stand der Mitarbeiterzahlen am 28.02.2017 haben sich die Arbeitnehmerzahlen in Deutschland und in Österreich um jeweils eine/n Arbeitnehmer/in verändert. Eine Veränderung von Anzahl und/oder Verteilung der Sitze im BVG hat sich hierdurch nicht ergeben.

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG aus den einzelnen Mitgliedstaaten sind die jeweiligen nationalen Vorschriften einschlägig. Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des BVG liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften.

Gemäß § 8 SEBG werden die Mitglieder des BVG, die auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe entfallen, von den Arbeitnehmern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Da in den Unternehmen und Betrieben der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe keine Arbeitnehmervertretungen bestehen, wird kein gesondertes Wahlgremium (bestehend aus Mitgliedern einzelner Arbeitnehmervertretungen) zu bilden sein (vgl. § 8 Abs. 7 SEBG).

Zu Mitgliedern des BVG wählbar sind im Inland Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter, wobei Frauen und Männer entsprechend ihrer zahlenmäßigen Verhältnisse gewählt werden sollen (§ 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SEBG). Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 SEBG). Jedes dritte Mitglied ist auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in der SNP Schneider-Neureither & Partner AG vertreten ist (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 SEBG). Da dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland angehören werden, ist auf Vorschlag der leitenden Angestellten mindestens jedes siebte Mitglied aus dem Kreis der leitenden Angestellten zu wählen (§ 8 Abs. 1 Sätze 5 und 6 i.V.m. § 6 Abs. 4 SEBG).

Die Wahl des BVG erfolgt im Rahmen einer sog. Urwahl durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 7 SEBG). Die Wahl der Mitglieder des BVG erfolgt nach den

Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird. Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten, höchstens aber von 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern genügt die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte. Treten während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe ein, dass sich die konkrete Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums ändern würde, so ist das besondere Verhandlungsgremium gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 SEBG entsprechend neu zusammenzusetzen.

Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des BVG liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer, ihrer betroffenen Vertretungen bzw. zuständigen Gewerkschaften. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt, der zunächst in einer Versammlung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt wird, zu der die Unternehmens- oder Betriebsleitung einlädt (vgl. § 8 Abs. 7 Satz 2 SEBG).

Das Verfahren für die Bildung des BVG endet mit dessen konstituierender Sitzung. Zu dieser hat der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG nach Benennung der Mitglieder des BVG oder unverzüglich nach Ablauf von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer i.S.d. § 4 Abs. 2, 3 SEBG (siehe hierzu auch Abschnitt 6.1.7.3) einzuladen, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt (§§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG).

6.1.7.5. Verhandlung der Beteiligungsvereinbarung

Die Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung können bis zu sechs Monate dauern, beginnend mit dem Tag, zu dem der Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG zur konstituierenden Sitzung des BVG eingeladen hat. Die Parteien können jedoch einvernehmlich beschließen, den Verhandlungszeitraum auf bis zu ein Jahr zu verlängern (§ 20 SEBG).

Es ist gesetzlich in § 11 SEBG vorgesehen, dass die Arbeitnehmerseite die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums innerhalb von zehn Wochen nach der vorgeschriebenen Information wählt oder bestellt.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Zehn-Wochen-Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Es liegt daher im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des BVG innerhalb der Zehn-Wochen-Frist abzuschließen. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhand-

lungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Treten während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der SNP Schneider-Neureither & Partner AG, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe ein, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, so ist das BVG gemäß § 5 Abs. 4 SEBG entsprechend neu zusammenzusetzen.

Ziffer VIII. des Umwandlungsplans beschreibt die möglichen Ergebnisse, zu denen die Verhandlungen des BVG führen können:

- **Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung**

In diesem Fall richten sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der SNP Schneider-Neureither & Partner SE nach dieser Vereinbarung. Dabei legt § 21 SEBG bestimmte Mindestinhalte für die Beteiligungsvereinbarung fest. Unter anderem sieht § 21 Abs. 1 SEBG vor, dass für den Fall, dass die Parteien die Einrichtung eines SE-Betriebsrates vereinbaren, dessen Zusammensetzung, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Befugnisse und das Verfahren zu seiner Unterrichtung und Anhörung, die Häufigkeit seiner Sitzungen und die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel festzulegen sind.

Wird kein SE-Betriebsrat gebildet, haben die Parteien die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung in entsprechendem Umfang festzulegen (§ 21 Abs. 2 SEBG). Die Beteiligungsvereinbarung muss gemäß § 21 Abs. 6 SEBG im Hinblick auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten, das in der SNP Schneider-Neureither & Partner AG als formwechselnder Gesellschaft besteht.

Der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung bedarf eines Beschlusses des BVG. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst und ist gemäß § 17 Satz 1 Nr. 1 SEBG zu protokollieren. Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden (§ 15 Abs. 5 SEBG).

- **Keine Einigung im Verhandlungsverfahren**

Wird im Verhandlungsverfahren keine Einigung erzielt, gilt die gesetzliche Auffangregelung gemäß der §§ 22 ff. SEBG. Einzelheiten ergeben sich aus Abschnitt 6.1.7.7 dieses Berichts.

- **Beschluss, keine Verhandlungen aufzunehmen oder begonnene Verhandlungen abubrechen**

Ein solcher Beschluss würde das Verhandlungsverfahren beenden, ohne dass die gesetzliche Auffangregelung Anwendung findet, so dass bei der SNP Schneider-Neureither & Partner SE kein SE-Betriebsrat einzurichten wäre. Der Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE bestünde auch in diesem Fall wie der Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner AG nur aus Vertretern der Aktionäre. Der Beschluss erfordert gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 SEBG eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten. Er ist gemäß § 17 Satz 1 Nr. 2 SEBG zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des BVG zu unterzeichnen.

6.1.7.6. Inhalt der Beteiligungsvereinbarung

In Ziffer VIII. des Umwandlungsplans wird darauf hingewiesen, dass § 21 SEBG den Mindestinhalt einer Beteiligungsvereinbarung festlegt, und hebt beispielhaft einige der geforderten Regelungsgegenstände hervor. Nach § 21 SEBG sind insbesondere Regelungen zu den folgenden Gegenständen zu vereinbaren:

- Geltungsbereich der Vereinbarung, einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich einbezogen werden,
- Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer,
- Befugnisse des SE-Betriebsrates und das Verfahren zu seiner Unterrichtung und Anhörung,
- Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats,
- die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel,
- Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren.

Verständigen sich die Verhandlungsparteien darauf, keinen SE-Betriebsrat zu bilden, haben sie gemäß § 21 Abs. 2 SEBG die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung in der Beteiligungsvereinbarung festzulegen. Auch in diesem Fall sind Vereinbarungen zu den vorstehend aufgeführten Gegenständen zu treffen.

Für den Fall, dass eine Vereinbarung über die Mitbestimmung getroffen wird, ist deren Inhalt gemäß § 21 Abs. 3 SEBG festzulegen. In diesem Fall sind insbesondere zu vereinbaren:

- die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der SNP Schneider-Neureither & Partner SE, welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können,
- das Verfahren, nach dem die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können
- sowie die Rechte dieser Mitglieder.

In der Vereinbarung soll gemäß § 21 Abs. 4 SEBG ferner festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden, wobei die Parteien dann das anzuwendende Verfahren festlegen können. In der Beteiligungsvereinbarung kann schließlich gemäß § 21 Abs. 5 SEBG vorgesehen werden, dass die gesetzlichen Auffangregelungen für die Unterrichtung und Anhörung kraft Gesetzes gemäß §§ 22 bis 33 SEBG für den SE-Betriebsrat und der §§ 34 bis 38 über die Mitbestimmung ganz oder teilweise Anwendung finden.

6.1.7.7. Gesetzliche Auffangregelung

Kommt eine Beteiligungsvereinbarung innerhalb des Verhandlungszeitraums (bis zu sechs Monate, wobei einvernehmliche Verlängerung auf bis zu ein Jahr möglich) nicht zustande, finden die Auffangregelung der §§ 22 ff. SEBG Anwendung; diese Regelungen können auch von vorneherein zum Inhalt der Arbeitnehmerbeteiligung gemacht werden.

Für die Arbeitnehmerbeteiligung im Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE hätte dies zur Folge, dass dieser wie der Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner AG nur aus Vertretern der Aktionäre bestünde. Eine Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 34 ff. SEBG käme bei der SNP Schneider-Neureither & Partner SE gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG nicht zur Anwendung, weil in der Gesellschaft vor der Umwandlung ebenfalls keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der SNP Schneider-Neureither & Partner SE hätte die gesetzliche Auffangregelung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre. Er wäre gemäß § 27 SEBG für die Angelegenheiten zuständig, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befug-

nisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen.

Der SE-Betriebsrat wäre gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 SEBG mindestens einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Ebenso wäre gemäß § 29 Abs. 1 SEBG rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben, zu unterrichten und anzuhören, wozu insbesondere die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen, die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen und Massenentlassungen gehören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrates und die Wahl seiner Mitglieder würden gemäß § 23 Abs. 1 SEBG grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder des BVG folgen.

6.1.7.8. Regelmäßige Überprüfung

Ziffer VIII. des Umwandlungsplans weist darauf hin, dass im Falle der Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung die Leitung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG alle zwei Jahre zu prüfen hat, ob Änderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften oder Betrieben eingetreten sind und ob diese Änderungen eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrates erforderlich machen. In diesem Fall müssen die geschäftsführenden Direktoren das Ergebnis dem SE-Betriebsrat mitteilen, der daraufhin prüft, ob die festgestellten Änderungen tatsächlich eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrates erforderlich machen. Kommt der SE-Betriebsrat aufgrund der Mitteilung der Leitung der SE zu dem Ergebnis, dass eine relevante Änderung vorliegt, veranlasst er gemäß § 25 Satz 3 SEBG bei den in den von den Änderungen betroffenen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen, dass die Mitglieder des SE-Betriebsrates in diesen Mitgliedstaaten neu gewählt oder bestellt werden.

Zudem hat der SE-Betriebsrat im Falle der Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung vier Jahre nach seiner Einsetzung darüber Beschluss zu fassen, ob über eine Beteiligungsvereinbarung verhandelt werden oder die bisherige Regelung weiter gelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG). Dabei gelten über den Verweis des § 26 Abs. 1 SEBG grundsätzlich die gleichen Modalitäten wie bei der erstmaligen Verhandlung einer Beteiligungsvereinbarung.

6.1.7.9. Kosten

Ziffer VIII. des Umwandlungsplans legt fest, dass die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehenden Kosten von der SNP Schneider-Neureither & Partner AG sowie nach dem Umwandlungszeitpunkt von der SNP Schneider-Neureither & Partner SE getragen werden. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung des § 19 SEBG. Die Pflicht zur Kosten-

tragung umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG zu tragen.

6.1.8. Sonstige Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer IX.)

Ziffer IX. des Umwandlungsplans beschreibt die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Mit Ausnahme der in Ziffer VIII. des Umwandlungsplans beschriebenen und in diesem Bericht in Abschnitt 6.1.7 erläuterten Auswirkungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat die Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der SNP Schneider-Neureither & Partner Gruppe keine Auswirkungen. Die Arbeitsverhältnisse der von der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden von der SNP Schneider-Neureither & Partner SE zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt.

Eine Mitgliedschaft der Gesellschaft in Arbeitgeberverbänden besteht nicht. Die Gesellschaft ist auch nicht tarifgebunden. Arbeitnehmervertretungen auf Betriebs- sowie Unternehmens- und Konzernebene bestehen nicht. Sie wären in ihrem Bestand, ihrer Zusammensetzung und ihrer Amtszeit durch die Umwandlung aber ebenfalls nicht berührt.

Das Vorstehende gilt gleichermaßen für die Arbeitsverhältnisse der in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

Im Zusammenhang mit oder aufgrund der Umwandlung sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben.

6.1.9. Abschlussprüfer (Ziffer X.)

Nach Ziffer X. des Umwandlungsplans wird für das erste Geschäftsjahr der SNP Schneider-Neureither & Partner SE die Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Friedrichstraße 6, 70174 Stuttgart, zum Abschlussprüfer bestellt. Die Aufgaben des Abschlussprüfers einer SE unterscheiden sich nicht von den Aufgaben des Abschlussprüfers einer Aktiengesellschaft; wesentliche gesetzliche Bestimmungen zur Abschlussprüfung finden sich in den §§ 316 ff. HGB. Das erste Geschäftsjahr der SNP Schneider-Neureither & Partner SE ist das Geschäftsjahr, in dem der Formwechsel der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE im Handelsregister der SNP Schneider-

Neureither & Partner AG eingetragen wird.

Abhängig von der Dauer der Verhandlungen mit dem BVG über den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung ist dies voraussichtlich das Jahr 2017 oder das Jahr 2018.

Die Rödl & Partner GmbH war bisher nicht Abschlussprüfer der SNP Schneider-Neureither & Partner AG.

6.1.10. Kosten (Ziffer XI.)

Ziffer XI. des Umwandlungsplans legt in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der SE-Satzung fest, dass die mit der Beurkundung des Umwandlungsplans und seiner Durchführung entstehenden Kosten bis zu einem Betrag von EUR 500.000,00 von der SNP Schneider-Neureither & Partner SE zu tragen sind.

6.2. Erläuterung der SE-Satzung

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die SNP Schneider-Neureither & Partner AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG („**AG-Satzung**“) wird durch die neue Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE ersetzt. Die SE-Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, der der am 31. Mai 2017 stattfindenden Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG zur Zustimmung vorgelegt wird.

Der vorliegende Entwurf der SE-Satzung baut auf der bestehenden AG-Satzung auf, wurde jedoch aus Anlass der Umwandlung in verschiedener Hinsicht überarbeitet. Nachstehend werden die Bestimmungen der künftigen Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE erläutert. Dabei werden maßgebliche Unterschiede zur bestehenden Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG hervorgehoben.

6.2.1. Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-3 SE-Satzung)

Die in Abschnitt I enthaltenen, einleitenden allgemeinen Bestimmungen der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE zu Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1), zum Gegenstand des Unternehmens (§ 2) sowie zu Bekanntmachungen (§ 3) sind gegenüber der geltenden Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG im Wesentlichen unverändert.

6.2.1.1. Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 SE-Satzung)

In § 1.1 S. 1 der SE-Satzung wird die neue Rechtsform der Gesellschaft als Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) festgelegt. Die Firma der Gesellschaft in § 1.1 S. 2 der SE-Satzung wird infolge der Umwandlung von „SNP Schneider-Neureither & Partner AG“ in „SNP Schneider-Neureither & Partner SE“ geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes („SE“ statt „AG“) ist nach Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend erforderlich.

Ebenso wie die SNP Schneider-Neureither & Partner AG wird die SNP Schneider-Neureither & Partner SE gemäß § 1.2 der SE-Satzung ihren Sitz in Heidelberg, Deutschland, haben.

Das Geschäftsjahr der SNP Schneider-Neureither & Partner SE entspricht – wie bei der SNP Schneider-Neureither & Partner AG – gemäß § 1.2 der SE-Satzung dem Kalenderjahr.

6.2.1.2. Gegenstand des Unternehmens (§ 2 SE-Satzung)

Die SNP Schneider-Neureither & Partner SE wird denselben Unternehmensgegenstand haben wie die SNP Schneider-Neureither & Partner AG. § 2 der SE-Satzung entspricht mit Ausnahme einer Formulierungsänderung in § 2.2 inhaltlich § 2 der AG-Satzung.

Der Unternehmensgegenstand der SNP Schneider-Neureither & Partner SE ist gemäß § 2.1 der SE-Satzung weiterhin die Durchführung von Unternehmensberatung und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie die Entwicklung und der Vertrieb von Hard- und Software.

Gemäß § 2.2 der SE-Satzung ist die SNP Schneider-Neureither & Partner SE zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Unternehmensgegenstand dienen oder zu dessen Erreichung notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich als Holdinggesellschaft an solchen Unternehmen beteiligen, die einen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmensgegenstand haben und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Gemäß § 2.3 der SE-Satzung ist die SNP Schneider-Neureither & Partner SE berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abzuschließen.

6.2.1.3. Bekanntmachungen (§ 3 SE-Satzung)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden gemäß § 3 S. 1 der SE-Satzung – wie bisher nach § 10 Abs. 1 der AG-Satzung – im Bundesanzeiger erfolgen. Informationen an Akti-

onäre können gemäß § 3 S. 2 der SE-Satzung wie bisher gemäß § 7a der AG-Satzung auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

6.2.2. Abschnitt II - Grundkapital und Aktien (§ 4 SE-Satzung)

Die in § 4 der SE-Satzung enthaltenen Regelungen zu Grundkapital und Aktien der Gesellschaft sind inhaltlich weitgehend unverändert aus § 3 der AG-Satzung übernommen. Die vorgenommenen Änderungen betreffen im Wesentlichen Anpassungen an die Organe der SE im Unterschied zur Aktiengesellschaft (Verwaltungsrat statt Aufsichtsrat und Vorstand).

Da die Umwandlung unter Wahrung der Identität der Gesellschaft erfolgt, wird das Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner SE gemäß § 4.1 der SE-Satzung aus dem Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister aktuellen Höhe bestehen (derzeit beträgt das Grundkapital EUR 4.976.786,00). Es ist eingeteilt in 4.976.786 Aktien. Die Aktien sind auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennwert. Der auf die anteilige Aktie entfallende Betrag am Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG beträgt EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien lauten auch künftig auf den Inhaber. In § 4.1 S. 2 der SE-Satzung findet sich die Ergänzung, dass das Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner SE im Wege der Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in die SNP Schneider-Neureither & Partner SE erbracht ist.

Gemäß § 4.2 der SE-Satzung kann der Verwaltungsrat – wie bislang der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 3 Abs. 2 der AG-Satzung –, sofern Aktienurkunden ausgegeben werden, Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteile und neuen Scheine bestimmen.

Durch § 4.3 der SE-Satzung ist wie bereits bisher durch § 3 Abs. 3 der AG-Satzung der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen.

Genehmigtes und bedingtes Kapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG werden mit den Beträgen zu genehmigtem und bedingtem Kapital der SNP Schneider-Neureither & Partner SE, die im Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht genehmigtes Kapital gemäß § 3 Abs. 4 der AG-Satzung in Höhe von EUR 630.304,00 (Genehmigtes Kapital 2015) und bedingtes Kapital gemäß § 3 Abs. 5 der AG-Satzung in Höhe von EUR 1.869.030,00 (Bedingtes Kapital 2015). Ferner ist vorgesehen, der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31. Mai 2017 unter Tagesordnungspunkt 7 durch entsprechende Ergänzung der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG um einen neu eingefügten § 3 Abs. 6 die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in Höhe von bis zu EUR 995.357,00 zur Beschlussfassung vorzuschlagen (Genehmigtes Kapital 2017). Die SE-Satzung übernimmt das Genehmigte Kapital 2015 in § 4.4, das Bedingte Kapital 2015 in § 4.5 und – vorbehaltlich einer

ordnungsgemäßen Beschlussfassung der Hauptversammlung und Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister – das Genehmigte Kapital 2017 in § 4.6.

Die Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner AG im Rahmen der Ausnutzung der Genehmigten Kapitalia bzw. der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung liegen nun beim Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE.

Für den Fall einer Änderung des Grundkapitals, des Genehmigten Kapitals 2015, des Bedingten Kapitals 2015 oder des Genehmigten Kapitals 2017 vor Wirksamwerden der Umwandlung in eine SE ist der Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner AG (und hilfsweise der Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE) gemäß Ziffer IV. des Umwandlungsplans zur Vornahme etwaiger sich ergebenden Änderungen der Fassung der SE-Satzung vor dem Umwandlungszeitpunkt ermächtigt.

6.2.3. Abschnitt III - Monistisches System, Organe der Gesellschaft (§ 5 SE-Satzung)

Die SE-VO eröffnet in Art. 38 lit. b) die Wahl zwischen dem dualistischen System mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat und dem monistischen System mit einem Verwaltungsrat. Diese Wahlmöglichkeit besteht bei einer deutschen Aktiengesellschaft nicht.

In § 5.1 der SE-Satzung ist die Einführung einer monistischen Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur bei der SNP Schneider-Neureither & Partner SE vorgesehen.

In § 5.2 der SE-Satzung sind der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung als Gesellschaftsorgane der SNP Schneider-Neureither & Partner SE benannt. In § 5.3 der SE-Satzung sind die grundsätzlichen Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates beschrieben, näheres regelt Abschnitt IV (dazu unten Ziff. 6.2.4). Die Entscheidung zur Einführung der monistischen Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur wird ferner durch § 5.4 der SE-Satzung ergänzt, wonach die geschäftsführenden Direktoren die Geschäfte der Gesellschaft führen, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt; näheres regelt Abschnitt V (dazu unten Ziff. 6.2.5).

6.2.4. Abschnitt IV – Der Verwaltungsrat (§§ 6-11 SE-Satzung)

Für die Bestimmungen zum Verwaltungsrat in der SE-Satzung gibt es keine direkte Entsprechung in der AG-Satzung. Teilweise entsprechen die Regelungen bisherigen Regelungen zum Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner AG.

6.2.4.1. Zusammensetzung des Verwaltungsrates (§ 6 SE-Satzung)

Gemäß § 6.1 der SE-Satzung besteht der Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gemäß § 6.3 der SE-Satzung von der Hauptversammlung gewählt. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer gemäß Art. 43 Abs. 3 Satz 3 SE-VO. Dies bedeutet, dass Mitglieder des Verwaltungsrates insbesondere dann von Arbeitnehmern zu wählen bzw. zu bestellen sein können, falls dies in der Beteiligungsvereinbarung so vereinbart wird (siehe hierzu Abschnitt 6.1.7.6).

Wie in § 40 Abs.1 Satz 2 SEAG vorgesehen, bestimmt § 6.2 der SE-Satzung, dass Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind (die „Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder“), immer die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder stellen müssen.

Gemäß § 6.4 der SE-Satzung endet das Amt eines jeden Verwaltungsratsmitglieds, soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtverwaltungsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet) und spätestens sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds. Verwaltungsratsmitglieder können einmalig oder mehrmalig wiederbestellt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates der SNP Schneider-Neureither & Partner SE ist damit regelmäßig, d.h. vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Hauptversammlung, um zwei Jahre länger als die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates der SNP Schneider-Neureither & Partner AG.

Gemäß § 6.5 der SE-Satzung können Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag bestellt wurden, aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Dies entspricht der gemäß § 103 AktG bislang für die Mitglieder des Aufsichtsrates geltenden Regelung.

Nach § 6.6 der SE-Satzung kann ein Verwaltungsratsmitglied sein Amt ohne Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen, allerdings nicht zur Unzeit. Diese Regelung entspricht § 6 Abs. 6 der AG-Satzung für die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

Ferner sieht § 6.7 der SE-Satzung die Berechtigung der Hauptversammlung vor, für jedes Verwaltungsratsmitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das Verwaltungsratsmitglied wird,

wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Amt des Ersatzmitglieds endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die einen Nachfolger bestellt, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Verwaltungsratsmitglieds. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern für diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, die aufgrund bindender Wahlvorschläge bestellt werden, erfolgt auch aufgrund bindender Wahlvorschläge.

6.2.4.2. Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender (§ 7 SE-Satzung)

Gemäß § 7.1 der SE-Satzung wählt der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Amtszeiten des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden entsprechen gemäß § 7.2 der SE-Satzung, soweit bei der Wahl nicht kürzere Amtszeiten bestimmt werden, ihren jeweiligen Amtszeiten als Verwaltungsratsmitglied. Wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit der ausgeschiedenen Personen durchzuführen.

6.2.4.3. Zuständigkeit des Verwaltungsrates (§ 8 SE-Satzung)

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates sind dabei in § 8 der SE-Satzung geregelt. Der Verwaltungsrat ist das Leitungsorgan der SE mit einer monistischen Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur. Entsprechend ist der Verwaltungsrat für die Leitung der Gesellschaft, die Bestimmung der Grundlinien ihrer Tätigkeit und die Überwachung von deren Umsetzung zuständig (§ 8.1 der SE-Satzung). Der Verwaltungsrat handelt gemäß § 8.2 der SE-Satzung nach Maßgabe geltenden Rechts, der SE-Satzung und seiner Geschäftsordnung.

Der Verwaltungsrat überwacht gemäß § 8.2 der SE-Satzung die geschäftsführenden Direktoren, kann ihnen Weisungen erteilen und erlässt eine Geschäftsordnung für sie. Er verfügt daher gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft über weiterreichende Kompetenzen.

Zudem ist der Verwaltungsrat gemäß § 8.3 der SE-Satzung ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Eine entsprechende Regelung findet sich für den Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in § 6 Abs. 21 der AG-Satzung.

6.2.4.4. Innere Ordnung des Verwaltungsrates (§ 9 SE-Satzung)

Die innere Ordnung und insbesondere die Regeln für Einberufung und Durchführung von Verwaltungsratssitzungen sowie Formalitäten und Vorgaben für die Fassung von Verwaltungsratsbeschlüssen kann der Verwaltungsrat weitestgehend selbst bestimmen. Gemäß § 9 der SE-Satzung gibt sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung und die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates bestimmt insbesondere die Formalien der Einberufung und der Durchführung der Sitzungen, Beschlussfassungen und Abstimmungen des Verwaltungsrates. § 9 der SE-Satzung entspricht damit der bisherigen Regelung für die innere Ordnung des Aufsichtsrates der Gesellschaft in § 6 Abs. 15 der AG-Satzung.

6.2.4.5. Ausschüsse des Verwaltungsrates (§ 10 SE-Satzung)

§ 10 der SE-Satzung enthält die Berechtigung des Verwaltungsrates zur Übertragung seiner Aufgaben und Pflichten – einschließlich der Fassung damit verbundener Beschlüsse – an aus seiner Mitte bestellte Ausschüsse, soweit eine Übertragung gesetzlich zulässig ist. Die für den Ausschuss eines Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft geltende Mindestgröße von drei Mitgliedern gilt für den Ausschuss eines Verwaltungsrates einer SE nicht, so dass Ausschüsse der Gesellschaft auch aus zwei Mitgliedern bestehen können. Deshalb und weil im Umwandlungsplan ein vierköpfiger Verwaltungsrat vorgesehen ist, kann der Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither SE im Gegensatz zum Aufsichtsrat der SNP Schneider-Neureither AG damit personenverschiedene Ausschüsse bilden. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht.

Die Aufgaben und Pflichten sowie die Verfahrensordnung für die Ausschüsse bestimmt der Verwaltungsrat, z.B. durch Erlass der Geschäftsordnungen der Ausschüsse.

6.2.4.6. Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (§ 11 SE-Satzung)

Die Regelungen in § 11 der SE-Satzung zur Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder entspricht inhaltlich den Regelungen in § 6 Abs. 20 der SE-Satzung zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

Gemäß § 11.1 der SE-Satzung erhält jedes Verwaltungsratsmitglied eine jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung bewilligt wird. Im Falle einer unterjährigen Beendigung des Amtes wird die jährliche Vergütung zeitanteilig gewährt. Die von der Hauptversammlung bewilligte Vergütung hat so lange Bestand, bis die Hauptversammlung durch Beschluss, der der einfachen Stimmenmehrheit bedarf, die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates ändert. Die Vergütung für die Mitglieder des ersten Verwaltungsrates wird von der Hauptversammlung im Beschluss über den Umwandlungsplan (dort Ziff. V.) festgelegt.

Gemäß § 11.2 der SE-Satzung hat ein Verwaltungsratsmitglied Anspruch auf Ersatz sämtlicher angemessener Spesen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied anfallen (einschließlich darauf entfallender Steuern).

Gemäß § 11.3 der SE-Satzung kann die Gesellschaft eine D&O-Versicherung zugunsten von Verwaltungsratsmitgliedern schließen.

Sofern und solange ein Mitglied des Verwaltungsrates zugleich geschäftsführender Direktor der Gesellschaft ist, ruht seine Vergütung als Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 11.4 der SE-Satzung.

6.2.5. Abschnitt V - Geschäftsführende Direktoren (§§ 12-14 SE-Satzung)

Für die Bestimmungen zu den geschäftsführenden Direktoren in der SE-Satzung gibt es keine direkte Entsprechung in der AG-Satzung. Teilweise entsprechen die Regelungen bisherigen Regelungen zum Vorstand der SNP Schneider-Neureither & Partner AG.

6.2.5.1. Bestellung, Zuständigkeiten, Abberufung (§ 12 SE-Satzung)

In Übereinstimmung mit § 40 Abs.1 SEAG bestimmt § 12 der SE-Satzung, dass der Verwaltungsrat einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt. Der Verwaltungsrat kann gemäß § 12.2 der SE-Satzung einen geschäftsführenden Direktor zum Vorsitzenden der geschäftsführenden Direktoren (Chief Executive Officer) und einen oder zwei zu stellvertretenden Vorsitzenden der geschäftsführenden Direktoren ernennen.

Der Verwaltungsrat kann gemäß § 12.3 der SE-Satzung – wie in § 40 Abs. 9 SEAG vorgehen – auch stellvertretende geschäftsführende Direktoren bestellen.

§ 12 Abs. 4 der SE-Satzung regelt die Verantwortlichkeiten der geschäftsführenden Direktoren. Diese führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, der SE-Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren (zu deren Erlass gemäß § 8.2 der SE-Satzung der Verwaltungsrat berechtigt ist.) und den Weisungen des Verwaltungsrats.

Geschäftsführende Direktoren könne gemäß § 12.5 der SE-Satzung durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Geschäftsführende Direktoren, die Mitglieder des Verwaltungsrates sind, können nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 84 Abs. 3 AktG oder im Falle der Beendigung des Anstellungsvertrags abberufen werden. Aufgrund des Erfordernisses eines wichtigen Grundes wird die Stellung von geschäftsführenden Direktoren, die gleichzeitig Verwaltungsratsmitglieder sind, gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des SE-Rechts, das in § 40 Abs. 5 Satz 1 SEAG eine jederzeitige Abberufung vorsieht, gestärkt und der Stellung eines

Vorstandsmitglieds in einer Aktiengesellschaft angeglichen.

6.2.5.2. Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 13 SE-Satzung)

Die geschäftsführenden Direktoren dürfen die in § 13 der SE-Satzung genannten Arten von Geschäften nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates ausführen. Dies sind (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte, (b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs-, Unternehmenspacht-, Betriebsüberlassungs-, Gewinnabführungs- oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne des § 292 AktG, (c) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG, (d) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige und (e) Emission von Anleihen und Kreditaufnahmen von mehr als EUR 10,0 Mio.

In der AG-Satzung finden sich keine vergleichbaren Bestimmungen. Allerdings besteht bislang eine Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft, die bestimmte Rechtsgeschäfte von der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig macht. Die zustimmungspflichtigen Geschäfte in der Geschäftsordnung des Vorstandes wurden anlässlich der Umwandlung überprüft und, soweit notwendig und dienlich, in die SE-Satzung übernommen.

6.2.5.3. Vertretung (§ 14 SE-Satzung)

Die Vertretungsregelungen für die geschäftsführenden Direktoren in § 14 der SE-Satzung entsprechen weitestgehend den Vertretungsregelungen für den Vorstand in § 5 Abs. 5 und 6 der AG-Satzung

Gemäß § 14.1 der SE-Satzung wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wenn nur ein geschäftsführender Direktor bestellt ist, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Der Verwaltungsrat kann einzelnen geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsmacht einräumen und einzelne geschäftsführende Direktoren von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreien. § 41 Abs. 5 SEAG bleibt unberührt.

Gemäß § 14.1 der SE-Satzung haben bei der Vertretung stellvertretende geschäftsführende Direktoren die gleichen Rechte wie geschäftsführende Direktoren.

6.2.6. Abschnitt VI - Hauptversammlung (§§ 15-18 SE-Satzung)

Die §§ 15 bis 18 der SE-Satzung regeln die Einberufung und die Durchführung der Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE. Die Bestimmungen entsprechen überwiegend den Regelungen in § 7 der AG-Satzung.

6.2.6.1. Einberufung (§ 15 SE-Satzung)

Die Einberufung in § 15 der SE-Satzung entspricht weitestgehend unverändert § 7 Abs. 1-4 der AG-Satzung.

Gemäß § 15.1 der SE-Satzung wird die Hauptversammlung durch den Verwaltungsrat einberufen.

Die Hauptversammlung findet gemäß § 15.2 der SE-Satzung statt am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 100 km um den Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer Tochtergesellschaft in der Europäischen Union. Die möglichen Orte der Hauptversammlung sind damit gegenüber § 7 Abs. 2 der AG-Satzung erweitert, einerseits durch die Vergrößerung des Umkreises vom Sitz der Gesellschaft (derzeit Heidelberg) von 50 km auf 100 km und andererseits um die Möglichkeit, die Hauptversammlung am Sitz einer Tochtergesellschaft innerhalb der Europäischen Union abhalten zu können. Beides soll die Europäisierung der Gesellschaft durch die Umwandlung in eine SE betonen. Der Verwaltungsrat bleibt aber wie der Vorstand der Aktiengesellschaft verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen einen Ort aus den ihm offenen Möglichkeiten auszuwählen, der grundsätzlich Aktionären die Teilnahme nicht unzumutbar erschwert. Es ist grundsätzlich beabsichtigt, die Hauptversammlungen weiter in Heidelberg auszutragen.

Die ordentliche Hauptversammlung findet gemäß § 15.3 der SE-Satzung innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt. Die bisherige Regelung in § 7 Abs. 3 der AG-Satzung, wonach eine Abhaltung innerhalb der ersten acht Monate ausreichte, ist mit Art. 54 Abs. 1 SE-VO nicht vereinbar und musste deshalb angepasst werden. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Einberufung der Hauptversammlung und die Bekanntmachung der Einberufung erfolgen wie bislang (§ 7 Abs. 4 der AG-Satzung) gemäß § 15.4 der SE-Satzung nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

6.2.6.2. Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 16 SE-Satzung)

Die Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung in § 16 der SE-Satzung entsprechen ganz überwiegend unverändert § 7 Abs. 5 und 6 der AG-Satzung.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16.1 der SE-Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft in Textform unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse nach Maßgabe der gesetzlichen Fristvorschriften rechtzeitig in deutscher oder englischer Sprache zugehen.

Der Nachweis ist gemäß § 16.2 der SE-Satzung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu führen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

Neu aufgenommen ist die Möglichkeit, eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung zuzulassen: Der Verwaltungsrat kann Aktionären gemäß § 16.3 der SE-Satzung in der Einberufung der Hauptversammlung gestatten, an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilzunehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (Online-Teilnahme). Der Verwaltungsrat hat dabei die Einzelheiten der Online-Teilnahme in der Einberufung der Hauptversammlung festzulegen. Diese neu aufgenommene Regelung soll die Möglichkeiten eröffnen, dass Aktionäre an künftigen Hauptversammlungen auch ohne persönliche Präsenz der Aktionäre bzw. ihrer Vertreter teilnehmen können. Sie schafft damit grundsätzlich die Möglichkeit, von einer physischen Präsenzveranstaltung der Hauptversammlung auf eine Hauptversammlung Online überzugehen. Die Hauptversammlung Online bzw. die Online-Teilnahme muss aber weiterhin alle Vorgaben und Vorschriften der anwendbaren Gesetze und der SE-Satzung erfüllen. Sofern sich der Verwaltungsrat für die Ausnutzung dieser Möglichkeit entscheidet, muss er bei der Einberufung auf sämtliche Voraussetzungen und Anforderungen für die Online-Teilnahme hinweisen und die Erfüllung der anwendbaren Vorgaben sicherstellen.

6.2.6.3. Verlauf der Hauptversammlung (§ 17 SE-Satzung)

Die Regelungen zum Verlauf der Hauptversammlung in § 17 der SE-Satzung entsprechen im Grundsatz § 7 Abs. 10 und 11 der AG-Satzung.

Der Verwaltungsrat wählt gemäß § 17.1 der SE-Satzung den Vorsitzenden der Hauptversammlung. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der Hauptversammlung wählt der Verwaltungsrat einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leiten die

Hauptversammlung.

Der Versammlungsleiter bestimmt gemäß § 17.2 der SE-Satzung die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder für Frage- und Redebeiträge einzelner Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken.

Auf Anordnung des Versammlungsleiters kann die Hauptversammlung gemäß § 17.3 der SE-Satzung ganz oder teilweise in Bild und Ton und auch über das Internet übertragen werden.

6.2.6.4. Abstimmungen (§ 18 SE-Satzung)

Die Regelungen zu Abstimmungen in § 18 der SE-Satzung entsprechen grds. unverändert § 7 Abs. 7-9 und 12-15 der AG-Satzung.

Nach § 18.1 der SE-Satzung gewährt jede Aktie ein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann gemäß § 18.2 der SE-Satzung durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können. Für die Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute und geschäftsmäßig Handelnde verweist § 18.3 der SE-Satzung auf § 135 AktG.

Neu aufgenommen wurde § 18.4 der SE-Satzung. Danach kann der Verwaltungsrat Aktionären in der Einberufung der Hauptversammlung gemäß gestatten, ihre Stimmen auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abzugeben. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall die Einzelheiten der Stimmabgabe nach § 18.4 Satz 1 in der Einberufung der Hauptversammlung festzulegen. Diese neu aufgenommene Regelung soll die Möglichkeiten eröffnen, dass Aktionäre in künftigen Hauptversammlungen auch ohne persönliche Präsenz der Aktionäre bzw. ihrer Vertreter an Abstimmungen teilnehmen können. Sie schafft damit grundsätzlich die Möglichkeit, von einer physischen Abstimmung in der Hauptversammlung auf eine Abstimmung Online überzugehen. Die Abstimmung Online muss aber weiterhin alle Vorgaben und Vorschriften der anwendbaren Gesetze und der SE-Satzung erfüllen. Sofern sich der Verwaltungsrat für die Ausnutzung dieser Möglichkeit entscheidet, muss er bei der Einberufung auf sämtliche Voraussetzungen und Anforderungen für die Abstimmung hinweisen und die Erfüllung der anwendbaren Vorgaben sicherstellen.

Wie bereits bei Beschlüssen der Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG werden die Beschlüsse der Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen, gemäß § 18.5 der SE-Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies entspricht den Vorgaben von Art. 57 SE-VO in Verbindung mit § 133 Abs. 1 AktG.

Bei Stimmgleichheit gilt gemäß § 18.6 der SE-Satzung ausgenommen bei Wahlen ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, werden gemäß § 17.6 der SE-Satzung die beiden Bewerber mit den erreichten höchsten Stimmzahlen zur Stichwahl gestellt. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Die Hauptversammlung beschließt gemäß § 18.8 der SE-Satzung insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates, über die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

6.2.7. Abschnitt VII - Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns (§§ 19-20 SE-Satzung)

6.2.7.1. Jahresabschluss (§ 19 SE-Satzung)

§ 19 der SE-Satzung, der die Verantwortlichkeiten für die Aufstellung und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts regelt, entspricht inhaltlich § 8 Abs. 2 und 3 der AG-Satzung, wobei an die Stelle von Aufsichtsrat und Vorstand der Aktiengesellschaft Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren der SE treten.

Danach haben nunmehr gemäß § 19.1 der SE-Satzung die geschäftsführenden Direktoren in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich danach dem Verwaltungsrat vorzulegen. Die geschäftsführenden Direktoren haben dem Verwaltungsrat zudem einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

Der Verwaltungsrat hat sodann gemäß § 19.2 der SE-Satzung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen den geschäftsführenden Direktoren zuzuleiten. Billigt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht der Verwaltungsrat beschließt, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

6.2.7.2. Verwendung des Bilanzgewinns (§ 20 SE-Satzung)

§ 20 der SE-Satzung übernimmt inhaltlich unverändert die Gewinnverwendungsvorschriften von § 8 Abs. 4 der AG-Satzung, wobei an die Stelle von Aufsichtsrat und Vorstand der Aktiengesellschaft der Verwaltungsrat der SE tritt. Demnach kann der Verwaltungsrat, wenn er den Jahresabschluss feststellt, von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge oder eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, bis zu 100 % in eine andere Gewinnrücklage einstellen. Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen und als Gewinn vortragen.

Die bisherigen weiteren Regelungen in § 8 Abs. 5-7 der AG-Satzung wurden ersatzlos gestrichen. Sie betrafen Regelungen für Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, die es gegenwärtig nicht gibt und damit auch bei der SNP Schneider-Neureither & Partner SE zunächst nicht geben wird. Sollte in der Zukunft für die SNP Schneider-Neureither & Partner AG die Ausgabe solcher stimmrechtloser Vorzugsaktien erfolgen, müsste gemäß § 179 AktG eine Satzungsänderung vorgenommen werden, so dass in diesem Zuge auch Regelungen für die (Vorzugs-) Dividenden für Vorzugsaktien ohne Stimmrecht aufgenommen werden könnten.

6.2.8. Abschnitt VIII - Gründungsaufwand (§ 21 SE-Satzung)

6.2.8.1. Gründungsaufwand (§ 21 SE-Satzung)

Die Bestimmungen zu den Gründungskosten der SNP Schneider-Neureither & Partner AG aus § 10 Abs. 2 der AG-Satzung sind in § 21.1 der SE-Satzung übernommen. Da die Eintragung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in das Handelsregister im Jahr 1994 weniger als 30 Jahre zurückliegt, ist bei einer formwechselnden Umwandlung die Beseitigung der Festsetzungen des Gründungsaufwandes gemäß § 24 Abs. 5 AktG, § 243 Abs. 1 Satz 2 und 3 UmwG nicht vorgesehen.

Darüber hinaus sieht § 21 Abs. 2 der SE-Satzung vor, dass die Gründungskosten der SNP Schneider-Neureither & Partner SE in Bezug auf den Formwechsel in die Rechtsform der SE bis zu einem Betrag von EUR 500.000,00 von der Gesellschaft getragen werden. Die Festlegung der von der SNP Schneider-Neureither & Partner SE zu tragenden Kosten ihrer Gründung als SE ist gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 26 Abs. 2 AktG notwendiger Bestandteil der Gründungssatzung.

7. Auswirkungen der Umwandlung

Entsprechend der Vorgabe in Art. 37 Abs. 4 SE-VO werden nachfolgend die Auswirkungen dargelegt, die der Übergang zur Rechtsform der SE für die Aktionäre und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der SNP Schneider-Neureither & Partner AG hat.

Im Ergebnis hat die Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE für die Aktionäre der Gesellschaft nur wenige unmittelbare Auswirkungen. Mit Wirksamwerden der Umwandlung werden die Aktionäre der Gesellschaft nicht mehr an einer deutschen Aktiengesellschaft, sondern an einer Europäischen Gesellschaft beteiligt sein. Diese unterliegt zum Teil Bestimmungen, die von den auf eine Aktiengesellschaft anwendbaren gesetzlichen Regelungen abweichen (siehe hierzu auch Abschnitt 4.1). Zudem erhält sie durch die Umwandlung eine neue Satzung (siehe hierzu auch Abschnitt 6.2).

7.1. Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre

7.1.1. Anteilsverhältnisse, Dividendenberechtigung

Die Anteilsverhältnisse und die Dividendenberechtigung der Aktionäre werden durch die Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE nicht berührt.

Die Aktionäre der SNP Schneider-Neureither & Partner AG sind mit Wirksamwerden der Umwandlung kraft Gesetzes Aktionäre der SNP Schneider-Neureither & Partner SE. Ihre Beteiligung besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort; die Aktien werden insbesondere auch künftig auf den Inhaber lautende Stückaktien sein. Die Aktionäre der SNP Schneider-Neureither & Partner AG werden daher im gleichen Umfang und mit der gleichen Zahl von Aktien am Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner SE beteiligt sein wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG beteiligt sind.

Auch die mit den Aktien verbundenen Rechte, einschließlich der Dividendenberechtigung, ändern sich durch die Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE nicht. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet – wie bei der SNP Schneider-Neureither & Partner AG – die Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE.

7.1.2. Aktionärsrechte in der Hauptversammlung

Die Informations- und Auskunftsrechte der Aktionäre der SNP Schneider-Neureither & Partner AG werden durch die Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE nicht berührt.

7.1.3. Neuverbriefung der Aktien

Die Inhaber Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner AG sind derzeit in mehreren Globalurkunden verbrieft, die in Girosammelverwahrung gehalten werden.

Die Globalurkunden werden nach Wirksamwerden der Umwandlung gegen eine oder mehrere Globalurkunden über sämtliche auf den Inhaber lautenden Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner SE ausgetauscht. Diese Globalurkunde wird wiederum in Girosammelverwahrung gehalten.

Die Depotbanken werden anschließend alle Depotbestände von Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner AG auf Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner SE ändern. Von den Aktionären ist hierzu nichts zu veranlassen. Die Wertpapierkennnummer (WKN) 720 370 und die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) DE0007203705 ändern sich durch die Umwandlung nicht.

7.1.4. Fortbestand der Börsennotierung

Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG und den börsenmäßigen Handel der SNP Schneider-Neureither & Partner AG-Aktien.

Die Aktionäre der SNP Schneider-Neureither & Partner AG können auch nach der Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE ihre dann an der SNP Schneider-Neureither & Partner SE bestehenden Aktien an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit notiert sind (siehe [Abschnitt 2.4.2](#)). Es bedarf hierzu keiner gesonderten Börsenzulassung der Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner SE, da durch die Umwandlung die Gesellschaft weder aufgelöst noch neu gegründet wird.

Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die bestehende Einbeziehung der SNP Schneider-Neureither & Partner -Aktien in Börsenindizes.

7.1.5. Fortbestand von Mitteilungspflichten nach WpHG und der MAR

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile finden für die zukünftige SNP Schneider-Neureither & Partner SE als börsennotierte SE, wie für die SNP Schneider-Neureither & Partner AG als börsennotierte Aktiengesellschaft, über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen der §§ 21 ff. WpHG und der MAR Anwendung. Gemäß § 28 WpHG können Aktionärsrechte daher auch bei der SE unter bestimmten Voraussetzungen nicht ausgeübt werden, wenn bestimmte Mitteilungspflichten verletzt werden. Vor Wirksamwerden der Umwandlung abgegebene Mitteilungen über Stimmrechtsanteile bleiben von der Umwandlung unberührt. Der Umstand der Umwandlung selbst löst keine Mitteilungspflichten für Aktionäre der Gesellschaft nach den §§ 21 ff. WpHG aus.

7.1.6. Steuerliche Auswirkungen

Wegen des Grundsatzes der Rechtsträgeridentität löst die Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine SE in Deutschland für Aktionäre keine Ertrags- oder Verkehrssteuern aus. Insbesondere fällt keine Kapitalverkehrssteuer oder Umsatzsteuer an.

Künftige Dividendenausschüttungen der SNP Schneider-Neureither & Partner SE sowie Veräußerungen von Aktien der Gesellschaft haben für die Aktionäre der SNP Schneider-Neureither & Partner SE für Zwecke der deutschen Ertragssteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen bei Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft.

Aktionären der SNP Schneider-Neureither & Partner AG wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Dies gilt insbesondere für Aktionäre, für die ausländische Steuerrechtsbestimmungen anwendbar sind.

7.2. Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer

Art. 37 Abs. 9 SE-VO bestimmt, dass die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen mit der Eintragung der SE auf diese übergehen.

Die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform der SE für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben wird, werden im Einzelnen bei der Erläuterung des Umwandlungsplans im [Abschnitt 6.1.7](#) dieses Berichts näher erläutert.

Heidelberg, im April 2017

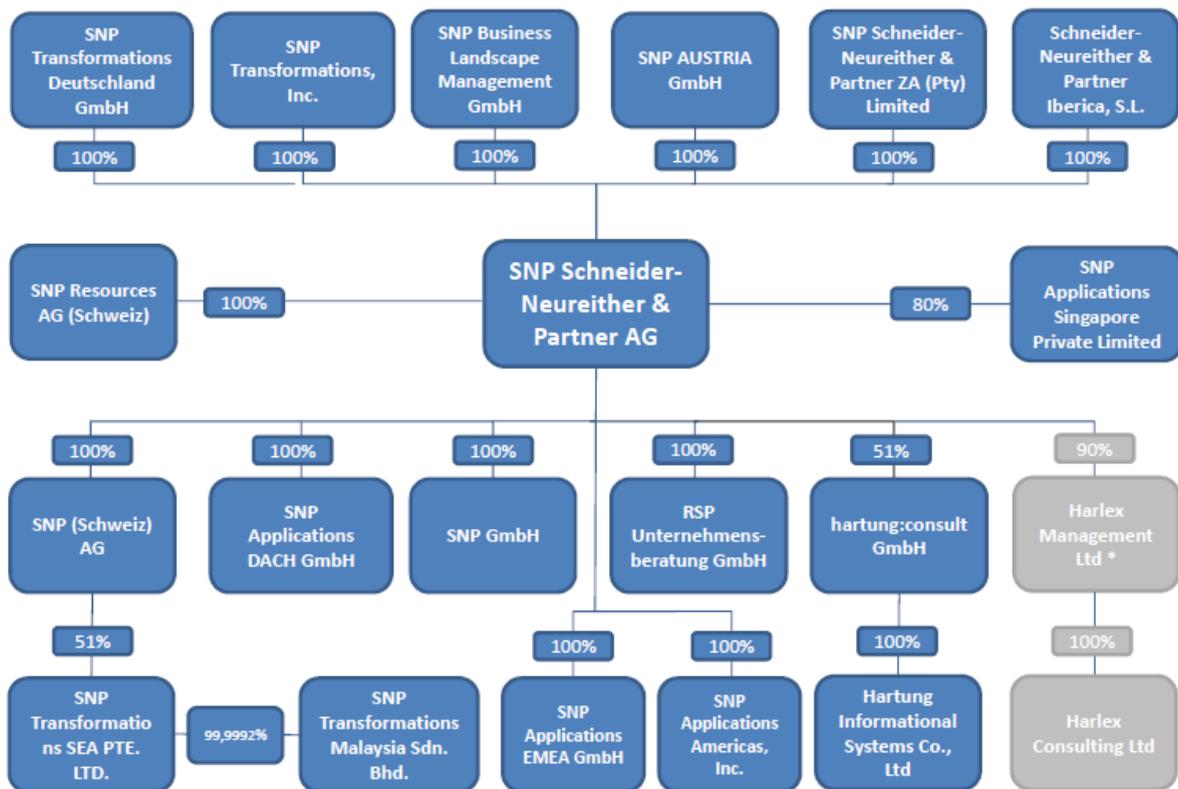
SNP Schneider-Neureither & Partner AG

Der Vorstand

Anlage 1: Umwandlungsplan und Satzung

Anlage 2: Kapitaldeckungsbescheinigung

Anlage 3: Organigramm der SNP Schneider-Neureither & Partner



* Der Beteiligungserwerb ist gegenwärtig noch nicht abschließend vollzogen.

TEIL D

Bericht einschließlich Bescheinigung des Umwandlungsprüfers gemäß
Art. 37 Abs. 6 SE-VO

Bericht
über die Prüfung
der formwechselnden Umwandlung der
SNP Schneider-
Neureither & Partner AG
Heidelberg

in die

**SNP Schneider-
Neureither & Partner SE
Heidelberg**
gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO

PDF-VERSION

FALK & Co

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	3
2.1 Rechtliche Verhältnisse	3
2.2 Wirtschaftliche Verhältnisse	5
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
4. Feststellungen zum Nettovermögenswert	9
4.1 Eigenkapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO	9
4.2 Ertragswert als Grundlage für die Ermittlung des Nettovermögenswertes	10
4.3 Ergebnis	14
5. Bescheinigung	15

PDF-VERSION

FALK & Co

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Rechtliche Grundlagen

Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Auf Antrag der

SNP Schneider-
Neureither & Partner AG,
Heidelberg,

- im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt -

sind wir durch Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 27. Februar 2017 (AZ 23 o 12/17 AktG) für das Verfahren, betreffend die Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE), zum Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) in Verbindung mit § 10 UmwG bestellt.

Anlass der Bescheinigung ist die Absicht der SNP Schneider-Neureither & Partner AG zur Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft (SE) nach Art. 2 Abs. 4 SE-VO. Die ordentliche Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG am 31. Mai 2017 soll über diese Umwandlung beschließen.

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist von einem unabhängigen Sachverständigen gemäß der Kapitalrichtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 (77/91 EWG) sinngemäß zu bescheinigen, dass die umzuwandelnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Die Prüfung wurde im März 2017 durchgeführt.

Zur Durchführung unseres Auftrages standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Entwurf der notariellen Urkunde zum 30. März 2017 der Notarin Ihrig, Heidelberg, über die Umwandlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG in eine Europäische Aktiengesellschaft.
- Der mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Moore Stephens Kurpfalz Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Mannheim, versehene Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss der SNP Schneider-Neureither & Partner AG jeweils zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016.

- Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG vom 17. August 1998 in der Fassung vom 30. Juni 2016
- Entwurf der Satzung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE wie sie in der Hauptversammlung vom 31. Mai 2017 beschlossen werden soll.
- Kurzfristige Erfolgsrechnung der Gesellschaft inkl. deren Tochtergesellschaften mit Stand vom 1. März 2017.
- Entwurf des Umwandlungsberichts des Vorstands der SNP Schneider-Neureither & Partner AG zur geplanten Umwandlung in eine SE.

Die einzelnen Prüfungshandlungen haben wir in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen auf den erforderlichen Umfang beschränkt.

Die gewünschten Auskünfte und Nachweise wurden uns insbesondere von

Herrn Jörg Vierfuß
Herrn Marcel Wiskow

bereitwillig erteilt.

Der Vorstand der SNP Schneider- Neureither & Partner AG hat uns gegenüber eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung abgegeben.

Für Umfang und Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die beigehefteten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend (Anlage 2). Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Für unsere Verantwortlichkeit im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

2. **Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

2.1 **Rechtliche Verhältnisse**

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 17. August 1995 gegründet. Sie ist unter der Firma SNP Schneider- Neureither & Partner AG bei dem Amtsgericht Mannheim unter HRB 335155 eingetragen. Die rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft ergeben sich aus der Zusammenstellung in **Anlage 1**.

In der Satzung sind folgende Regelungen enthalten:

Die **Firma** der Gesellschaft lautet:

SNP Schneider-Neureither & Partner AG

Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Unternehmensberatung und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Daten- verarbeitung sowie die Entwicklung und der Vertrieb von Hard- und Software.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im Inland und Ausland gründen oder sich als Holdinggesellschaft an solchen Unternehmen beteiligen, die einen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmensgegenstand haben und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abzuschließen.

Das **Grundkapital** der Gesellschaft beträgt EUR 4.976.786.

Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.976.786 nennwertlose Stückaktien. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals beläuft sich demgemäß auf EUR 1,00.

Die Aktionärsstruktur stellt sich zum 31. Dezember 2016 wie folgt dar:

	Stück	%
Dr. Andreas Schneider-Neureither (mittelbar)	961.500	19,32
Streubesitz und eigene Anteile	4.015.286	80,68
	<u>4.976.786</u>	<u>100,00</u>

Die Gesellschaft ist börsennotiert, ihre Aktien werden seit 29. August 2014: im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse (WKN 720 370) gehandelt.

Das **Geschäftsjahr** entspricht dem Kalenderjahr.

Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

Der **Vorstand** der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Der **Aufsichtsrat** bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.

Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen;

Dr. Andreas Schneider-Neureither (Vorstandsvorsitzender)
Henry Göttler

Herr Dr. Schneider-Neureither ist einzelvertretungsberechtigt und ist befugt, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten, soweit § 112 AktG nicht entgegensteht.

Aufsichtsrat

Gemäß Satzung hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, diesem gehören zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 an:

Dr. Michael Drill, Vorsitzender
Gerhard Burkhardt
Rainer Zinow

Die **Bekanntmachungen** der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

2.2 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die SNP Schneider Neureither & Partner AG (SNP AG) ist die Muttergesellschaft der SNP-Gruppe. Diese ist wiederum eine softwarebezogene Unternehmensberatungsgesellschaft, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung spezialisiert hat, wobei eigene Softwareentwicklungen insbesondere auf dem Gebiet des digitalen Transformationsmanagements eingesetzt werden.

Die SNP AG hält direkt bzw. indirekt Anteile an zahlreichen Beteiligungsgesellschaften, die gemeinsam die SNP-Gruppe bilden. Neben der Muttergesellschaft SNP AG besteht die SNP-Gruppe im Wesentlichen aus folgenden Beteiligungsgesellschaften:

Name der Gesellschaft	Sitz der Gesellschaft	Anteilsbesitz in %
SNP Transformations Deutschland GmbH	Thale Deutschland	100
RSP Reinhard Salaske & Partner	Wiehl	
Unternehmensberatung GmbH	Deutschland	100
SNP Business Landscape Management GmbH	Heidelberg Deutschland	100
SNP Applications DACH GmbH	Heidelberg Deutschland	100
SNP Austria GmbH	Pasching Österreich	100
SNP (Schweiz) AG	Steinhausen Schweiz	100
SNP Resources AG	Steinhausen Schweiz	100
Schneider Neureither & Partner Iberica, S.L.	Madrid, Spanien	100
SNP America, Inc.	Jersey City, NJ USA	100
SNP Labs, Inc.	Irving, TX USA	100
SNP Schneider-Neureither & Partner ZA (Pty) Limited	Johannesburg, Südafrika	100
SNP GmbH	Heidelberg, Deutschland	100
Hartung Consult GmbH	Berlin, Deutschland	100
Hartung Information System Co. Ltd.	Shanghai, China	100
Harlex Management Ltd.	London, England	100
Harlex Consulting Ltd.	London, England	100
SNP Applications Singapore Private Limited	Singapur	80
Astrums Consulting (S) Pte. Ltd.	Singapur	51
Astrums Consulting SDN. BHD	Kuala Lumpur, Malaysia	51

Die SNP-Gruppe wird im Wesentlichen von der Hauptverwaltung in Heidelberg aus gesteuert.

Die Ergebnisse aus den Einzel- und Konzernabschlüssen der SNP AG für die Jahre 2014 bis 2016 zeigen folgendes Bild:

	- Jahresabschlüsse -		- Konzernabschlüsse -	
	EBIT ¹⁾ T-EUR	Jahres- überschuss ¹⁾ T-EUR	Konzern- ergebnis ²⁾ vor Steuern, Zinsergebnis (EBIT) T-EUR	Konzern- ergebnis T-EUR
2016	4.143	3.297	6.857	4.211
2015	1.364	735	4.578	2.552
2014	2.048	2.008	1.439	1.028

¹⁾ Jahresüberschuss vor Steuern und vor Zinsergebnis

²⁾ Konzernergebnis aus fortgeführten Geschäftsbereichen, ermittelt nach IFRS

Zwischen den Gesellschaften der SNP-Gruppe bestehen umfangreiche Lieferungs- und Leistungsbeziehungen. Die Tochtergesellschaften treten eigenständig am Markt auf und erzielen eigenständige Umsatzerlöse. So trägt die SNP AG mit einem Jahresumsatz 2016 von rd. 26 Mio-EUR lediglich zu einem geringen Teil zu dem Konzernumsatz der Gruppe von 80,6 Mio-EUR bei. Auf Ebene der SNP AG wird ein negatives operatives Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen (EBITDA) erzielt. Dieses verschlechterte sich im Geschäftsjahr 2016 von -2.640 T-EUR auf -3.611 T-EUR. Im gleichen Zeitraum sank das operative Ergebnis (EBIT) auf -4.210 T-EUR, das im Vorjahr noch -3.044 T-EUR betrug. Dem negativen operativen Ergebnis auf Ebene der SNP AG stehen jedoch hohe Erträge aus dem Beteiligungsportfolio gegenüber, so dass ein deutlich positiver Jahresüberschuss erwirtschaftet wird.

Bedingt durch das Geschäftsmodell der SNP-Gruppe, bei der die Muttergesellschaft nur zu einem geringen Teil zum Konzernergebnis beiträgt, ist es sachgerecht, bei der Beurteilung der Ertragskraft auf das Konzernergebnis abzustellen. Bei diesem Konzernergebnis sind die Leistungsbeziehungen innerhalb der Gruppe eliminiert und das Ergebnis um diese Effekte bereinigt.

Die Bilanzen der SNP Schneider- Neureither & Partner AG als Teil der mit einem hinsichtlich der im uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 sowie zum 31. Dezember 2015 stellen sich in zusammengefasster Form wie folgt dar:

	31.12.2016		Zum Vergleich 31.12.2015	
	T-EUR	%	T-EUR	%
A K T I V A				
A. Langfristig gebundenes Vermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände	890	1,1	508	1,4
Sachanlagen	1.126	1,4	700	1,9
Finanzanlagen	35.553	45,3	21.026	56,4
	<u>37.569</u>	<u>47,8</u>	<u>22.234</u>	<u>59,7</u>
B. Kurz- und mittelfristig gebundenes Vermögen				
Vorräte	4.270	5,4	3.134	8,4
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.527	8,3	2.979	8,0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	13.957	17,8	6.590	17,7
Sonstige Vermögensgegenstände inkl. Rechnungsabgrenzungsposten	609	0,9	484	1,2
	<u>25.363</u>	<u>32,4</u>	<u>13.187</u>	<u>35,3</u>
C. Flüssige Mittel				
	<u>15.545</u>	<u>19,8</u>	<u>1.863</u>	<u>5,0</u>
Gesamtvermögen	<u>78.477</u>	<u>100,0</u>	<u>37.284</u>	<u>100,0</u>
P A S S I V A				
A. Eigenkapital				
	<u>46.532</u>	<u>59,3</u>	<u>13.529</u>	<u>36,3</u>
B. Langfristige Verbindlichkeiten				
Pensionsrückstellungen	96	0,1	99	0,3
Steuerrückstellungen	82	0,1	0	0,0
Sonstige Rückstellungen	2.872	3,7	2.456	6,6
Anleihen	10.802	13,8	10.502	28,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.550	3,2	4.650	12,5
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.863	3,6	1.916	5,1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.130	1,4	682	1,8
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	711	0,9	421	1,1
Sonstige Verbindlichkeiten inkl. Rechnungsabgrenzungsposten	10.839	13,9	3.029	8,1
Fremdkapital gesamt	<u>31.945</u>	<u>40,7</u>	<u>23.755</u>	<u>63,7</u>
Gesamtkapital	<u>78.477</u>	<u>100,0</u>	<u>37.284</u>	<u>100,0</u>

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die SNP Schneider- Neureither & Partner AG soll nach Art. 2 Abs. 4 SE-VO in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) umgewandelt werden. Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) hat weder ihre Auflösung noch die Gründung einer neuen juristischen Person noch eine Sitzverlegung zur Folge. Der Vorgang entspricht damit im Wesentlichen dem einer formwechselnden Umwandlung nach dem deutschen Umwandlungsgesetz.

Die Umwandlung in eine SE setzt voraus, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Gem. Art. 10 und Art. 15 Abs. 1 SE-VO werden bei der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft grundsätzlich auch die §§ 23 ff. AktG und §§ 190 ff. UmwG angewendet. Dabei ist nach herrschender Meinung allerdings eine gesonderte Gründungsprüfung gem. § 33 Abs. 2 Nr. 4 AktG nicht erforderlich, zumal die Kapitaldeckung der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Prüfung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO überprüft wird (vgl. Schäfer in: Münchner Kommentar zum Aktien-gesetz, SE-VO, Art. 37 Rn. 26; Schwarz, SE-VO, Art. 37 Rn. 74; Seibt in: Lutter/Hommelhoff SE-Kommentar Köln 2008, Art 37 Rn. 78; Jannott in: Jannott/Frodermann, Handbuch der Europäischen Aktiengesellschaft - Societas Europaea -, Kap. 3, Rn. 239, 261; a.A. Schröder in: Manz/Maya/Schröder, Europäische Aktiengesellschaft SE, Art. 15 Rn. 54).

Ist Gegenstand einer Sacheinlage ein ganzes Unternehmen oder die Anteile eines Unternehmens, bestimmt sich der Wert der Sacheinlage nach dessen objektivem Ertragswert. Dabei ist auf die Bewertung des Unternehmens im Ganzen abzustellen. Für diesen Fall ist eine Bewertung nach den allgemeinen Grundsätzen der Unternehmensbewertung durchzuführen. Diese sind in den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW S 1 sowie RS HFA 10 niedergelegt.

4. Feststellungen zum Nettovermögenswert
 4.1 Eigenkapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO

Das in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 ausgewiesene Eigenkapital von T-EUR 46.531 setzt sich folgendermaßen zusammen:

	T-EUR	T-EUR
Gezeichnetes Kapital	4.977	
Eigene Anteile	-22	
		4.955
Kapitalrücklage		37.181
Gewinnrücklage		72
Bilanzgewinn		4.323
Gesamtes Eigenkapital		<u>46.531</u>

Das gezeichnete Kapital in Höhe von T-EUR 4.977 entspricht dem satzungsgemäßen Grundkapital. Die Gesellschaft hält eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von T-EUR 22 die wegen § 272 Abs. 1a HGB offen vom Posten "gezeichneten Kapital" abzusetzen ist.

Bei der Kapitalrücklage handelt es sich um eine Rücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

Die Gewinnrücklage beträgt T-EUR 72

Der zum 31. Dezember 2016 ausgewiesene Bilanzgewinn beträgt T-EUR 4.323

In der Hauptversammlung vom 31. Mai 2017 soll beschlossen werden, aus dem Bilanzgewinn eine Gewinnausschüttung von EUR 0,26 je Aktie vorzunehmen, insgesamt in Höhe von T-EUR 1.932

so dass nach der Dividende im Bilanzgewinn noch ein Betrag von T-EUR 2.391 verbleibt. Im Einzelabschluss der SNP Schneider Neureither & Partner AG verbleibt nach der Dividende mithin ein Eigenkapital von T-EUR 44.599

Aus den kurzfristigen Erfolgsrechnungen für das Jahr 2017 ergibt sich für die Gesellschaft zum 31. Mai 2017 ein deutlich positives Ergebnis. Es kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass für das gesamte Geschäftsjahr 2017 sowohl im Einzel- als auch im Konzernabschluss ein deutlich positiver Jahresüberschuss bzw. Konzernjahresüberschuss ausgewiesen wird, so dass sich insoweit keine Minderung des Eigenkapitals ergibt.

4.2 Ertragswert als Grundlage für die Ermittlung des Nettovermögenswertes

a) Allgemeines

Die in Deutschland allgemein angewendeten Bewertungsgrundsätze und -methoden sind in dem Standard der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (IDW S 1) sowie RS HFA 10 in der Fassung 2008 bzw. 2005 niedergelegt. Unter verschiedenen Bewertungsverfahren wird das Ertragswertverfahren als das Grundlegende hervorgehoben. Der Ertragswert repräsentiert den finanziellen Nutzen, den das Unternehmen dem Anteilseigner auf Grund seiner zum Bewertungszeitpunkt vorhandenen Substanz, seiner Innovationskraft, seiner Produktgestaltung und Stellung am Markt, seiner inneren Organisation sowie seines Managements in Zukunft erbringen kann. Dieser künftige finanzielle Nutzen drückt sich im Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben aus. Hiernach entspricht der Wert eines Unternehmens grundsätzlich dem Barwert aller künftigen Einnahmen- bzw. Ertragsüberschüsse.

Die künftigen Einnahmen- oder Ertragsüberschüsse sind zu prognostizieren und mit einem Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen. Der Kapitalisierungszinssatz entspricht der Rendite der nächstbesten Kapitalanlage im Vergleich zu der erwarteten Nettoausschüttung der zu bewertenden Einheit.

b) Ertragskraft der SNP Schneider Neureither & Partner AG

Für die Abschätzung der Ertragskraft des Unternehmens kann zunächst auf die Planungsrechnungen des Unternehmens abgestellt werden. Der Planungsprozess besteht im Wesentlichen aus einer kurzfristigen Erfolgsrechnung für das laufende Geschäftsjahr auf Gesellschaftsebene. Für die Folgejahre besteht lediglich eine Umsatzplanung. Ausgehend von den geplanten Umsätzen erfolgt die Planung der hierzu erforderlichen Ressourcen, mit denen korrespondierende Kosten verbunden sind. Der Planungsprozess ist der Art und der Größe des Unternehmens angemessen. Aus den Planungsrechnungen ergeben sich jedoch keine unmittelbaren Ergebnisse, die für Zwecke der Unternehmensbewertung verwendet werden können. Aus diesem Grund kann hilfsweise bei der Abschätzung des Ertragswerts auf die in der Vergangenheit erwirtschafteten Ergebnisse abgestellt werden. Wie bereits eingangs erwähnt, ist die Ertragskraft der SNP-Gruppe wegen der besonderen Struktur der Gruppe im Wesentlichen durch das Konzernergebnis repräsentiert. Dieses zeigt in den vergangenen Jahren folgende Entwicklung:

	Konzern- ergebnis vor Steuern, Zinsergebnis und Abschreibungen (EBITDA) T-EUR	Konzern- ergebnis vor Steuern, Zinsergebnis (EBIT) T-EUR	Konzern- ergebnis T-EUR
2017 (Erwartet)	12.470	10.527	6.993
2016	8.524	6.857	4.211
2015	5.840	4.578	2.552
2014	2.367	1.439	1.028

Die Ergebnisentwicklung für den Zeitraum 2014 bis 2016 bzw. dem voraussichtlichen Ergebnis 2017 zeigt einen positiven Verlauf mit deutlichen Steigerungsraten sowohl im operativen Ergebnis als auch im Konzernergebnis. Diese Ergebnisentwicklung des Konzerns liegt deutlich über den Wachstumsraten der IT-Branche. Teilweise ist dieses Wachstum allerdings auch durch externe Faktoren bedingt. Hintergrund der positiven Entwicklung ist ein in den letzten Jahren deutlich gestiegenes Umsatzvolumen bei gleichbleibend hoher Profitabilität in den Projekten. Im Konzernlagebericht wird darauf verwiesen, dass die überproportional gute Ergebnisentwicklung trotz fortlaufender Investitionen in organisches wie anorganisches Wachstum gelungen sei. Dieser Hinweis ist insofern von Bedeutung, als die Investition in das Human Capital bei IT-Beratungshäusern zwar die Personalkosten belastet, jedoch gleichzeitig der Träger künftiger positiver Ergebnisse ist.

Im Konzernlagebericht des Jahres 2016 geht der Vorstand davon aus, dass aufgrund der im abgelaufenen Geschäftsjahr getätigten Wachstumsinvestitionen und der gesteigerten Reputation am Markt sowohl für den Bereich Professional Services als auch für den Bereich Software von einem Umsatzanstieg ausgegangen werden kann. Gleichzeitig wird erwartet, dass insbesondere der zunehmende Anteil der Softwarelizenz Erlöse am Gesamtumsatz und die damit verbundenen Skaleneffekte mittel- bis langfristig für steigende operative Margen sorgen.

c) Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes

Der Basiszins kann, ausgehend von dem landesüblichen Zinssatz für eine risikofreie Kapitalmarktanlage, aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet werden. Auf der Basis der aktuellen Verhältnisse kann dabei von einem Basiszins in Höhe von 1,25%

ausgegangen werden. Der aus Sicht eines Eigenkapitalgebers anzusetzende Risikozuschlag kann mit Hilfe von Kapitalmarktpreisbildungsmodellen (z.B. Capital Asset Pricing Modell-CAPM) abgeleitet werden.

Bei der Einschätzung der aus einer Alternativanlage abgeleiteten Aktienrendite sowie den darin enthaltenen Risikoprämien werden üblicherweise auch die persönlichen Ertragsteuern des Anteilseigners berücksichtigt. Für Zwecke einer objektiven Unternehmensbewertung wird daher durch IDW S 1, Tz. 128 f. empfohlen, das sog. Tax CAPM anzuwenden. Aus Vereinfachungsgründen haben wir bei der Abschätzung des Ertragswertes auf die Erträge vor Steuern abgestellt, da dies der Struktur der im Unternehmen verwendeten Planungsrechnung entspricht. Deshalb haben wir auch das nicht um Steuereffekte modifizierte CAPM verwendet. Danach ist die Rendite aus einer Alternativanlage als Summe aus dem risikolosen Basiszins und einer Risikoprämie, jeweils ohne Ertragsteuern abzuleiten.

Nach empirischen Erhebungen auf Basis des Marktindex CDAX ergibt sich für langfristige Betrachtungszeiträume eine Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern von rund 6,25 %. Zur Prognose der künftigen Entwicklung wird allgemein ein Abschlag zwischen 1 % und 1,5 % für erforderlich gehalten. Hieraus lässt sich eine Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern in einer Bandbreite zwischen 5 % und 6 % ableiten¹⁾ Die obere Grenze der empfohlenen Bandbreite beträgt danach 6 %.

¹⁾ 121. Sitzung des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaftlich FAUB vom 6. April 2016

Entsprechend dem CAPM ist dieser typische Risikozuschlag um den sog. Betafaktor zu modifizieren. Für die an der Börse gehandelte Aktien SNP Schneider Neureither & Partner AG ergibt sich sowohl leveraged als auch unleveraged für einen 2-Jahreszeitraum ein Betafaktor von 0,7 (Quelle: Infinancials.com vom 1. März 2017).

Für Zwecke dieser Bewertung ergibt sich unter Berücksichtigung des individuellen Betafaktors damit ein Risikozuschlag von $6 \% \times 0,7$ 4,2 %

Der Kapitalmarktzins enthält zumindest aus theoretischer Sicht einen Zuschlag für Geldentwertungsrisiken, wohingegen die künftigen Unternehmensgewinne auch inflationsbedingt steigen können. Um diese Auswirkungen zu eliminieren, ist ein pauschaler Abschlag vom Kalkulationszins vorzunehmen. Vor dem Hintergrund des Kapitalmarktumfeldes und der aktuellen niedrigen Inflationsrate halten wir zur Berücksichtigung der Chancen einer preis- oder mengeninduzierten Ergebnissteigerung einen Wachstumsabschlag von 1,00 %
-Punkt für angemessen.

Unter Zugrundelegung der oben genannten Bandbreite ergibt sich ein Kapitalisierungszins von 4,45 %

d) Zwischenergebnis

Aus der Ergebnisdarstellung auf Seite 11 ist erkennbar, dass die SNP AG inklusive der Gruppengesellschaften in den Jahren 2014 bis 2016 Ergebnisse erzielt hat in einer Bandbreite zwischen 1,0 und 4,2 Mio-EUR. Der Vorstand geht davon aus, dass die Ergebnisse der kommenden Jahre den Spitzenwert des Jahres 2016 übersteigen werden. Selbst unter Zugrundelegung eines Konzernergebnisses in der Bandbreite zwischen den in den Jahren 2014 und 2016 tatsächlich erzielten Konzernergebnissen wird erkennbar, dass die Kapitalisierung der künftig zu erwarteten Überschüsse des Unternehmens unter Anwendung eines Kalkulationszinssatzes von 4,45 % einen Nettovermögenswert der SNP Schneider-Neureither & Partner AG ergibt, der um ein Vielfaches über dem nach § 37 Abs. 6 SE-VO erforderlichen Wert liegt.

Wir kommen daher zu dem Ergebnis, dass der Wert der Sacheinlagen zu dem Zeitpunkt, zu dem wir diesen Bericht erstatten, den niedrigsten Ausgabebetrag der hierfür gewährten Stückaktien von 1 EUR je Stückaktie mindestens erreicht.

4.3 Ergebnis

Das dem Nettovermögenswert gegenüberzustellende bilanzielle Eigenkapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE beträgt unter Berücksichtigung der am 31. Mai 2017 zu beschließenden Dividende

	T-EUR	44.599
--	-------	--------

Das nach Gesetz und Satzung erforderliche Eigenkapital beträgt unter Berücksichtigung der nach § 150 Abs. 2 AktG höchstens zu bildenden nicht ausschüttbaren gesetzlichen Rücklage lediglich

	T-EUR	5.475
--	-------	-------

Die Satzung enthält keine weitere Thesaurierungsverpflichtung.

Die vorhandene Unternehmenssubstanz überschreitet daher ohne Berücksichtigung von stillen Reserven das nach Gesetz und Satzung erforderliche Eigenkapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO um das mehr als 8-fache.

Auf der Grundlage der in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse sowie der künftig zu erwartenden Ergebnisse der Gesellschaft lässt sich eine Größenordnung des Unternehmenswertes der SNP Schneider- Neureither & Partner AG ableiten. Der hieraus abgeleitete Unternehmenswert liegt ein Vielfaches über dem erforderlichen Kapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO. Wir haben es daher bei der Abschätzung der Größenordnung Größenordnung des Ertragswertes der SNP Schneider-Neureither & Partner AG zum 31. Dezember 2016 belassen.

Nach unseren überschlägigen Ermittlungen übersteigt der Nettovermögenswert der SNP Schneider- Neureither & Partner AG das in Gesetz und Satzung erforderliche und nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital deutlich und liegt um ein vielfaches über dem erforderlichen Betrag des erforderlichen Eigenkapitals.

Wir halten danach fest, dass sowohl die vorhandene Unternehmenssubstanz als auch der nach Grundsätzen der Unternehmensbewertung ermittelte Unternehmenswert der SNP Schneider-Neureither & Partner AG jeweils um ein Vielfaches über dem nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO erforderlichen Eigenkapital liegt.

5. **Bescheinigung**

Wir erteilen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO folgende Bescheinigung:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gem. Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die SNP Schneider-Neureither & Partner AG, Heidelberg, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Heidelberg, den 10. April 2017

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



(Träumer)
Wirtschaftsprüfer



(Dr. Düll)
Wirtschaftsprüfer

Dieser Bericht ist nur für Zwecke der Information der Organe der SNP Schneider Neureither & Partner AG, Heidelberg, der Information der ordentlichen Hauptversammlung, die am 31. Mai 2017 im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE beschließt sowie zur Vorlage beim Registergericht bestimmt. Eine darüber hinausgehende Verwendung insbesondere die Veröffentlichung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der gebundene und mit Unterschriften im Original versehene Bericht.
Insbesondere sind PDF-Versionen des Berichts rechtlich nicht verbindlich.

PDF-VERSION

Anlagen

Rechtliche Grundlagen

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Gründung:	Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 17. August 1998 gegründet.
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 17. August 1998 mit verschiedenen Änderungen, zuletzt vom 30. Juni 2016.
Firma:	SNP Schneider-Neureither & Partner AG
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Sitz:	Heidelberg
Gegenstand:	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Unternehmensberatung und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie die Entwicklung und der Vertrieb von Hard- und Software.</p> <p>Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im Inland und Ausland gründen oder sich als Holdinggesellschaft an solchen Unternehmen beteiligen, die einen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmensgegenstand haben und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abzuschließen.</p>

Grundkapital:	EUR 4.976.786 Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.976.786 nennwertlose Stückaktien. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grund- kapitals beläuft sich demgemäß auf EUR 1,00.
Aktionärsstruktur:	Die Gesellschaft ist börsennotiert, ihre Aktien werden seit 29. August 2014 im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse (WKN 720 370) gehandelt.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Vorstand:	Dr. Andreas Schneider-Neureither (Vorstandsvorsitzender) Henry Göttler Herr Dr. Schneider-Neureither ist einzelvertre- tungsberechtigt und ist befugt die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten, soweit § 112 AktG nicht entgegensteht.
Aufsichtsrat:	Dr. Michael Drill, Vorsitzender Gerhard Burkhardt Rainer Zinow
Prokura:	Jörg Vierfuß Michael Dirks
Handelsregister:	Amtsgericht Mannheim Abteilung B Nr. 335155
Bekanntmachungen:	Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Genehmigtes Kapital

In der Hauptversammlung vom 21. Mai 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 20. Mai 2020 einmalig oder mehrmals mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal EUR 1.869.030 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautender Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gegen Sach- oder Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung läuft bis 20. Mai 2020. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.869.030 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital).

Am 13. Juni 2016 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die Ermächtigung des § 3 Abs. 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital) auszunutzen und das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 3.738.060 um bis zu EUR 1.238.726 durch Ausgabe von bis zu EUR 1.238.726 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag, die jeweils einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 verbriefen gegen Bareinlage auf bis zu EUR 4.976.786 zu erhöhen ("Barkapitalerhöhung"). Die Zulassung sämtlicher neuer Aktien zum regulierten Markt erfolgte zum 13. Juli 2016.

Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen

In der Hauptversammlung vom 21. Mai 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 20. Mai 2020 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben und Wandlungsrechte oder -pflichten mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 1.869.030 zu gewähren oder aufzulegen.

Erwerb und Verwendung eigener Aktien

Die ordentliche Hauptversammlung der SNP AG hat am 12. Mai 2016 beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, bis zum 11. Mai 2021 eigene Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeig- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.